

Fäschke

Archiv
für
Diplomatik
Schriftgeschichte
Siegel- und Wappenkunde

begründet durch

EDMUND E. STENGEL

herausgegeben von

H. BÜTTNER(†), W. HEINEMEYER und K. JORDAN

Zn 2a033306+0002

SONDERDRUCK

Im Buchhandel nicht erhältlich

16. Band · 1970

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Überreicht vom Verfasser

Inhalt

DIETER LÜCK, Die Kölner Erzbischöfe Hermann II. und Anno II. als Erzkanzler der Römischen Kirche	1
HEINRICH KOLLER, Die Gründungsurkunden für Seitenstetten. Zugleich ein Beitrag zu den Anfängen des Herzogtums Österreich	51
KURT-ULRICH JÄSCHKE, Zu Breitungurkunden des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts. Zweiter Teil	142
WALTER HEINEMEYER, Die Berner Handfeste	214
ANNA-DOROTHEE V. DEN BRINKEN, Die Ausbildung konventioneller Zeichen und Farbgebungen in der Universalkartographie des Mittelalters	325
HANS-GÜNTHER LANGER, Urkundensprache und Urkundenfor- meln in Kurtrier um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschsprachigen Urkunde in der kurtrierischen Kanzlei während der Tätigkeit Rudolf Losses und seines Kreises. Erster Teil	350
WALTER HEINEMEYER, Nachruf auf Edmund E. Stengel	506
KARL JORDAN, Nachruf auf Heinrich Büttner	514

.....

.....

.....

Zu Breitungerkunden des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts

von

KURT-ULRICH JASCHKE

Zweiter Teil*

Übersicht: VIII. Die Herrenbreitungerkündigung auf Kaiser Otto (DO. I. 458) S. 142. — IX. Hersfeld und Breitungerkündigung S. 179.

VIII. Die Herrenbreitungerkündigung auf Kaiser Otto (DO. I. 458)

Die notorische Unechtheit jenes Textes, den *Otto dispositione divine pietatis imperator* ausgestellt und den neben Pfalzgraf Siegfried von Orlamünde und dessen Sohn Wilhelm *eius uxor, soror Ottonis ruffi imperatoris* unterzeichnet haben soll¹¹²⁴, steht außer Zweifel. Umstritten ist jedoch die Entstehungszeit der Fälschung, ohne deren Kenntnis wiederum eine historische Auswertung nur sehr allgemein möglich ist. Während Heinz ZATSCHEK, Edmund Ernst STENGEL und Friedel PEECK wegen der ausgiebigen Heranziehung des Hirsauer Formulars die Entstehung des Textes im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts suchten¹¹²⁵ und ZICKGRAF sie sogar auf die Zeit des Kampfes der Grafen von Orlamünde um ihr Erbe, also das zweite Jahrzehnt des Jahrhunderts, einengte¹¹²⁶, betonten BÜTTNER und WEIRICH die in der Urkunde unterstrichenen Unabhängigkeitsbestrebungen des angeblich *regale... monasterium*¹¹²⁷ und hielten die Abfassung gegen Ende des 12. Jahrhunderts als Antwort auf hersfeldische Herrschaftsansprüche für möglich¹¹²⁸.

* Teil I erschien im 15. Bd. dieser Zs.

¹¹²⁴ BÖHMER/VON OTTENTHAL Nr. 570 (= DO. I. 458) = WEIRICH S. 110 u. 112 Nr. 59.

¹¹²⁵ ZATSCHEK, Festschr. Brackmann S. 143f.; STENGEL, Hess. Abh. S. 480 A. 2; PEECK, Diss. (s. A. 488) S. 74f.

¹¹²⁶ ZICKGRAF, ZHG 61 S. 24.

¹¹²⁷ WEIRICH S. 110 Z. 32.

¹¹²⁸ BÜTTNER, MÜIG. 47 S. 406f.; WEIRICH S. 110 zu Nr. 59.

Der einzige bekannte Wortlaut des Spuriums steht auf für Berichte zu 1184 und 1185 freigelassenem Raum in jenem Codex, in den Abt Siegfried von Nienburg und Berge, seit 1180 Abt zu Hersfeld¹¹²⁹, die *Annales Magdeburgenses* hatte eintragen lassen¹¹³⁰. Der „Einschub“ — danach sind die Annalen von Händen des 12. Jahrhunderts noch für die Jahre 1186—88 fortgesetzt worden¹¹³¹ — stammt allerdings von demselben Schreiber, der während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts¹¹³² das Geschichtswerk um Notizen zu 1453—60 vermehrte¹¹³³, die überwiegend thüringisch-sächsische Verhältnisse betreffen. Da in ihnen von einer Bartholomäus-Pfarrei und einer Andreas-Kirche die Rede ist, hat PERTZ diese Eintragungen und damit für diese Zeit auch die Handschrift der Annalen nach Erfurt lokalisiert¹¹³⁴. Man denkt dabei zunächst an die dortige Benediktinerabtei auf dem Petersberg, und tatsächlich lassen sich für diese Präzisierung Indizien namhaft machen. Die oben bereits für das 12. Jahrhundert ausgewerteten Beziehungen zwischen Herrenbreitungen und dem Peterskloster hielten nämlich bis in die frühe Neuzeit an, so daß der Herrenbreitungser Abt sogar *iura, privilegia unnd vorsigelte brieffe* seines Klosterarchivs beim Abt von Petersberg deponierte. Im Juni 1545 erwirkte der Fürstabt von Hersfeld im Gegenzug durch Beauftragte eine Beschlagnahme dieser Bestände durch die kurmainzischen Richter zu Erfurt, angeblich um die Archivalien dem Werra-Kloster zu erhalten¹¹³⁵. Wahrscheinlich haben schon Mitte des 15. Jahrhunderts Herrenbreitungser Schriftstücke den Weg auf den Petersberg zu dem

¹¹²⁹ HAFNER (s. A. 60) S. 97; B. SCHMEIDLER, Abt Arnold von Kloster Berge und Reichskloster Nienburg (1119—1166) und die Nienburg-Magdeburgische Geschichtsschreibung des 12. Jh. (in: Sachsen u. Anhalt 15, 1939) S. 138.

¹¹³⁰ G. H. PERTZ in: MG. SS. 16 (1859) S. 106; ZATSCHKE, Festschr. Brackmann S. 138. Hier, ebd. S. 145 und in Th. SICKELS Vorbemerkung zu DO. I. 458 ist die Signatur der hannoverschen Hs. mit WEIRICH S. 109 in „XIX 1105“ zu verbessern. Dies nach freundlicher Mitteilung der Niedersächsischen Landesbibl. Hannover, der ich auch für eine Xerokopie der fraglichen Blätter zu danken habe.

¹¹³¹ PERTZ, MG. SS. 16 S. 106; s. den Text ebd. S. 195.

¹¹³² Auf Mitte 15. Jh. lautete die paläographische Einordnung durch PERTZ, MG. SS. 16 S. 106 u. 195 N. c. Das spricht für ungefähr gleichzeitige Eintragung mit den vermerkten Ereignissen.

¹¹³³ SICKEL in der Vorbemerkung zu DO. I. 458 und ZATSCHKE, Festschr. Brackmann S. 138; den Text der kurzen Ergänzungen hat PERTZ, MG. SS. 16 S. 195f. im Anschluß an die *Ann. Magdeburgenses* hg.

¹¹³⁴ Vgl. die ersten Eintragungen zu 1453 S. 196 sowie dazu A. 76 und HANNAPPEL (s. A. 563) S. 40.

¹¹³⁵ Or. von 1545 VI 21 im StA. Marburg, Stift Hersfeld — vormals A II Herrenbreitungen; erwähnt bei ZIEGLER, *Territorium* (s. A. 59) S. 181 als 1. Beleg für die Hattenbacher Würde Amtmann Johanns von Weyffenbach.

tüchtigen und angesehenen Abt Ortwin gefunden, der dort im Februar 1437 einem benediktinischen Provinzialkapitel präsiidiert hatte, an dem auch eine Herrenbreitunger Abordnung teilgenommen haben dürfte¹¹³⁶. Man wird sogar vermuten können, daß die Handschrift der *Annales Magdeburgenses* durch ihren Auftraggeber Siegfried über Hersfeld nach Herrenbreitungen, das Siegfried in seinen Wirkungsbereich nachdrücklich miteinbezog¹¹³⁷, vermittelt und von dort mit nach Erfurt gekommen war. Gleichwohl bietet die Überlieferung keine Anhaltspunkte für eine hochmittelalterliche Entstehung der Fälschung, und auch eine ältere Erwähnung oder Benutzung hat nicht nachgewiesen werden können¹¹³⁸.

Immerhin läßt sich eindeutig ausschließen, daß der Schreiber des 15. Jahrhunderts selbst der Fälscher gewesen ist. Der Aussteller seines Machwerks verweist für die Gründungszeit Herrenbreitungen auf einen kaiserlichen Vorgänger Heinrich¹¹³⁹, und Wilhelm von Orlamünde gilt — wie oben zitiert — als Schwager Kaiser Ottos „des Roten“. Dieser Beiname ist seit den St. Galler Geschichten Ekkehard IV. mehrfach für Otto II.¹¹⁴⁰ und gelegentlich auch für Otto III.¹¹⁴¹ gebraucht worden, und da bereits Thietmar von Merseburg von Heinrich I. als Kaiser gesprochen hatte¹¹⁴², sollte der Text sicher einem der drei ottonischen Kaiser unterschoben werden — die eindeutige Zuweisung an Otto den Großen erscheint im Gegensatz zur bisherigen Forschung nicht möglich, da hierbei ohne durchschlagende Gründe vorausgesetzt werden muß, daß der Fälscher etwas vom ottonischen Doppelkaiser-tum wußte¹¹⁴³ und entweder den *Otto rufus* der Schlußzeile nicht mit dem Aussteller gleichsetzte oder Otto II. in einem Diplom seines

¹¹³⁶ Vgl. das unten nach A. 1365 ausführlicher herangezogene Notariatsinstrument von 1437 II [1]9 aus Erfurt im StA. Marburg, A II Herrenbreitungen.

¹¹³⁷ DOBENECKER 2 Nr. 397.

¹¹³⁸ BÖHMER/VON OTTENTHAL Nr. 570.

¹¹³⁹ WEIRICH S. 110 Z. 33f.

¹¹⁴⁰ Ekkehard IV., Die Geschichten des Klosters St. Gallen 89 (übersetzt u. erläutert von H. HELBLING = *Geschichtsschreiber der dt. Vorzeit* 102, 1958) S. 160 mit A. 581.

¹¹⁴¹ *Galli anonymi Cronicae et gestae ducum sive principum Polonorum* I 6 (hg. K. MALESZYŃSKI = *Monumenta Poloniae historica* NS. 2, Krakau 1952) S. 18; *Cronica minor minoritae Erphordensis* zu 1002 (hg. O. HOLDER-EGGER in: *MG. SS. rer. Germ.* [42], 1899) S. 624.

¹¹⁴² Thietmari Merseburgensis episcopi *Chronicon* I 15 u. 28 (hg. R. HOLTZMANN = *MG. SS. rer. Germ.* NS. 9, 1935) S. 22 bzw. 34.

¹¹⁴³ Vgl. allerdings die Fülle der Belege für Ottos II. Kaiserkrönung von Weihnachten 967 in der Geschichtsschreibung bei K. UHLIRZ, *Otto II.* (1902) S. 9 A. 23 (*Jbb. der Dt. Geschichte* [X, 1]).

Sohnes als verstorben bezeichnet wäre. Auf keinen Fall hätte der Autor unseres Textes einen Anlaß gesehen, ihn den Jahren 1184/85 zuzuordnen, und die *Annales Magdeburgenses* selbst bieten mit der Einführung Ottos II. als *ab habitu faciei agnomine Ruff[us]* im Jahresbericht zu 974¹¹⁴⁴ schon gar keinen Anlaß dafür. Warum der somit nicht mit dem Fälscher identische Schreiber des 15. Jahrhunderts den Text an dieser Stelle festhielt, läßt sich kaum ausmachen. Der freie Raum allein konnte ihn jedenfalls nicht angezogen haben, da auch für Eintragungen von 1181—83 Platz gelassen worden war¹¹⁴⁵. Sollte der Kopist zwischen diese Seiten eingelegte Blätter mit dem Diplomentext vorgefunden und ihn dann an gleicher Stelle zur Sicherheit im Codex festgehalten haben?

Eine Verwendung des sogenannten Hirsauer Formulars (künftig: HF)¹¹⁴⁶ ist seit den mainzischen Gründungsurkunden für die Klöster Hasungen von 1081¹¹⁴⁷ und Kumburg von 1091¹¹⁴⁸ festgestellt worden; die echten Belege reichen dann in die Regierungszeit Konrads III. hinein bis zum Privileg Erzbischof Heinrichs I. von Mainz für das Zisterzienserinnenkloster Ichtershausen vom 16. Juni 1147¹¹⁴⁹, während in allerdings bisher nicht sicher datierten Reinhardtsbrunner Fälschungen die Benutzung noch weiterging¹¹⁵⁰. In all diesen Urkunden sind die hirsauischen Formulierungen noch verstanden und im

¹¹⁴⁴ Ann. Magdeburgenses zu 974 (s. A. 1133) S. 153. Zu diesem und anderen Beinamen Ottos II. bietet UHLIRZ, Otto II. S. 209ff. A. 63 weitere Belege.

¹¹⁴⁵ SCHMEIDLER, Sachsen u. Anhalt 15 S. 138f.

¹¹⁴⁶ DH. IV. 280 von 1075 X 9; zur Beurteilung vgl. zusammenfassend JAKOBS, Hirsauer (s. A. 338) S. 13—16, besonders S. 14, und zuletzt A. GAWLIK in: DA. 23 (1967) S. 240.

¹¹⁴⁷ STIMMING (s. A. 37) S. 257 Nr. 358; zur Beurteilung E. E. STENGEL, Lampert von Hersfeld der erste Abt von Hasungen (in: Festschr. Th. Mayer 2, 1955; erweitert wiederabgedruckt in: STENGEL, Abh. und Unters. zur ma. Geschichte, 1960, wonach zitiert wird) S. 354 und HEINEMEYER, AD. 4 S. 250f.

¹¹⁴⁸ STIMMING S. 277 Nr. 376, behandelt bei J. LECHNER, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. u. 12. Jh. (in: MIOG. 21, 1900) S. 92 und A. BRACKMANN, Die Anfänge von Hirsau (in: Festschr. Paul Kehr, 1926; wiederabgedruckt in: BRACKMANN, Gesammelte Abh., 1940, und derselbe, Zur politischen Bedeutung der kluniazensischen Bewegung = Libelli 26, 1955, wonach zitiert wird) S. 72f. Zur Echtheit H. BÜTTNER, Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jh. (in: Arch. für mittelrheinische KG. 1, 1949) S. 35 und MAYER, Fürsten u. Staat S. 55f.

¹¹⁴⁹ NAUDÉ (s. A. 326) S. 102f.; FALCK, AD. 4 S. 224.

¹¹⁵⁰ A. BRACKMANN, Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jh. (1928) S. 28f. (Abh. Berl. 1927 Nr. 2). Zum zeitlichen Ansatz vgl. NAUDÉ S. 85—88 und POSSE, Mainz (s. A. 141) S. 20f. (Anfang 13. Jh.) mit H. HESS, Die Reinhardtsbrunner Fälschungen (in: Mitt. der Vereins für Gothaische Geschichte u. Altertumsforsch. 1926/27, 1927; künftig: Mitt. Gotha) S. 8 und STIMMING S. 327 zu Nr. 422 (1152—68) sowie HEINEMEYER, AD. 13 S. 193 u. 200 (1165/68).

Sinne jungkluniazensischer Reformtendenzen unter besonderer Beteiligung der Empfänger¹¹⁵¹ aufgegriffen worden, ohne daß natürlich spezifische Umdeutungen ausgeblieben sind. Falls dies auch für das Herrenbreitunger Spurium zutrifft, wäre tatsächlich mit der Mehrheit der Forscher zumindest an die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts als seine Entstehungszeit zu denken¹¹⁵².

Unter den hirsauisch beeinflussten Urkunden kommt der Text des Diploms Heinrichs V. für die Benediktinerabtei Paulinzelle vom 26. August 1114 (künftig: P) dem Wortlaut unseres Stückes (künftig: H) am nächsten¹¹⁵³. Doch obwohl diese Vergleichsurkunde als Erzeugnis zweier bekannter Kanzleihände¹¹⁵⁴ zweifellos echt ist, läßt sich nach dem Stand der Forschung durch diese von ZATSCHEK entdeckte und WEIRICH bestätigte Textverwandtschaft¹¹⁵⁵ noch kein sicherer Terminus a quo gewinnen, denn stellenweise Übereinstimmungen mit weiteren hirsauischen Urkunden¹¹⁵⁶ schließen das Diplom von 1114 (P) sogar als unmittelbare Vorlage von H aus¹¹⁵⁷. Da es sich hierbei um unbedeutende Varianten handelt, scheint auch keine bestimmte Entwicklung des Formulars zu fassen und lediglich der gut hirsauische Charakter der vom Fälscher herangezogenen Vorlage feststellbar zu sein.

Von den Stellen, die in H mit anderen hirsauischen Urkunden gegen P zusammengehen¹¹⁵⁸, scheidet zunächst die in Übereinstimmung mit einem Diplom für Eisenhofen/Scheyern (E)¹¹⁵⁹ auftretende Variante *donacione* statt *dominatione* von P und H in der Einsetzungsformel für den Abt als wohl zufällig gleichlautende Lesart aus, da *canonice abbas ordinatus sine alicuius persone donacione et*¹¹⁶⁰

¹¹⁵¹ Vgl. HIRSCH, MIOG. Erg. 7 S. 601f.

¹¹⁵² In diesem Zusammenhang verdient nachgetragen zu werden, daß nach St. 544 der Inhalt von DO. I. 458 „auf den Anfang des 12. Jh.“ weist.

¹¹⁵³ St. 3116 = ANEMÜLLER (s. A. 399) S. 7—12 Nr. 7.

¹¹⁵⁴ HAUSMANN, Reichskanzlei S. 66 Nr. 66 u. S. 72 Nr. 8.

¹¹⁵⁵ ZATSCHEK, Festschr. Brackmann S. 139—42; WEIRICH S. 109f. in der Vorbemerkung zu Nr. 59.

¹¹⁵⁶ ZATSCHEK, Festschr. Brackmann S. 140f.; WEIRICH S. 109 mit Verweis auf St. 3012 für Eisenhofen/Scheyern von 1107 I 3, St. 3041 für Gottesau von 1110 VIII 16, St. 3189 von 1123 III 5 für Wigoldesberg/Bruchsal und DLo. III. 84 für Bürgel von 1136 V 15.

¹¹⁵⁷ Vorsichtiger WEIRICH S. 109.

¹¹⁵⁸ Zusammengestellt bei ZATSCHEK, Festschr. Brackmann S. 139f. und danach bei WEIRICH S. 111 f. zu Nr. 59 angemerkt.

¹¹⁵⁹ St. 3012 = B. HANSER, Kloster Scheyern (Jur. Diss. München 1919, erschienen 1920) S. 107; vgl. oben A. 1156.

¹¹⁶⁰ St. 3012 = HANSER S. 107: *aut*.

*impedimento susceptum ministerium pro posse et scire suo*¹¹⁶¹ *inpleat* gleichfalls einen guten Sinn ergibt, also nicht als Leitfehler zu werten und darüber hinaus paläographisch gut mit dem Fehlen oder Übersehen eines Kürzungsstrichs zu erklären ist¹¹⁶². Übereinstimmendes *suorumque* statt *suorumve* von P und HF kann ebensowenig die Beweislast für eine irgendwie geartete Beziehung zwischen H und E tragen. Zusammen mit dieser und der gleich zu nennenden Bürgeler Urkunde soll ein Privileg Heinrichs V. für Wigoldesberg (bei Odenheim)¹¹⁶³ als spezifische Berührung mit H den Infinitiv *fieri* statt des Personalpronomens *sibi* von P in der Wendung *sive aliquod servitium inde sibi exegerint* aufweisen¹¹⁶⁴. Die Nachprüfung ergibt jedoch, daß die drei Vergleichsurkunden mit HF¹¹⁶⁵ den ursprünglichen Wortlaut *inde sibi fieri* bieten¹¹⁶⁶, so daß die Eisenhofener und Wigoldesberger Diplome für eine mögliche Textfiliation keine Rolle spielen dürften. Die ebenfalls alleinstehende charakteristische Übereinstimmung von H mit einem Heinrich-Diplom für Gottesau¹¹⁶⁷ *felix negociator prudenter efficit* statt *felices negociatores prudenter effecerunt* von P geht sogar mit HF zusammen, so daß hier ein Wechsel des Numerus nach dem Inhalt erwartet werden muß und formale Überlegungen entfallen.

Die Aufmerksamkeit konzentriert sich somit auf das Verhältnis von H und P zur Gründungsbestätigung Kaiser Lothars III. für die Benediktinerabtei (Thal-) Bürgel vom 14. Mai 1136 (B)¹¹⁶⁸. Erschwert wird eine Klärung der Beziehungen dadurch, daß B als sklavische Nachbildung von P erkannt worden ist¹¹⁶⁹. Es stehen einander gegenüber:

¹¹⁶¹ St. 3012: *suum*.

¹¹⁶² Für St. 3041 ist der Druck bei WENCK 1 (Darmstadt/Gießen 1783; s. A. 459) UB. S. 284 Nr. 371 an dieser Stelle nach dem Karlsruher Or. mit der Abschrift im Ochsenhausener Chartular in *dominatione* zu verbessern; vgl. M. GERBERT, Codex diplomaticus historiae Silvae Nigrae (St. Blasien 1788) S. 45 Nr. 30.

¹¹⁶³ St. 3189, vgl. oben A. 1156. Zu diesem später nach Bruchsal übergesiedelten Konvent G. HASELIER in: Hdb. der hist. Stätten Deutschlands 6 (1965) S. 508.

¹¹⁶⁴ ZATSCHKE, Festschr. Brackmann S. 146 A.r; WEIRICH S. 111 unter N.t.

¹¹⁶⁵ DH. IV. 280 S. 360 Z. 28f.

¹¹⁶⁶ St. 3012 = HANSER S. 107 Nr. 4a; St. 3189 = KAUSLER 1 (s. A. 620) S. 350 Nr. 277; DLo. III. 84 S. 132 Z. 13.

¹¹⁶⁷ St. 3041, vgl. oben A. 1156.

¹¹⁶⁸ DLo. III. 84, vgl. oben A. 1156.

¹¹⁶⁹ Vorbemerkung zu DLo. III. 84 S. 130f.; ZATSCHKE, Festschr. Brackmann S. 139f.; J. ENGELMANN, Die Hirsauer Reformbewegung in der Kirchenprovinz Magdeburg (in: StMGBO. 53, 1935) S. 10.

Die erste Stelle ist bereits im Hinblick auf die Diplome für Eisenhofen und Wigoldesberg besprochen worden; dazu ist jetzt nachzutragen, daß der Text von B die Lesart *inde* * *fieri* von H durchaus vermittelt haben könnte, während F als unmittelbare Vorlage von H erneut ausschließt. Beachtung verdient darüber hinaus, daß B über seine Vorlage F hinaus den Wortlaut von HF wiederhergestellt hatte. Sogar inhaltliche Bedeutung kommt der Veränderung der ursprünglichen Pluralformen *attemphtaverint* und *exegerint* von HF und B zu den Singularen *temphtaverit* und *exigerit* in H zu: Subjekt des *si*-Satzes wird damit der (abzuzählende) Abt des Klosters, während eigentlich von außen an das Kloster herantretende weltliche oder geistliche Fürsten gemeint waren. Zwar setzte auch HF (mit P) das mögliche Einverständnis des Abtes mit diesen Bedrängern des Klosters voraus; in H erwägt man jedoch ungleich pointierter als Akteur den Kloster-vorsteher selbst. Sollte es bloßer Zufall sein, daß die älteste Überlieferung von B gegen die eigene Vorlage F diese Singularformen

<p>1... si forte libertatem monasterii pervertere sibi que locum sanctum subdicere attemphtaverint a sive aliquod servitium inde sibi fieri exegerint...</p> <p>Idem dominus et hoc constituit, ut abbas predicetelle...</p> <p>Constituit etiam... quod si... inuste abstulerit, nostra nostrorumque successorum regia potestate coactus...</p> <p>... hanc cartam testamentariam predicti cenobii abbatium G. et antedicti W. domini Pauline filii rogatu corrigebant sigilli nostri inborantes sigilli nostri impressione iussimus communiti (DLo. III 84 S. 132 f.).</p> <p>muniri (Weirich Nr. 59 S. III f.).</p>	<p>B (DLo. III 84)</p>	<p>2. Sollcmpniler ac solerter etiam predicta matrona P. una cum filio suo W. constituit, ut abbas prefate cellę...</p> <p>3. Constituit etiam... quod si... inuste abstulerit, nostra nostrorumque regia potestate coactus...</p> <p>4... hanc cartam testamentariam predicti cenobii abbatium G. et antedicti W. domini Pauline filii rogatu corrigebant sigilli nostri inborantes sigilli nostri impressione iussimus communiti (Anemüller Nr. 9 S. 9 ff.).</p>	<p>F (St. 3116)</p>
--	------------------------	--	---------------------

a) -ri C.

mit H gemeinsam hat? Immerhin haben die Herausgeber der Diplome Lothars III. in einem anderen Fall einer Lesart dieser Abschrift des 15. Jahrhunderts den Vorrang vor der sonst von ihnen zugrundegelegten etwas späteren Überlieferung von B einräumen müssen¹¹⁷⁰.

Die als zweites Beispiel gegenübergestellten Formulierungen geben zu erkennen, wie eng das Diktat von B sich an P angeschlossen hat, während der Verfasser von H sich gemäß den andersartigen sachlichen Voraussetzungen bei der Klostergründung von solchen Vorlagen oder auch dem an dieser Stelle völlig anderen ursprünglichen Formular (HF)¹¹⁷¹ zu lösen wußte. Insofern kommt auch dem bei H und B gemeinsamen *predicte celle* gegenüber *prefate celle*, das selbst wiederum für *loci ipsius (abbas)* von HF steht, als alleinigem Argument wenig Gewicht zu. Aufschlußreicher erscheint da schon das Fehlen des unentbehrlichen Beziehungswortes *successorum* in H und P gegenüber der vollständigen Wendung in B. Wiederum wurde in dem Lothar-Diplom der Wortlaut des ursprünglichen Formulars wiederhergestellt, doch diesmal anscheinend nicht in bewußtem Rückgriff auf HF; denn dort hieß es *nostri nostrorumque successorum regia potestate coactus*¹¹⁷², und der Genetiv *nostri* blieb dann auch über P bis H erhalten. P und H haben also nicht nur einen „Leitfehler“, sondern auch die ursprüngliche Stilisierung des Passus gemeinsam.

Demgegenüber bezeugen die an letzter Stelle gebotenen Parallelen wiederum eine enge Bindung von H an B, und zwar unmittelbar einleuchtend im Siegelbefehl mit *communiri* gegenüber *insigniri* von P und HF, darüber hinaus aber auch in dem zunächst zufällig anmutenden *testamentariam* gegenüber *testamentoriam* in P: Die Form mit *a* steht nämlich auch am Schluß des Kontextes von HF. Ein Überblick über all diese Befunde führt zu dem Ergebnis, daß H an einigen Stellen mit B, an anderen mit P zusammengeht, aus keinem von ihnen aber allein geschöpft haben kann. Das sind die klassischen Bedingungen für die Erschließung eines vermittelnden Zwischengliedes (künftig: X), das selbst auf P beruhte, dann aber sowohl für B als auch für H als Quelle diente. Da als Inhalt für X neben den in H und B übereinstimmenden Passagen auch solche Bestimmungen und Formulierungen angenommen werden müssen, die in B oder H mit P übereinstimmen, ergeben namentlich der zweite und der vierte der oben angeführten Paralleltexte, daß X entweder als Bestätigung von

¹¹⁷⁰ DLo. III 84 S. 132 N.r.

¹¹⁷¹ DH. IV. 280 S. 360 Z. 32—37.

¹¹⁷² Ebd. S. 361 Z. 8.

P¹¹⁷³ oder bereits im Hinblick auf die Gründungsbestätigung des Klosters Bürgel konzipiert worden war. Nun haben die Textvergleiche weiterhin nahegelegt, daß zur Erklärung der verschiedenen Abhängigkeiten die Annahme von X zwar notwendig, aber auch hinreichend ist, ein ebenfalls verlorenes Zwischenglied zwischen X und H also nicht unterstellt zu werden braucht. Wäre X ein im Zeitraum von 1114—1136 ausgestelltes Diplom für Paulinzelle gewesen, dann hätte dem Herrenbreitunger Fälscher ein vollständiger Urkundentext mit Protokoll und Eschatokoll vorgelegen. Gerade diese beiden Formular- teile sind in H aber völlig unzureichend gestaltet worden, so daß man eher einen bloßen Kontext als Quelle vermuten möchte. Diese Form könnte aber durchaus ein für die Privilegierung Bürgels gedachtes Empfängerkonzept gehabt haben, das eben als Alternative für die Charakterisierung von X erwogen wurde. Diese Unterlage war nach der Ausstellung von B entbehrlich geworden und konnte ohne weiteres an Interessenten weitergegeben werden. Das überlieferte Datum des Lothar-Diploms dürfte somit als *Terminus post quem* für die Benutzung von X durch den Verfasser von H zu gelten haben. Damit läßt sich die von ZICKGRAF vorgeschlagene verhältnismäßig genaue Datierung von H in die zwanziger Jahre des 12. Jahrhunderts kaum mehr aufrechterhalten.

Diese Hypothese widerspricht der bisherigen Forschung auch insofern, als neben Paulinzelle¹¹⁷⁴ vornehmlich „die berüchtigte Fälscherwerkstatt Reinhardsbrunn“ als Lieferant der Hirsauer Fassung für H angenommen worden ist¹¹⁷⁵. Nachdem oben bereits ein angebliches Zeugnis für Beziehungen zwischen Herrenbreitungen und Reinhardsbrunn von 1168 als Frauenbreitunger Privileg angesprochen werden mußte¹¹⁷⁶, ist jetzt auf das Fehlen spezifischer Textberührungen zwischen H und dem in Reinhardsbrunn bezeugten Formular hinzuweisen. Wo H von P abweicht, geht es nie mit dem Wortlaut der Reinhardsbrunner Fälschung auf Heinrich IV. von angeblich 1086¹¹⁷⁷ (R) zusammen: Statt *et ne unquam Deo serviencium* von H bietet R in engerer Anlehnung an HF¹¹⁷⁸ *et ne unquam a posteris * suis Dei servitium*; statt *ad hoc eciam, . . . ut liberius* von H steht in R

¹¹⁷³ Dies erwägt ZATSCHEK, Festschr. Brackmann S. 140.

¹¹⁷⁴ So ebd. S. 140f.

¹¹⁷⁵ BÜTTNER, MOIG. 47 S. 406f. A. 77; vgl. WEIRICHS Vorbemerkung zu Nr. 59 S. 109.

¹¹⁷⁶ Vgl. bei A. 721f.

¹¹⁷⁷ DH. IV. 393 von <1086 VIII 9>.

¹¹⁷⁸ DH. IV. 280 S. 359 Z. 41f.

wörtlich übereinstimmend mit HF *ad haec etiam, ... tutius ac liberius*; im Unterschied zu *isdem enim advocatus nisi abbate volente* von H formuliert R völlig selbständig *nullo modo nisi abbate volente* u.s.f. Daß die in der Formulierung *divine retributionis premium* mit X übereinstimmende Belohnung des Klostersvogtes gegen HF an die Wendung *eternam omnipotentis Dei speret retributionem* von R anklingt, kann nur als sachliche, nicht als textliche Berührung gewertet werden. Auch Reinhardsbrunn scheint somit nicht mehr als möglicher Vermittler von HF an Herrenbreitungen in Frage zu kommen.

Die engen Beziehungen zwischen B und H einerseits und andererseits der in B und H ungewöhnlich weitgehende Anschluß an das durch P vermittelte Hirsauer Formular¹¹⁷⁹ legt vielmehr die Möglichkeit einer gemeinsamen Entstehung dieser beiden Diplome nahe. Denn auch B kann keineswegs als authentischer Text eines in dieser Form erteilten Lothar-Diploms gelten, was in der jüngsten Literatur immer wieder übersehen¹¹⁸⁰ oder auch bestritten wird¹¹⁸¹. Zwar haben HIRSCH/VON OTTENTHAL im Anschluß an MITZSCHKE¹¹⁸² und das wesentlich günstigere Urteil DOBENECKERS¹¹⁸³ eine wirkliche Privilegierung Bürgels durch Lothar III. angenommen und als Beweis dafür die Übereinstimmung von Fassung und Namen der Zeugenliste mit derjenigen des einen Tag früher datierten Diploms für die fruttuarisch geprägte Benediktinerabtei Formbach in Niederbayern¹¹⁸⁴ angeführt¹¹⁸⁵. Nun hat aber gerade die Zeugenliste durch die Titulierung Markgraf Albrechts von der Nordmark mit der erst Jahre später für ihn belegten gleichen Würde in Brandenburg¹¹⁸⁶ zu schweren Bedenken Anlaß gegeben, die sich durch das erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts im

¹¹⁷⁹ Zu Inhalt und Aufbau ENGELMANN, StMGBO. 53 S. 10f. In der Stärke der Anlehnung vergleichbar sind lediglich St. 3041, 3116 (P) u. 3189.

¹¹⁸⁰ Vgl. etwa ENGELMANN, StMGBO. 53 S. 10; JAKOBS, Hirsauer S. 66.

¹¹⁸¹ So z. B. F. ROSENFELD, UB. des Hochstifts Naumburg (1925) S. 118 (Geschichtsquell. der Provinz Sachsen u. des Freistaates Anhalt, NR. 1) zu Nr. 136 (= Reg. und Zeugenliste von DLo. III. 84); W. SCHLESINGER, KG. Sachsens im MA. 2 (1962) S. 189f. u. 619 (Mitteldt. Forsch. XXVII, 2), der gleichwohl Vernichtung der älteren Bürgeler Archivalien um 1219 annimmt. Vgl. unten bei A. 1235.

¹¹⁸² P. MITZSCHKE, UB. von Stadt und Kloster Bürgel I (1895) S. 14ff. (Thüringisch-sächsische Geschichtsbibl. III, 1) zu Nr. 7: Stark verfälscht.

¹¹⁸³ DOBENECKER I Nr. 1315: Echtheit gesichert.

¹¹⁸⁴ HALLINGER (s. A. 652) S. 382f.

¹¹⁸⁵ DOBENECKER I S. 275 zu Nr. 1315; Vorbemerkung zu DLo. III. 84 S. 131.

¹¹⁸⁶ Vgl. dazu die unterschiedliche Bewertung der urkundlichen Belege bei J. SCHULTZE, Die Mark und das Reich (in: Jb. für die Geschichte Mittel- u. Ostdeutschlands 3, 1954; künftig: JbGMO.) S. 9ff. u. 27—31 und H. K. SCHULZE in: ZRG. Germ. Abt. 83 (1966) S. 377 (Besprechung).

östlichen Sachsen gelegentlich belegte *amen* nach der *Invocatio* und die keinem Kanzleinotar zuzutrauende Form der Datierung¹¹⁸⁷ verstärken. Obgleich nun aber auch das Formbacher Diplom unter Verwendung eines jüngeren Papstprivilegs sicher verunechtet wurde, bleibt der Hinweis auf die Ähnlichkeit der Zeugenlisten und die Nachbarschaft der Ausstellungsdaten¹¹⁸⁸ beweiskräftig, da sich Verbindungen zwischen Formbach und Bürgel bislang nicht haben nachweisen lassen. Gleichwohl kommt man mit der Annahme einer bloßen Interpolation¹¹⁸⁹ von *Brandenburgensem* oder einer späteren Titeländerung¹¹⁹⁰ in der Zeugenliste von B allein nicht aus, da diese im Unterschied zu derjenigen des Formbacher Privilegs auch bei den Laienzeugen stets den Amtsbereich nannte, also *marchiones Conradum Misnensem, Albertum Brandenburgensem, Ludewicum lantgravium Thuringie* aufführte. Wenn somit B auch nicht als Fälschung ohne jede echte Grundlage zu gelten hat¹¹⁹¹, so ist jedoch selbst in dem durch unabhängige Parallelüberlieferung einigermaßen gedeckten Schlußteil eine spätere redaktionelle Überarbeitung unter gleichbleibendem Gesichtspunkt sicher zu erschließen.

Durch diesen Sachverhalt erscheint die „sklavische“ Anlehnung des Textes von B an den durch X vermittelten von P, die auch durch einige Auslassungen¹¹⁹² nicht aufgehoben wird, in neuem Lichte. Hat doch P nicht nur einige Formulierungen beige-steuert, sondern gleichsam als Formularbehelf und sogar für sachliche Angaben wie die auf diese Weise nunmehr mißverständliche Lokalisierung des Empfängers¹¹⁹³ als Quelle gedient. Diese Entstehungsweise wäre natürlich auch einem dann gleichwohl von der Reichskanzlei ratifizierten Empfängerentwurf zuzutrauen; da sich aber gerade die auf eine solche Beglaubigung zurückgehenden Teile als überarbeitet erwiesen haben, erhebt sich die Frage, ob diese Überarbeitung nicht gerade die Gestaltung eines bestimmten, eben genuin hirsauischen Kontextes beabsichtigte. Im Gegen-

¹¹⁸⁷ MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 14 und die Vorbemerkung zu DLo. III. 84; zum Folgenden ist die Vorbemerkung zu D. 83 zu vgl.

¹¹⁸⁸ Vgl. noch PATZE I (s. A. 20) S. 209 A. 3.

¹¹⁸⁹ So wohl zunächst J. SCHULTZE, JbGMO. 3 S. 28 zu Nr. 1; doch vgl. unten A. 1191.

¹¹⁹⁰ So MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 15f.

¹¹⁹¹ So zunächst MITZSCHKE laut DOBENECKER I Nr. 1315. In die gleiche Richtung deuten auch die knappen Charakterisierungen als „verfälscht“ oder „gefälscht“ bei J. SCHULTZE, JbGMO. 3 S. 9 u. 27f. bzw. H. K. SCHULZE, ZRG. Germ. Abt. 83 S. 377.

¹¹⁹² Vgl. DOBENECKER I S. 275 zu Nr. 1315; ZATSCHEK, Festschr. Bradmann S. 140.

¹¹⁹³ MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 15; zustimmend VON OTTENTHAL/HIRSCH in der Vorbemerkung zu DLo. III. 84 S. 130f.

satz zu *Invocatio*, Zeugenliste und Datierung sind hier jedoch angesichts der Übereinstimmungen mit P und H redaktionelle Eingriffe größeren Umfangs nicht belegt: Der Einbau des X-Textes dürfte zu jener „Überarbeitung“ selbst gehört haben. Als Motiv für diese Fälschung bietet sich die hirsauische Regelung der freien Vogtwahl an, da die wirklichen Verhältnisse dem hier festgehaltenen Amtsgedanken nicht entsprachen¹¹⁹⁴. Daß der Verfasser von B auf diesen unverkürzt wiedergegebenen Formularteil¹¹⁹⁵ besonders achtete, geht daraus hervor, daß der aus P und H erschießbare Text von X gerade hier um Kleinigkeiten verändert wurde¹¹⁹⁶. Dabei wurde durch die Einfügung von *et fratribus* in die übliche Bedingung *quocumque abbati videtur* für die Einladungen des Vogtes zur Abhaltung der Placita sogar eine sachliche Nuancierung im Sinne stärkerer Berücksichtigung der Konventsinteressen angestrebt. In die gleiche Richtung weist das Fehlen von *una clero atque populo presentibus sanctuario*¹¹⁹⁷ bei der Festlegung der freien Abtswahl durch den Konvent¹¹⁹⁸. Dieser Passus, der durch die weitgehende Übereinstimmung zwischen H und P¹¹⁹⁹ für X gesichert ist, bedeutete in P bereits eine Verunklarung des in HF deutlich hervorgekehrten Mitspracherechts des Vogtes, das zwar in Gestalt seiner Zugehörigkeit zum *populus* weiterhin bestehen blieb, gegenüber ursprünglichem *una clero advocato populoque sanctuario presentibus*¹²⁰⁰ mit der Tendenz zur kanonischen Abtswahlformel eine deutliche Zurückdrängung des herrschaftlichen Laienelements, hier der Gründerfamilie, bewirkt hatte. Nun ging der bürgelsche Verfasser mit der Beibehaltung lediglich des schlichten *secundum morem ecclesiasticum et monachorum consuetudinem* noch einen Schritt weiter.

Eine entscheidende Stütze der hier entwickelten Hypothese einer so weitgehenden Verfälschung von B wäre es, wenn tatsächlich auch ein inhaltlicher Widerspruch zu der im Original erhaltenen Gründungsurkunde Bischof Udos I. vom 13. Februar 1133¹²⁰¹ bestände¹²⁰². In ihr behielt sich der Naumburger Diözesanherr nicht nur ausdrücklich

¹¹⁹⁴ ENGELMANN, StMGBO. 53 S. 11.

¹¹⁹⁵ Es fehlt eigentümlicherweise *libere* als Adverb zu *assumat*; DLo. III. 84 S. 132 Z. 17.

¹¹⁹⁶ Vgl. dazu den zuverlässigen Druck von DLo. III. 84 S. 132 Z. 16—28.

¹¹⁹⁷ DO. I. 458 hat *sanctuarii*, was nur bei der Wortstellung *sanctuarii presentibus* für X vorzuziehen wäre; WEIRICH S. 111 Z. 21.

¹¹⁹⁸ DLo. III. 84 S. 132 Z. 3.

¹¹⁹⁹ Vgl. zu der in A. 1197 angegebenen Stelle ANEMÜLLER S. 9 für St. 3116 (P).

¹²⁰⁰ DH. IV. 280 S. 360 Z. 16.

¹²⁰¹ ROSENFELD (s. A. 1181) S. 113f. Nr. 130.

¹²⁰² So SCHLESINGER, KG. 2 S. 619 zu S. 189ff.

die geistlichen Weihe- und Jurisdiktionsrechte über die Abtei vor, sondern ließ auch festhalten, daß das Eigentum an dem Grund und Boden, auf dem nun das Kloster errichtet wurde, längere Zeit zwischen sich und der markgräflichen Gründerfamilie strittig gewesen ist¹²⁰³. Die Urkunde liest sich wie ein Vertrag, in dem der Ordinarius auf die ursprünglich beanspruchte Eigenklosterherrschaft zugunsten der Ausstattung der Neugründung durch Heinrich von Groitzsch, Markgrafen der Niederlausitz, und dessen Gemahlin Bertha unter der Bedingung verzichtete, daß seine geistlichen Rechte uneingeschränkt gewahrt werden¹²⁰⁴; als Entschädigung erhält die Naumburger Kirche außerdem noch einen markgräflichen Ministerialen samt dessen Grundbesitz¹²⁰⁵. Demgegenüber erscheint in B Markgräfin Bertha, die in der Bischofsurkunde nach ihrem Gatten als Trägerin des frommen *desiderium* genannt worden war, als alleinige Gründerin, die frei über *locum ipsum, qui iam Burgelin nuncupatus est*, verfügen kann, ohne daß der Zustimmung konkurrierender Rechtsträger gedacht wird¹²⁰⁶. Der enge Anschluß an das durch X vermittelte Hirsauer Formular hat somit zu einer sachlichen Verengung der Gründungsgeschichte geführt, deren Darstellung in B gleichsam erst nach dem Kompromiß vom Februar 1133 begonnen wurde. Dem widerspricht die durch die Zeugenliste von B festgehaltene Tatsache, daß Bischof Udo I. bei der Merseburger Privilegierung der neuen Abtei als Zeuge aufgeboten worden ist, seine Zustimmung zu der Mitte Mai vorgenommenen — echten — Regelung also nicht versagt hat — sein Fehlen in der Formbacher Zeugenliste vom Vortage reicht zur Eliminierung aus der Liste von B wohl kaum aus. Außerdem hätten nach dem überlieferten Text von B weder Lothar III. noch Bertha noch die Bürgeler Mönche des gerade erst am 31. Dezember 1135 verstorbenen Markgrafen Heinrich¹²⁰⁷ gedacht, obgleich seine führende Beteiligung an dem Naum-

¹²⁰³ . . . *ad congregationem monachorum libere constituendam in quadam hereditate sua Burgelin, de qua longa inter nos, ut ecclesie nostre pertinet, contentio habebatur . . .*; ROSENFELD S. 113 Nr. 130. ANEMÜLLER S. 18 Nr. 14 deutete die Stelle wohl zu konkret auf einen Streit um die *congregatio* selbst.

¹²⁰⁴ ROSENFELD S. 113 unmittelbar fortfahrend: Die Gründung *adimplevi ea conditione, ut abbas, qui prefato loco per canonicam electionem preponeretur, a nobis vel nostris successoribus consecraretur et in ceteris, que ad divinum cultum pertinent, nos et ecclesiam nostram respiciant.*

¹²⁰⁵ Ebd. und dazu die dort wiedergegebene Rückschrift des 14. Jh.: . . . *ad altare s. Petri in Nuenborg . . .*

¹²⁰⁶ DLo. III. 84 S. 131.

¹²⁰⁷ W. BERNHARDI, Lothar von Supplinburg (1879) S. 588 (Jbb. der Dt. Geschichte [15]); MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 11f. Nr. 6.

burger Akt vom Februar 1133 hierfür eine günstige Gelegenheit geboten hätte. Zwang doch, wie sowohl B selbst als auch H zeigen, der Wunsch nach einer Verwertung von X keineswegs dazu, auf den männlichen Teil des Gründerpaars zu verzichten: Der *religiosa matrona nomine Paulina* mit ihrem Sohn Werner von P steht in H jener angebliche Pfalzgraf Siegfried mit seinem Sohn Wilhelm und in B allein die *religiosa matrona Berchta nomine* gegenüber. Die nunmehrige Fassung von B wirkt somit wie der Niederschlag einer bereits verengenden Klostertradition, die sich später auch in der Lausnitzer Klosterchronik niedergeschlagen hat¹²⁰⁸. Zu diesen Argumenta e silentio käme ein wirklicher Widerspruch zwischen Gründungs- und Bestätigungsurkunde hinzu, wenn der römische Schutz von HF auf die klösterliche Exemtion vom Diözesanbischof abzielte¹²⁰⁹. Dies läßt sich aber weder für das 11. noch für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zeigen¹²¹⁰, und auch für die spätere Zeit wäre es zunächst mit Rücksicht auf die klare Unterscheidung Alexanders III. zwischen Zinszahlungen *ad indicium perceptae libertatis*, die zu exemtionsähnlichen Sonderrechten führen mochten, und Abgaben *ad indicium perceptae protectionis*¹²¹¹ angesichts des klaren *Romane ecclesie mundiburdium* von HF — und B — zu gewaltsam. Außerdem zeigen die zahlreichen Zeugenennungen bürgelscher Äbte in Naumburger Bischofsurkunden¹²¹², daß während des 12. Jahrhunderts die Äbte am Bischofshof verkehrten und die Diözesansynoden besuchten, der „Vertrag“ von 1133 also in geistlicher Hinsicht realisiert worden ist. Man möchte für die ersten Jahrzehnte sogar ein gutes Verhältnis Bürgels zu seinem Ordinarius unterstellen, da dieser ihm um 1145 ganz allgemein aktive Novalzehntfreiheit gewährte und bisherigen Zehntbesitz bestätigte¹²¹³. Daß Eugen III. im Jahre 1149 mit bürgelschen Angelegenheiten befaßt worden ist¹²¹⁴, steht dem deshalb nicht entgegen, weil dieser Papst

¹²⁰⁸ Der Text bei E. HASE, Die Gründung und das 1. Jh. des Klosters Lausnitz (in: Mitt. der Geschichts- u. Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 8, 1882; künftig: Mitt. Osterland) S. 71 sowie auszugsweise bei P. MITZSCHKE, Sigebotos Vita Paulinae (1889) S. 239f. (Thüringisch-sächsische Geschichtsbibl. 1) und demselben, UB. Bürgel S. 10 Nr. 5 mit Hinweis auf eine weitere einschlägige Randnotiz des 16. Jh.

¹²⁰⁹ So wohl SCHLESINGER, KG. 2 S. 189f.

¹²¹⁰ JAKOBS, Hirsauer (s. A. 338) S. 116f.

¹²¹¹ JL. 14037; vgl. oben bei A. 891.

¹²¹² Sorgfältige Reg. dieser Stücke bietet MITZSCHKE, UB. Bürgel ab Nr. 10 = ROSENFELD S. 138 Nr. 155.

¹²¹³ DOBENECKER I Nr. 1550 = ROSENFELD S. 156f. Nr. 176.

¹²¹⁴ Er beauftragte EB. Heinrich I. von Mainz wohl im Zusammenhang mit dessen Wiedereinsetzung im Sommer 1149 mit der Schlichtung eines Streits zwischen Bürgel

während der Abwesenheit Konrads III. auch sonst vielfach ins Reich und seine Diözesen hineinregierte¹²¹⁵. Ebenso entfällt als denkbarer Widerspruch zu den Angaben von B das Fehlen einschlägiger Urkunden der Gründerfamilie oder Papst Innocenz' II.¹²¹⁶; sowohl Berthas als auch des Papstes Zusicherungen können nach der Terminologie von B mündlich erfolgt sein.

Ehe weiter auf den Inhalt des Diploms eingegangen wird, empfiehlt sich ein Hinweis auf seine Überlieferung. Wir kennen den Text von B nämlich nur als Insert einer Schutzurkunde König Heinrichs (VII.) vom Juli 1234¹²¹⁷ und aus der Wiederholung des Transsumpts fast genau zwei Jahre später durch die Kanzlei Kaiser Friedrichs II.¹²¹⁸. Da kaum mit einer so weitgehenden Verurteilung ohne ein bestimmtes Ziel zu rechnen ist, könnte sie gerade um dieser Bestätigung willen vorgenommen worden sein, und eine solche Annahme wird durch die Tatsache unterstützt, daß *amen* hinter der Verbalinvokation in thüringischen Privaturkunden seit 1225 häufiger vorkommt¹²¹⁹. Der Text der beiden bürgelschen Diplome Konrads III. mit dieser Bekräftigung¹²²⁰ mußte somit ebenfalls nochmals kritisch überprüft werden¹²²¹.

Nun stellen sich die beiden Stauferdiplome keineswegs als bloße Transsumierungen von B dar. König Heinrich (VII.) fügte nach dem und Graf Sizzo III. von Käfernburg; Wibaldi epp. (s. A. 295) S. 299 Nr. 178 und dazu H. GLEBER, Papst Eugen III. (1936) S. 118 (Beitr. zur ma. u. neueren Geschichte 6).

¹²¹⁵ Etwas überzeichnet, wenn auch in den Fakten eindeutig GLEBER S. 73—118.

¹²¹⁶ So bereits SCHLESINGER, KG. 2 S. 619, allerdings mit Verweis auf den Verlust der bürgelschen Archivalien um 1219; vgl. MITZSCHKE, UB. Bürgel S. XXVI. Doch müssen davon die vielfach gesondert aufbewahrten Papst- und Königsurkunden nicht betroffen gewesen sein; andernfalls wären alle älteren bürgelschen Urkundentexte mit Ausnahme der in Naumburg überlieferten von vornherein verdächtig, da bestenfalls Renovationen, es sei denn, daß sich (wiederum verlorene) ältere Abschriften nachweisen ließen.

¹²¹⁷ P. ZINSMAIER, Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden der Regesta Imperii 1198—1272 (in: ZGO. 102 NF. 63, 1954) S. 233 Nr. 311 von 1234 VII 9.

¹²¹⁸ Ebd. S. 219 Nr. 212 von 1236 VII.

¹²¹⁹ Vgl. oben bei A. 1187 sowie als Beispiele DOBENECKER 2 Nr. 2261 von 1225 = POSSE 3 (s. A. 1052) S. 247 Nr. 349 N. a.; DOBENECKER 2 Nr. 2366 von 1226 = POSSE 3 S. 265 Nr. 376; ebd. S. 286 Nr. 408 von 1228 I 28; DOBENECKER 3 Nr. 39 von 1228 = POSSE 3 S. 296 Nr. 424; DOBENECKER 3 Nr. 231 von 1231 = POSSE 3 S. 314 Nr. 451 u. ö.

¹²²⁰ St. 3374 u. 3452a; vgl. E. GRABER, Die Urkunden König Konrads III. (1908) S. 97.

¹²²¹ St. 3452a gilt als echt, da sein Kritiker MITZSCHKE (UB. Bürgel S. 25f. zu Nr. 11) nur inhaltliche Bedenken vorzubringen vermochte; vgl. GRABER S. 97 sowie W. SCHLESINGER, Die Schönburgischen Lande bis zum Ausgang des MA. (1935) S. 53f. (Schriften für Heimatforschung 2) und HAUSMANN, Reichskanzlei (s. A. 50) S. 259 Nr. 24 (Kanzleidiktat).

erhaltenen, nur spät überlieferten Wortlaut¹²²² als Neuverleihung die Erlaubnis hinzu,

ut de bonis nostris et imperii licenter a quacunq[ue] persona humili vel alta infeodata sive ministeriali nostro et imperii sex mansos titulo emptionis, largitionis seu concambii accipiant vel acquirant libere tenendos et perpetuo possidendos.

Eine ähnliche Vergünstigung war dem von Bürgel aus gegründeten und auch weiterhin von ihm abhängigen Benediktinerinnenkloster Remse a. d. Mulde¹²²³ bereits 1193 durch Kaiser Heinrich VI. zuteil geworden¹²²⁴, und dies hatte König Friedrich II. 1216 zur Erlaubnis konsenslosen Erwerbs von Reichsgütern erweitert¹²²⁵. Bei der Bürgeler Urkunde Heinrichs (VII.) fällt nun auf, daß sie sich in der Formulierung des Abschnitts eher an das Remser Diplom von 1193, inhaltlich jedoch an die ausdrücklich auf das Reichsgut bezogene Formulierung des Privilegs von 1216 anschließt. Gleichwohl fehlt 1234 ein Äquivalent für das *sine consensus nostri . . . requisitione* König Friedrichs II. für Remse¹²²⁶. Von demselben Friedrich-Diplom wird neben der Schutzurkunde Heinrichs VI. auch eine solche — heute verlorene — König Philipps von Schwaben vorausgesetzt¹²²⁷, so daß sich die Annahme aufdrängt, bei der Herstellung des bürgelschen Transsumpts habe auf seiten des Mutterklosters nicht die letztgültige Formulierung König Friedrichs II., sondern die seines staufischen Vorgängers in Deutschland vorgelegen.

Dieser Beobachtung kommt deshalb Bedeutung zu, weil Heinrich (VII.) unmittelbar nach der Erlaubnis zum Erwerb von 6 (!) Mansen aus Königs- bzw. Reichsgut gleichsam als Sonderfall hinzufügen ließ:

*Specialiter etiam oppidum nominatum Burglin cum omnibus iuribus suis . . . sepefatae ecclesiae praesentis scripti patrocinio confirmamus*¹²²⁸.

Diese Bestätigung kann aus inhaltlichen Gründen nicht an die Erwerbserlaubnis angeschlossen werden, und so bleibt nur die Möglichkeit, die Bürgeler Stadtherrschaft der Abtei auf die Sammelbestätigung von B zu beziehen, die vorher mit dem regierenden Hauptverb *confirmamus*

¹²²² Gedruckt bei MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 87f. Nr. 70.

¹²²³ Vgl. die Bemerkungen ebd. S. 26 u. XXVf. sowie die Literaturhinweise von H. SCHIECKEL in: Hdb. der hist. Stätten Deutschlands 8 (1965) S. 300f.

¹²²⁴ St. 4826a = MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 58f. Nr. 45 von 1193 VII 12.

¹²²⁵ ZINSMAIER, ZGO. 102 S. 202f. Nr. 92 = POSSE 3 S. 170 Nr. 229 von X 6.

¹²²⁶ Ebd. Z. 29f.

¹²²⁷ Ebd. Z. 24f.: . . . *bona, que felicitis recordacionis imperator Heynricus genitor noster et rex Philippus patruus noster . . . contradiderunt . . .* Als Deperditum bezeichnet bei MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 68 unter Nr. 53 zu [wohl 1206 V].

¹²²⁸ Ebd. S. 87 Nr. 70.

ausgesprochen worden war. Dieses Verhältnis liegt nun unmißverständlich in der zwei Jahre jüngeren Erneuerung des Transsumpts durch Kaiser Friedrich II. vor; denn in ihm fehlt die „Erwerbserlaubnis“, und *spetialiter etiam* schließt unmittelbar an jenes *confirmamus* an¹²²⁹. Dem entspricht der nach Hirsauer Formular gefertigte Text von B insofern, als hiernach die Gründerin an erster Stelle *locum ipsum, qui iam Burglin nuncupatus est, cum omnibus illuc collatis iusticiis legitimis* dem Petersaltar des Klosters übereignet haben soll. Dieser Unterschied zwischen beiden Transsumpten spitzt sich somit auf die Frage zu, ob die „Erwerbserlaubnis“ noch in den Originaltext des Heinrich-Diploms eingefügt und dann in der Kanzlei Friedrichs II. unterdrückt worden ist oder ob jener Passus eine spätere Verfälschung des älteren Transsumpts darstellt.

Eine Lösung bietet sich über die Frage nach dem Motiv an: Der besondere Zuschnitt der Bestimmung auf die Erwerbung von 6 Mansen wirkt wie Bezugnahme auf einen individuellen Fall und unterscheidet sich auffällig von den unbegrenzten Erwerbsmöglichkeiten des Tochterklosters Remse und benachbarter geistlicher Anstalten wie z. B. Lausnitz¹²³⁰, Heusdorf (bei Apolda)¹²³¹, Pforte (südwestlich Naumburgs)¹²³², Droyßig (westlich von Zeitz)¹²³³ und Walkenried (nordwestlich Nordhausens)¹²³⁴. Daß man seitens der Abtei Bürgel bereits zwei Jahre später auf eine Wiederholung der Klausel verzichtet hätte, selbst wenn durch die Bestimmung Heinrichs (VII.) ein bestimmter Streitfall vorteilhaft entschieden worden wäre, erscheint ebenso unwahrscheinlich wie eine sonst zu unterstellende Weigerung der kaiserlichen Kanzlei, diesen Teil der Vorurkunde zu übernehmen, obgleich einem Tochterkloster der Abtei dieses Vorrecht seit längerem zukam. Der Charakter des Abschnitts als einer Einfügung und seine ungewöhnlich spezielle Formulierung sprechen somit für eine spätere, nicht-autorisierte Erweiterung des Heinrich-Transsumpts. Diese Hypothese mag noch dadurch gestützt werden, daß Remse den Mönchen als Unter-

¹²²⁹ Ebd. S. 90 Nr. 72.

¹²³⁰ BÖHMER/FICKER/WINKELMANN Nr. 1024 = HASE, Mitt. Osterland 8 S. 64f.; vgl. DOBENECKER 2 Nr. 1841 zu 12[19 VII 25/27].

¹²³¹ Ebd. Nr. 1929 [vor 1220 XI 22]; zu [1217 IX] eingereiht bei ZINSMAIER, ZGO. 102 S. 203 Nr. 95 (wo das DOBENECKER-Zitat aus „Nr.“ in „S.“ 351 zu verbessern ist).

¹²³² BÖHMER/FICKER/WINKELMANN Nr. 780, DOBENECKER 2 Nr. 1609f. von 121[5] I 27/28.

¹²³³ BÖHMER/FICKER/WINKELMANN Nr. 785, DOBENECKER 2 Nr. 1618 von 121[5] III 16. Zu den dortigen Chorherren vom Hl. Grabe vgl. SCHLESINGER, KG. 2 S. 349f.

¹²³⁴ BÖHMER/FICKER/WINKELMANN Nr. 829, DOBENECKER 2 Nr. 1640 von 1215 IX 11.

lage nicht das letztgültige Diplom König Friedrichs II., sondern wahrscheinlich die durch jenes überholte Schutzurkunde König Philipps zur Verfügung stellte. Daß diese heute verloren ist, kann mit dem wechselvollen Schicksal der bürgelschen Archivalien überhaupt zusammenhängen, nicht jedoch mit dem nicht näher bekannten Unglücksfall, dem bereits kurz vor 1219¹²³⁵ die älteren Archivalien des Klosters zum Opfer gefallen waren¹²³⁶ und der auch als Terminus post quem für die Herstellung von B in Frage kommen könnte, wenn nicht dessen Zeugenliste und Datum gerade das Vorhandensein eines echten, möglicherweise aber nur noch abschriftlich erhaltenen Diplomtextes¹²³⁷ zur Zeit der Verfälschung nahelegten. Mit der Ausscheidung der „Erwerbserlaubnis“ aus dem authentischen Wortlaut des ersten Transsumpts entfällt jedenfalls ein denkbare weiteres Motiv für dessen Einholung am Königshof: Entscheidendes Anliegen der Abtei war die Beglaubigung ihres B-Textes mit der daraus abzuleitenden Stadtherrlichkeit über das *oppidum* Bürgel¹²³⁸. Die vermutliche Entstehungszeit der heutigen Fassung von B rückt damit erneut in die Nähe der ersten Transsumierung vom Juli 1234.

Einem so späten Ansatz des überlieferten B-Textes begegnet auf den ersten Blick ein gewichtiges inhaltliches Bedenken: Für Bürgel ist die Zinspflicht gegenüber dem päpstlichen Stuhl und damit auch ein römisches Schutzverhältnis durch die Notiz im Liber censuum der päpstlichen Kammer gedeckt, derzufolge *in episcopatu Cicensi ... ecclesia sancte Marie et sancti Georgii in Burgelin I auri marabutinum* jährlich schulde¹²³⁹. Dieser Parallelbeleg hat dazu beigetragen, das mehrfach wiederkehrende Urteil von der inhaltlichen Unanständigkeit des Lothar-Diploms¹²⁴⁰ zu begründen. Dem kann — abgesehen von bisher festgestellten Fehleintragungen der Kammer¹²⁴¹ — entgegen-

¹²³⁵ Mit MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 73ff. Nr. 58 von 1219 V 29 liegt die 1. bürgelsche Abtsurkunde und die 1. völlig unverdächtige Urkunde für Bürgel aus eigener Überlieferung überhaupt vor. Vgl. oben A. 1181.

¹²³⁶ MITZSCHKE, UB. Bürgel S. XXVI.

¹²³⁷ So ebd. S. 14 zu Nr. 7.

¹²³⁸ Nach W. HUSCHKE in: Dt. Städtebuch 2 (1941) S. 278 und W. FLACH, Die Entstehungszeit der thüringischen Städte (in: ZVthürG. 44 NF. 36, 1942) S. 84 bietet das Transsumpt von 1234 (ZINSMAIER, ZGO. 102 Nr. 311) dafür den Erstbeleg.

¹²³⁹ DUCHESNE/FABRE I (s. A. 893) S. 168.

¹²⁴⁰ von OTTENTHAL/HIRSCH in der Vorbemerkung zu DLo. III. 84 S. 131; J. ENGELMANN, Unters. zur klösterlichen VG. in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Merseburg und Zeitz-Naumburg (1933) S. 14 (Beitr. zur ma. und neueren Geschichte 4); SCHLESINGER, KG. 2 S. 619.

¹²⁴¹ Vgl. PFAFF, MIÜG. 64 S. 5.

gehalten werden, daß dieses Faktum eigentlich nur für die Zeit seiner Bezeugung gilt, andererseits aber auch die unumgängliche sachliche Voraussetzung für die Verwendung von HF darstellte: Ein Interpolator, der ein solches Verhältnis zum römischen Stuhl aus der Luft griff, hätte sein Machwerk allzu leichtfertig gefährdet, zumal wenn es — wie für B bereits dargelegt wurde — zur Bestätigung vorgelegt oder bei einem Gerichtsverfahren verwendet werden sollte. Entscheidend für die Beurteilung der Geltungszeit dieses Parallelbelegs¹²⁴² ist die Feststellung, daß er nicht zur ursprünglichen Liste des Kämmerers Cencius aus dem Jahre 1192¹²⁴³ gehört, sondern sowohl in dem unter Aufsicht des Kämmerers hergestellten Originalmanuskript als auch in dem ursprünglich während der letzten Monate des Jahres 1228 zusammengestellten Codex Riccardianus¹²⁴⁴, von dem sich die weiteren Handschriften herleiten¹²⁴⁵, von späterer Hand nachgetragen wurde. Da die Bürgel-Notiz in den übrigen Handschriften des Zinsbuchs bereits zum ursprünglichen Bestand gehört, wurde sie auf jeden Fall vor dem Ende des 13. Jahrhunderts aufgezeichnet¹²⁴⁶; ein Terminus post quem läßt sich daraus erschließen, daß unser Nachtrag in die Originalhandschrift anscheinend nach der Durchnummerierung der Bestandteile vom Jahre 1235 eingefügt worden ist¹²⁴⁷.

Bereits zum Originalbestand der Handschrift von 1192 gehörte als einzige weitere zinspflichtige Institution aus der Diözese Naumburg das Marienkloster zu Lausnitz in Thüringen¹²⁴⁸. Lausnitz steht auch in der zwischen 1138 und 1168 in mehreren Stufen entstandenen Liste der Klöster, die sich eines besonderen Rechtsverhältnisses zum römischen Stuhl erfreuten, und hatte danach jährlich ein Goldstück zu entrichten¹²⁴⁹. Dem entspricht ein Privileg Innocenz' II. vom 19. Juni 1137, mit dem die Brüder und Schwestern gegen die jährliche Zahlung

¹²⁴² Zu einer weiteren, fehlerhaften Eintragung vgl. unten bei A. 1251.

¹²⁴³ H. SCHULZ in: HERZOG/HAUCKS RE. 8 (1900) S. 319f.; DUCHESNE/FABRE I S. 1 u. 13, wonach die Jahresangabe „1193“ bei A. BRACKMANN in: HERZOG/HAUCKS RE. 11 (1902) S. 445 zu verbessern ist.

¹²⁴⁴ DUCHESNE/FABRE I S. 18.

¹²⁴⁵ Das einschlägige Stemma ebd. S. 32.

¹²⁴⁶ Vgl. ebd. S. 168 N. a z. St. und dazu ebd. S. 58 u. 73 unter Nr. 674.

¹²⁴⁷ Vgl. ebd. S. 115 mit S. 15f. u. 27.

¹²⁴⁸ Ebd. S. 168: *Monasterium sancte Marie Lusnez II Goslariorum auri* — an Stelle der Punkte im Zitat oben bei A. 1239 —. Heute Bad Klosterlausnitz wnw. Geras.

¹²⁴⁹ DUCHESNE/FABRE I S. 247 mit A. 124 auf S. 253. Dazu V. PFAFF, Das Verzeichnis der romunmittelbaren Bistümer und Klöster im Zinsbuch der römischen Kirche (in: VjsSWG. 47, 1960) S. 78f., der S. 76 die Einträge mit Zinsleistungen noch genauer auf 1153—68 datiert.

eines Byzantiners in römisches Eigentum übernommen wurden¹²⁵⁰. Diese Privilegierung erfolgte somit nur kurze Zeit nach dem Zeitraum, der laut B der Markgräfin Bertha für die Vermittlung eines vergleichbaren Schutzverhältnisses für ihre Gründung Bürgel zur Verfügung gestanden hätte, und dieses wäre seitens der Kurie erst viel später registriert worden. Die Annahme solcher Zufälligkeiten wird unnötig, wenn unterstellt werden darf, daß die Zinspflicht Bürgels im Unterschied zu derjenigen der Abtei Lausnitz überhaupt erst nach 1192 vereinbart wurde.

Nur zu diesem Terminus post quem, nicht zu 1235, führt paläographisch eine weitere Eintragung Bürgels im römischen Zinsbuch, die ebenfalls nicht zum ursprünglichen Bestand gehört, aber noch vor 1235 vorgenommen worden ist:

*In episcopatu Merseburgensi: Monasterium sancte Jacobi de Pigavia I marbotinum; monasterium Burglinense*¹²⁵¹.

Wie bei den vorher aufgeführten norddeutschen und ostsächsischen Diözesen, aber anders als bei Zeitz/Naumburg hatte im Jahre 1192 lediglich die Rubrik dagestanden. Das ebenfalls und an erster Stelle nachgetragene Pegau sollte bereits seit dem 11. April 1102¹²⁵², spätestens seit dem 30. Januar 1104 für die *apostolicę sedis tutela* ein Goldstück jährlich nach Rom abführen¹²⁵³; in der schon für die Rechtsstellung von Lausnitz oben herangezogenen römischen Pertinenzliste steht Pegau ohne Erwähnung des Zinses in einem Abschnitt, der nach Diözesen gegliedert und möglicherweise vor 1153 fertiggestellt worden

¹²⁵⁰ JL 7843 = HASE, Mitt. Osterland 8 S. 50f. Nr. 3.

¹²⁵¹ DUCHESNE/FABRE 1 S. 167; vgl. ebd. S. 115.

¹²⁵² (JL 5906A), nach A. CHROUST, Unedierte Königs- und Papsturkunden (in: NA. 16, 1891) S. 156f. textgleich mit dem in der folgenden A. besprochenenen Paschalis-Privileg JL 5969. In der Datierung stehen überliefertem Inkarnationsj. 1104 wie in den beiden gleichzeitigen Privilegien JL 5905f. für Harsefeld bzw. Reinhardbrunn mit Indiktion 10 und Pontifikatsj. 3 eindeutige Merkmale für 1102 gegenüber: s. J. M. LAPPENBERG, Hamburgisches UB. 1 (1842) S. 120 A. o bzw. POSSE 2 S. 2 Nr. 1 und zu Parallelfällen JL 1 S. 702 oben. Die Einordnung der Harsefelder Tradierung an Rom zu Nachrichten des J. 1102 in den Ann. Rosenfeldenses ist somit ein auffälliges Zeichen für deren chronologische Zuverlässigkeit.

¹²⁵³ JL 5969 = POSSE 2 S. 8f. Nr. 8. POSSE S. 8 und DUCHESNE/FABRE 1 S. 167 A. 2 korrigieren irrig zu 1106. Dieses Inkarnationsj. ist zwar im Eschatokoll des Privilegs und den Ann. Pegavienses (in: MG. SS. 16, 1859) S. 247f. überliefert, muß aber auf Grund der 12. Indiktion, des 5. Regierungsj. Paschalis' II., der Scriptum-Zeile mit Notar Peter und des Itinerars als Verschreibung gedeutet werden; vgl. JL 1 S. 703 u. Nr. 6068. Entsprechend sind die Jahresangaben von H. PATZE in: Hdb. der hist. Stätten Deutschlands 8 (1965) S. 272 (1105) sowie V. PFAFF, Der Liber Censuum von 1192 (in: VjsSWG. 44, 1957) S. 228 Nr. 434 und SCHLESINGER, KG. 2 S. 186 (1106) zu ändern.

ist¹²⁵⁴; im Einklang damit und unter Rückgriff auf das zweite Paschalis-Privileg wurde dem Jakobs-Kloster Anfang Mai 1162 die Zinspflicht sogar *ad indicium... percepte ... libertatis* bestätigt¹²⁵⁵. Daß Pegau nicht schon 1192 mitverzeichnet wurde, scheint somit nur auf einer vorübergehenden, dann schnell behobenen Unzugänglichkeit einschlägiger Quellen zu beruhen, die dann im Nachtrag alsbald ausgeglichen wurde. So ist Pegau denn auch jüngst in die Liste der „im Jahre 1192/93 der Kurie Zinspflichtigen“¹²⁵⁶ als Eintrag von zweiter Hand aufgenommen worden. Daß Bürgel in ihr nicht erscheint¹²⁵⁷, obgleich von den Herausgebern des Zinsbuchs kein Handwechsel innerhalb des Nachtrags angemerkt wurde, dürfte damit zusammenhängen, daß für das thüringische Kloster die Angabe des Zinsbetrages fehlt und daß es einer falschen Diözese zugeordnet worden ist — das zwischen Jena und Eisenberg, also östlich der Saale gelegene Georgskloster hat zu keiner Zeit zum Merseburger Sprengel gehört, sondern stets zur Diözese Naumburg, deren „Dompropstei“ im Westen bis an die Saale heranreichte¹²⁵⁸. Daß solche Fehler, ja selbst Fehleintragungen auch sonst bei Cencius vorkommen¹²⁵⁹, läßt die Erklärung eines jeden Einzelfalls um so dringlicher erscheinen.

Da jener Ergänzter nur den Namen und eine dazu noch falsche Diözesanzugehörigkeit des thüringischen Klosters kannte, standen ihm offenbar keine verlässlichen Informationen etwa von der Art zur Verfügung, wie sie nach 1235 für den ausführlichen und auch korrekten Eintrag verwendet wurden. Schon gar nicht kann die spätere aus der früheren Notiz abgeleitet werden. Beide beruhen also auf verschiedenen Quellen. Dabei wirken die ausführlichen und zutreffenden Angaben wie der Reflex einer tatsächlich erfolgten Zinszahlung, bei der die einschlägigen Angaben von dem Boten zu erlangen waren, oder auch als Ergebnis der Einsichtnahme einer nunmehr zugänglich gewordenen Urkunde, wobei allerdings das bloße Auffinden eines Textes

¹²⁵⁴ DUCHESNE/FABRE 1 S. 246 bei A. 118; vgl. PFAFF, VjsSWG. 47 S. 77f.

¹²⁵⁵ (JL. 14463A) von 1162 V 2 aus Cremona = CHROUST, NA. 16 S. 159ff., Zitat S. 160.

¹²⁵⁶ So der im Inhaltsverzeichnis festgehaltene Untertitel von PFAFFS Arbeit in: VjsSWG. 44; Pegau erscheint hier unter kursiver Nr. 434 (s. oben A. 1253 a. E.).

¹²⁵⁷ Ebd. S. 228; vgl. das Register ebd. S. 346 od. 350. Sonst sind gelegentlich sogar Einträge „3. Hand“ wie S. 227 Nr. 428 zu DUCHESNE/FABRE 1 S. 164 (Egmond) berücksichtigt, die nach der Edition (vgl. I S. 58) ans Ende des 13. Jh. gehören.

¹²⁵⁸ Dazu die einschlägige Karte der Magdeburger Kirchenprovinz in: LTbK. 6 (1961) gegenüber Sp. 1279f. sowie die Pfarrei- u. Klosterkarten mit den jeweiligen Diözesangrenzen bei SCHLESINGER, KG. 1 u. 2 a. E.

¹²⁵⁹ PFAFF, MIOG. 64 S. 2f.

wie desjenigen von B nicht ausgereicht hätte, da dort die Diözesangabe fehlte; sie war wiederum am ehesten von einem Interessenvertreter des Klosters selbst zu erlangen. Der Charakter des jüngeren Nachtrags führt somit zu der Annahme, daß er auf Kontakte zwischen der päpstlichen Kammer und dem Kloster selbst zurückgeht. Demgegenüber wirkt die Nennung Bürgels als Kloster der Diözese Merseburg wie der Ausfluß wenn nicht zufälliger, so doch höchstens mündlicher Mitteilungen. Daß sie im Zusammenhang mit ausführlichen und zutreffenden Angaben über Pegau — das Umsetzen des urkundlich bezeugten Goldstücks in den spanischen Marabutin als gängige Rechenmünze an der Kurie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kommt auch sonst im Zinsbuch vor¹²⁶⁰ — aufgezeichnet wurde, berechtigt zu der Hypothese, daß hier unmittelbare Verbindungen des Jakobs-Klosters zum römischen Stuhl zugrundeliegen. Verhältnismäßig ausführliche und vielleicht auch für die entscheidenden Vorgänge chronologisch fixierbare Nachrichten¹²⁶¹ liegen darüber für die 38jährige Regierungszeit des Pegauer Abtes Siegfried von Röcken¹²⁶² vor, der wohl im Sommer 1185 sein Amt angetreten hatte¹²⁶³ und alsbald mit seinem Diözesanbischof Eberhard von Merseburg (1170—1201)¹²⁶⁴ in Auseinandersetzungen verwickelt wurde, die ihn mehrfach nach Rom führten¹²⁶⁵. Aus nahezu gleichlautenden Schreiben, die Innocenz III. Mitte Juli 1198 aus Rom an Bischof¹²⁶⁶ und Abt¹²⁶⁷ in der Streitsache richtete, sowie aus der Erzählung des um 1230 schrei-

¹²⁶⁰ S. denselben, VjsSWG. 44 S. 220 Nr. 363f., S. 223 Nr. 391 u. ö. Weiter derselbe, VjsSWG. 40 S. 98f. und MIÖG. 64 S. 3. Vgl. allerdings oben bei A. 893.

¹²⁶¹ Die recht genauen Zeitbestimmungen bei L. A. COHN, Die pegauer [!] Annalen aus dem 12. und 13. Jh. (in: Mitt. Osterland 4, 1854—58) S. 513—22 und E. EHRENFEUCHTER in den A. zu seiner Ausgabe der Lauterberger Chronik (MG. SS. 23, 1878) S. 202—06 sind in der jüngsten Arbeit von H. PATZE, Die Pegauer Annalen, die Königserhebung Wratislaws von Böhmen und die Anfänge der Stadt Pegau (in: JbGMO. 12, 1963) S. 48—58 nicht übernommen worden. Gleichwohl stützt sich PATZE gelegentlich wörtlich auf COHN, ohne dies zu vermerken; vgl. die Inhaltsangabe des Coelestin-Privilegs bei COHN S. 514 mit PATZE S. 49.

¹²⁶² Chronicon Montis Sereni zu 1223 S. 206 Z. 14ff.

¹²⁶³ Ann. Pegavienses zu 1185 S. 265. Vgl. COHN, Mitt. Osterland 4 S. 511 mit A. 8.

¹²⁶⁴ HAUCK 4 S. 972.

¹²⁶⁵ PATZE, JbGMO. 12 spricht S. 47 von 5, S. 53 von 6 Romreisen Siegfrieds von Röcken.

¹²⁶⁶ (POTTHAST Nr. 327A =) KEHR, UB. Merseburg S. 118 Nr. 140 von 1198 VII 13.

¹²⁶⁷ POTTHAST Nr. 327 vom selben Tag = O. HAGENEDER u. A. HAIDACHER, Die Register Innocenz' III. 1 (1964) S. 455 Nr. 317 (Publikationen der Abt. für histor. Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, 2. Abt. 1. Reihe 1. Bd.). Das Verhältnis beider Texte zueinander bespricht O. HAGENEDER, Quellenkritisches zu den Originalregistern Innocenz' III. (in: MIÖG. 68, 1960) S. 133ff.

benden Lauterberger Chronisten¹²⁶⁸ und einem um 1300 festgehaltenen Nachtrag zu den Annales Pegavienses¹²⁶⁹ ergibt sich übereinstimmend, daß Siegfried bereits bei seiner ersten Romreise vor Papst Coelestin III., der seit dem 30. März 1191 amtierte¹²⁷⁰, die exemte Stellung seines Klosters geltend zu machen suchte. Dabei dürfte er kaum unterlassen haben, seine Bereitwilligkeit zur Ableistung des jährlichen Rekognitionszinses zu unterstreichen¹²⁷¹. Coelestin III. hat denn auch — so jedenfalls die um 1300 aufgezeichnete Pegauer Lokaltadtition¹²⁷² — aus dem ersten Paschalis-Privileg den traditionellen Absatz über die Weiherechte des Ordinarius streichen lassen und in seinem nunmehr gewährten Privileg¹²⁷³ die Exemption sogar auf zwei abhängige Kirchen des Klosters ausgeweitet. Bei diesem klaren Anfangserfolg für die Jakobs-Abtei sollte es in kirchenrechtlicher Hinsicht bleiben. Zwar bemächtigte sich Bischof Eberhard in Siegfrieds Abwesenheit eines Pegauer Exemptionsprivilegs — wohl desjenigen Viktors IV. — und warf es nach der Lektüre in Feuer¹²⁷⁴; zwar forderte Kaiser Heinrich VI. dasjenige Coelestins III. vom Abt an und behielt es als Ergebnis eines Schrittes *contra honorem imperii* und als *privilegium in eius* (nämlich des Kaisers) *preiudicium* ein¹²⁷⁵; zwar fanden die Päpste gelegentlich Worte herber Kritik am Verhalten des sogar mit seinen Mönchen zerfallenen Abtes¹²⁷⁶ und waren während der weiterhin andauernden Auseinandersetzungen zu keiner eindeutigen und nachdrücklichen Stellungnahme für Siegfried bereit¹²⁷⁷:

¹²⁶⁸ Chronicon Montis Sereni zu 1223 S. 202 Z. 5—13. Zur Abfassungszeit E. RUNDNAGEL, Die Chronik des Petersberges bei Halle und ihre Quellen (1929) S. 42f. (Ausgewählte Hallische Forsch. zur mittleren u. neueren Geschichte 1).

¹²⁶⁹ Ann. Pegavienses zu 1207 S. 267 mit Rückgriff auf Früheres.

¹²⁷⁰ Dagegen setzt PATZE, JbGMO. 12 S. 49 „diese Romreise . . . zwischen 1185 und 1197“.

¹²⁷¹ Vgl. allgemein PFAFF, MIOG. 64 S. 3.

¹²⁷² Ann. Pegavienses zu 1207 S. 267 Z. 28f.

¹²⁷³ Ein solches ist bezeugt durch HAGENEDER/HAIDACHER 1 S. 455 Nr. 317 = KEHR, UB. Merseburg S. 118 Nr. 140.

¹²⁷⁴ Chronicon Montis Sereni zu 1223 S. 202 Z. 15ff. Gegen die Beanstandungen dieser Nachricht bei COHN, Mitt. Osterland 4 S. 514 A. 24 und EHRENFUCHTER, MG. SS. 23 S. 202 A. 58 z. St. vgl. die Darstellung bei PATZE, JbGMO. 12 S. 49.

¹²⁷⁵ KEHR, UB. Merseburg S. 118 Nr. 140 = HAGENEDER/HAIDACHER 1 S. 455 Nr. 317: Man wird hier die von Innocenz referierte Polemik B. Eberhards bei Hofe getrost als Meinung des Kaisers unterstellen können, der dem B. auch sonst gewogen war; s. das über die Vorurkunde hinausgehende Marktprivileg St. 4970 = KEHR S. 115f. Nr. 138 von 1195 X 27 und die im Merseburger Kalender von 1320/21 zu Heinrichs Todestag (IX 28) festgehaltenen Schenkungen, ebd. S. 999 u. 1020.

¹²⁷⁶ S. z. B. HAGENEDER/HAIDACHER 1 S. 458 Z. 4—12 u. 22ff.

¹²⁷⁷ Vgl. die Rekonstruktion der Ereignisse bei COHN, Mitt. Osterland 4 S. 515—23 und PATZE, JbGMO. 12 S. 49—58.

Als kirchenrechtlicher Status quo galt jedoch die Zugehörigkeit Pegaus und der beiden Kapellen *ad ius et proprietatem Romane ecclesie*¹²⁷⁸. Daß selbst Innocenz III. Eberhard dem I. in dem erwähnten Schreiben von Mitte Juli 1198 anheimstellte, gegen den Freiheitsanspruch der Abtei rechtliche Schritte einzuleiten¹²⁷⁹, sollte ebensowenig ein Präjudiz gegen deren *libertas* darstellen wie bisherige Untersuchungen dieser Frage. Deren endgültige Entscheidung behielten sich Innocenz und seine Nachfolger ausdrücklich vor. Die Merseburger Anfechtungen dürften allerdings im Sande verlaufen sein¹²⁸⁰: Während Pegau mit seinen weltlichen Herrschaftsrechten in das Spannungsfeld des deutschen Thronstreits geriet, veranlaßte Innocenz III. bis zum Ableben Bischof Eberhards im Jahre 1201¹²⁸¹ noch zweimal Voruntersuchungen¹²⁸² bzw. abschließende Gerichtsverhandlungen¹²⁸³, ohne daß es zur Verkündung des endgültigen Spruchs gekommen wäre. Bis zu Abt Siegfrieds Tod im Jahre 1223¹²⁸⁴ scheint diese Streitfrage dann geruht zu haben¹²⁸⁵. Den exemten Status quo seiner Kirche scheint er in der Praxis behauptet zu haben, wie die empfindliche Reaktion auf ein bischöfliches Mandat wohl aus dem Jahre 1220 zeigt, in dem ihm nicht nur die Anrede *frater* verweigert, sondern auch eine gottesdienstliche Anweisung erteilt worden war¹²⁸⁶. Siegfried mochte sich eine solch selbstbewußte Sprache um so eher erlauben, als ihm König Friedrich II. Anfang März 1215 unter wört-

¹²⁷⁸ KEHR, UB. Merseburg S. 120f. = HAGENER/HADACHER I S. 459. Vgl. PATZE, JbGMO. 12 S. 54.

¹²⁷⁹ HAGENER/HADACHER I S. 459: ... *reservantes eidem episcopo liberam facultatem, ut contra libertatem ipsius monasterii ordine iudiciario valeat experiri.* — „Rechtsmittel“, wie PATZE, JbGMO. 12 S. 54 formuliert, sind wahrscheinlich etwas anderes.

¹²⁸⁰ So schon COHN, Mitt. Osterland 4 S. 522f.

¹²⁸¹ HAUCK 4 S. 927 mit Verweis auf Cronica s. Petri Erfordensis moderna zu 1201 (s. A. 558) S. 200 und Calendarium Merseburgense zu I 2 (KEHR, UB. Merseburg S. 976). PATZE, JbGMO. 12 S. 54 läßt mißverständlich die „Misere des Thronstreits“ auf den „Tod Eberhards I.“ [?] folgen, „der 1198 zuletzt erscheint“.

¹²⁸² POTTHAST Nr. 333 = HAGENER/HADACHER I S. 460f. Nr. 318 von 1198 VII 21.

¹²⁸³ Beauftragung des Dekans von Trient und „scines Kollegen“ durch Innocenz III. erwähnt im gleich zu nennenden Schreiben Honorius' III. von 1225 VIII 2; P. PRESSUTI, Regesta Honorii papae III. 2 (Rom 1895) S. 356 Nr. 5582 = KEHR, UB. Merseburg S. 153 Nr. 187.

¹²⁸⁴ Chronicon Montis Sereni zu 1223 S. 206 Z. 14ff.; vgl. SCHLESINGER, KG. 2 S. 188.

¹²⁸⁵ KEHR, UB. Merseburg S. 153 Nr. 187; vgl. unten bei A. 1300.

¹²⁸⁶ Die vom Lauterberger Chronisten zu 1223 (S. 205f.) eingerückten Text(teile) gibt KEHR, UB. Merseburg S. 144f. Nr. 172f.

lichem Rückgriff ¹²⁸⁷ die Schutzurkunde Kaiser Friedrich Barbarossas ¹²⁸⁸ bestätigt und wie sein Großvater nicht nur einleitend verkündet hatte, er wolle *ecclesiarum Dei libertatem ubique per orbem confirmare* ¹²⁸⁹, sondern auch die römische Zinspflicht *in signum libertatis* „statuierte“ ¹²⁹⁰. Gleichwohl zeigte sich der Pegauer Abt zur Zusammenarbeit mit der Merseburger Kirche bereit ¹²⁹¹ und fand dann auch in Eberhards zweitem Nachfolger Ekkehard (1215/16—40) ¹²⁹² einen wohlwollenden Unparteiischen in seiner um weltliche Herrschaftsrechte ausgefochtenen Auseinandersetzung mit Markgraf Dietrich dem Bedrängten von Meißen ¹²⁹³. Der Bischof von Merseburg dürfte allerdings den Pegauer Regierungswechsel nach Siegfrieds Tod zu einem erneuten Vorstoß in der Exemptionsfrage genutzt und sich — anders als seinerzeit Bischof Eberhard — gleich an die Kurie gewandt haben ¹²⁹⁴. Doch Honorius III. (1216—27) brachte trotz zweier Anläufe ¹²⁹⁵ ebensowenig eine Änderung des Status quo zuwege ¹²⁹⁶ wie sein Nachfolger Gregor IX. (1227—41), der bei Verhandlungen in Rom einer Verfahrensbeschwerde der Pegauer Prokuratoren zwar durch Rückgriff auf die Originalakten begegnen wollte ¹²⁹⁷, für die Schlußverhandlungen aber über den Wunsch zur Vereinbarung eines Termins nicht hinausge-

¹²⁸⁷ DOBENECKER 2 Nr. 1616 = CHROUST, NA. 16 S. 146f. Nr. 2 von 121[5] III 2 mit Kleindruck der Entlehnungen. Bei ZINSMAYER, ZGO. 102 S. 201f. habe ich kein Regest gefunden.

¹²⁸⁸ St. 4137, DOBENECKER 2 Nr. 449 = CHROUST, NA. 16 S. 144ff. Nr. 1 von 1172 VII 21.

¹²⁸⁹ Vgl. ebd. S. 144 Nr. 1 mit S. 146 Nr. 2.

¹²⁹⁰ Ebd. S. 147 ist das *concedimus* der Vorlage durch *statuimus* ersetzt worden.

¹²⁹¹ Vgl. (POTTHAST Nr. 2520,) KEHR, UB. Merseburg S. 127 Nr. 151 von [1205] V 27 = MIGNE, PL. 215 Sp. 645ff. Nr. 78.

¹²⁹² HAUCK 4 S. 972; PATZE, JbGMO. 12 S. 58 legt ihm ohne rechten Grund die Ordnungszahl II bei, vgl. oben A. 1281 a. E.

¹²⁹³ KEHR, UB. Merseburg S. 141ff. Nr. 166 von 1219 VIII 19; erläutert bei PATZE, JbGMO. 12 S. 57f.

¹²⁹⁴ Die Initiative des Bischofs von Merseburg wird von Honorius III. 1225 VIII 2 ausdrücklich hervorgehoben; KEHR, UB. Merseburg S. 153 oben.

¹²⁹⁵ Aus der schon mehrfach zitierten Vollmacht für Magdeburger Kleriker von 1225 VIII 2 geht hervor, daß vordem schon B. [Engelhard] von Naumburg und *coniudices* von demselben Papst mit dem Fall betraut gewesen waren; ebd. S. 153, vgl. ebd. S. 162 Nr. 200 von 1229 X 6.

¹²⁹⁶ 1227 I 18 bezeichnete Honorius III. den Prozeß als noch schwebend; ebd. S. 161 Nr. 199. Vgl. unten bei A. 1300.

¹²⁹⁷ Ebd. S. 162 Nr. 200 sind Akten von den bisherigen Untersuchungen erwähnt, die beim Hl. Stuhl aufbewahrt werden: . . . *procurator monasterii acta predicta in dubium revocavit* — mit *acta* dürften hier nicht allgemein Gerichtssachen, sondern schon die Prozeßunterlagen im Sinne des modernen Aktenbegriffs gemeint sein. Vgl. K. DÜLFER, Urkunden, Akten und Schreiben in MA. und Neuzeit (in: AZ. 53, 1957) S. 18.

kommen zu sein scheint, an dem die beiderseitigen Prokuratoren *compositionem vel provisionem aut sententiam* von der Kurie entgegennehmen sollten¹²⁹⁸.

Überblickt man die geschilderten Phasen des Pegauer Exemptionsstreits, so bieten sich als Zeitpunkte größter Zahlungsbereitschaft des Klosters an die päpstliche Kammer diejenigen der Privilegierung durch Coelestin III. und der Wiederaufnahme des Streits durch Bischof Ekkehard von Merseburg an. Die Exemptionsurkunde Coelestins III. wird mit guten Gründen in das Jahr 1192 gesetzt¹²⁹⁹, so daß eine damalige Erneuerung der Zinspflicht eigentlich in den „Originaltext“ des Liber censuum hätte Eingang finden müssen. Die Wiederaufnahme des Verfahrens vor Honorius III. scheint in die Jahre 1223/24 zu fallen; in seinem Mandat von Anfang August 1225, das einer erneuten Terminvereinbarung für Verhandlungen an der Kurie dienen sollte, wird zum bisherigen Verlauf des Prozesses ausgeführt, das er nach dem Tod der Richter und der streitenden Prälaten, die den Rechtsstreit begonnen hatten, acht und mehr Jahre offengeblieben sei¹³⁰⁰ — da Abt Siegfried erst 1223 gestorben war, scheint als Terminus post quem der Tod Innocenz' III. als des höchsten *iudex* gemeint zu sein, und dieser Ansatz verträgt sich durchaus mit dem Wunsch vom August 1225 nach einer nunmehr endgültigen Terminvereinbarung innerhalb einer vom Papst festgesetzten Frist¹³⁰¹. Da der Papst damals eine Appellation des Klosters gerade als leichtfertig abgewiesen hatte¹³⁰², wurden für die Folgezeit zur Verhinderung eines ungünstigen Prozeßausgangs wiederum Vorstellungen des Klosters in Rom notwendig.

¹²⁹⁸ POTTHAST Nr. 9599 = KEHR, UB. Merseburg S. 162 Nr. 200 von 1229 X 6.

¹²⁹⁹ HAGENEDER/HAIDACHER 1 (s. A. 1267) S. 455 A. 3, wohl unter Verwertung der Darstellung bei COHN, Mitt. Osterland 4 S. 513ff., auf welche PATZE, JbGMO. 12 S. 49 (doch vgl. oben A. 1261) nicht eingeht und stattdessen die unverständliche Daticierung „zwischen 1185 und 1197“ vertritt. Ausgangspunkt für COHNS Ansatz ist S. 512f. die Stiftung der St. Ottenkirche vor Pegau im J. 1189, was auch von SCHLESINGER, KG. 2 S. 186 und PATZE S. 42f. vorausgesetzt wird (wobei wohl ebd. A. 121 ein „vgl.“ oder „dazu“ zu ergänzen ist, denn das dortige Zitat bietet nicht das im Text genannte *Chronicon Montis Sereni*, sondern den Nachtrag der Ann. Pegavienses zu 1189).

¹³⁰⁰ KEHR, UB. Merseburg S. 153 Nr. 187: ... *mortuis interim iudicibus ipsis et ecclesie utriusque prelati, per quos lis fuerat inchoata, negotium elapsis octo annis et amplius remanserat indecisum* ...

¹³⁰¹ KEHR hat ebd. S. 154 A. 7 z. St. neben Abt Siegfried als Kontrahenten B. Dietrich von Merseburg († 1215 X 12; HAUCK 4 S. 972) namhaft gemacht. Das führt chronologisch zu einer nur unwesentlichen Verschiebung, scheint aber gleichwohl der näheren Bestimmung *per quos lis fuerat inchoata* nicht gerecht zu werden.

¹³⁰² Ebd. S. 153 Nr. 187.

Sicher bezeugt sind sie für den Januar 1227, als sich der neue Pegauer Elekt von Honorius III. bestätigen und weihen ließ¹³⁰³. Wenn der Papst damit auch kein Präjudiz für die Entscheidung des noch laufenden Exemtionsprozesses geschaffen wissen wollte, so bedeutete diese Verfahrensweise doch ein deutliches Festhalten an dem seit Abt Siegfried herrschenden kirchenrechtlichen Status quo, bot andererseits aber auch eine gute Gelegenheit, das von Paschalis II., Viktor IV. und wohl auch Coelestin III. auferlegte Zinsverhältnis erneut zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten. Der korrekte Eintrag Pegaus in den Liber censuum dürfte somit um 1227 anzusetzen sein.

Daß Bürgel — und dazu noch irrig — im Zusammenhang mit Pegau eingetragen wurde, legt nahe, daß für beide Fälle die päpstliche Kammer aus derselben Quelle informiert worden ist. Geltendmachen läßt sich dafür vor allem die Tatsache, daß Bürgel seine Entstehung derselben Gründerfamilie verdankte wie das ältere Pegau¹³⁰⁴; daß der in Bürgel als alleiniger Gründerin verehrten Markgräfin Bertha auch in Pegau alljährlich gedacht wurde¹³⁰⁵, Beziehungen zwischen beiden Konventen also schon aus historischen und kultischen Gründen nahelagen. All diese Indizien führen somit zu der Annahme, daß Pegaus Prokuratoren oder sein Abt selber in Rom auch für den befreundeten Bürgeler Konvent um Schutz nachsuchen sollten und die päpstliche Kammer sich zumindest den Namen des betroffenen Klosters als „Gedächtnisstütze“ festhalten wollte. Für genauere Eintragungen mochte man den Eingang der ersten Beträge abwarten, deren Termin nach gängiger Praxis ja nicht abzusehen war¹³⁰⁶ — die mit Bürgel in Verbindung stehende Benediktinerabtei Paulinzelle¹³⁰⁷ beispielsweise beglich 1234 ihre Zinsschulden für 50 zurückliegende und 6 kommende Jahre¹³⁰⁸, hatte also sowohl unmittelbar vor als auch nach ihrer Erfassung durch Cencius und seine Mitarbeiter¹³⁰⁹ nichts entrichtet,

¹³⁰³ Ebd. S. 161 Nr. 199 von 1227 I 18.

¹³⁰⁴ Zusammenfassend SCHLESINGER, KG. 2 S. 184f. u. 199.

¹³⁰⁵ Die entsprechende Notiz des *Calendarium Pigaviense* von 1302/03 hat MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 9 Nr. 4 abgedruckt.

¹³⁰⁶ PFAFF, MIOG. 64 S. 12f.

¹³⁰⁷ Sie gilt vielfach sogar als Mutterkloster Bürgels; vgl. ANEMÜLLER (s. A. 399) S. 18f. Nr. 14; J. [R.] DIETERICH, Ueber Paulinzeller Urkunden und Siegeboto's Vita Paulinae (in: NA. 18, 1893) S. 486f. und A. DÖLLE in: LThK. 8 (#1963) Sp. 211. Die einschlägige Notiz bei Nikolaus von Siegen (hg. Fr. X. WEGELE = Thüringische Geschichtsquell. 2, 1855) S. 271 erscheint allerdings nicht recht beweiskräftig; vgl. auch unten A. 1332.

¹³⁰⁸ ANEMÜLLER S. 77 Nr. 64 von 1234 VI 3 aus Zeitz.

¹³⁰⁹ In *archiepiscopatu Maguntino* ist *monasterium, quod dicitur Cella domine Pauline, I marabutinum* nach DUCHESNE/FABRE I S. 153 Eintrag von I. Hand.

ja, ein Schutzprivileg Coelestins III. von 1196 hatte die Zinspflicht nicht einmal erwähnt¹³¹⁰.

In Pegau wurde der jährliche Rekognitionszins an den päpstlichen Stuhl seit dem 13. Jahrhundert unzweifelhaft als mittelbare Sicherung der klösterlichen Exemtation verstanden. Sollte Bürgel — entgegen der kurialen Auslegung solcher Zinsverhältnisse¹³¹¹ — nun doch ähnliches beabsichtigt haben? Am 28. November 1228 bestätigte Papst Gregor IX.¹³¹² dem Naumburger Bischof Engelhard und seinem Kapitel unter Rückgriff auf ein Privileg Innocenz' II.¹³¹³ die vor fast genau 200 Jahren erfolgte Übersiedlung von Bischof und Kapitel aus Zeitz nach Naumburg und darüber hinaus vor allem den Besitz des Hochstifts. Aus dem Vergleich mit der Vorurkunde und aus der Tatsache, daß dieselben Empfänger erst drei Wochen zuvor vom Papst ein Transsumpt der ursprünglichen Verlegungserlaubnis Johanns XIX. vom Dezember 1028 erhalten hatten¹³¹⁴, geht hervor, daß in Naumburg gerade auf diese Besitzbestätigung Wert gelegt wurde. Zum hochstiftischen Güterbesitz¹³¹⁵ außerhalb der Bischofsstadt wurde an erster Stelle *monasterium sancti Georgii in Burgellino*, weiterhin u. a. das Benediktinerkloster Posa (nördlich von Zeitz), das Benediktinerinnenkloster Remse und das Augustinerinnenstift Lausnitz (südöstlich Eisenbergs) gerechnet. Posa war Mitte Februar 1160 von Friedrich Barbarossa in kaiserlichen Schutz genommen worden¹³¹⁶; Remse konnte auf Grund der schon erwähnten Schutzdiplome seit 1193¹³¹⁷ als Reichskloster angesehen werden¹³¹⁸, und das thüringische Lausnitz war nicht

¹³¹⁰ JL. 17340 = ANEMÜLLER S. 56f. Nr. 43.

¹³¹¹ Vgl. oben bei 1211.

¹³¹² POTTHAST Nr. 8283 = C. P. LEPSIUS, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation I (1846) S. 278ff. Nr. 56; bei POSSE 3 (s. A. 1052) S. 292 Nr. 416 irrig um 1 Monat später angesetzt.

¹³¹³ JL. 7866 = ROSENFELD (s. A. 1181) S. 119ff. Nr. 139 von 1138 I 12.

¹³¹⁴ JL. 4087 = ROSENFELD S. 18ff. Nr. 24, inseriert in POTTHAST Nr. 8277 = LEPSIUS I S. 277 Nr. 55 (ohne Insert), faksimiliert bei H. KRABBO, Die Urkunde Gregors IX. für das Bistum Naumburg vom 8. November 1228 (in: MIÖG. 25, 1904) gegenüber S. 292. H. FUHRMANN, Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum (in: ZKG. 78, 1967) S. 51 u. 62 sieht in der Entscheidung des Jahres 1028 einen Niederschlag von Decretales Pseudo-Isidorianae (hg. P. HINSCHIUS, 1863) S. 152f. Kap. II u. IV.

¹³¹⁵ LEPSIUS I S. 278: ... *eundem locum Nuenburc ... cum omnibus bonis, que in presenti iuste et canonice possidet ... confirmamus ... In quibus* (es folgen die geistlichen Institutionen S. 278f.).

¹³¹⁶ St. 3882 = ROSENFELD S. 220f. Nr. 238.

¹³¹⁷ St. 4826a; vgl. oben bei A. 1224.

¹³¹⁸ So zuletzt SCHLESINGER, KG. 2 S. 195 und H. SCHIECKEL in: Hdb. der hist. Stätten Deutschlands 8 (1965) S. 300.

nur seit 1137 päpstliches Schutzkloster¹³¹⁹, sondern König Friedrich II. hatte es auch 1219/20 *in nostri defensionis ac tutele gratiam* genommen¹³²⁰, wobei vielleicht auf Schutzdiplome Heinrichs VI. und Philipps zurückgegriffen werden konnte¹³²¹. Für die nunmehr von Gregor IX. bestätigten Naumburger Besitzrechte wurde kein Unterschied zur *specialis maiestatis nostre protectio* von 1216 für Remse¹³²² gemacht oder zu der 1160 für Posa ausgesprochenen *imperialis protectionis tutela*¹³²³, die 1170/71 durch die *specialis tuitio* des Diözesanbischofs und die *singularis provisio et defensio*¹³²⁴ und *specialis tuitio* des zuständigen Erzbischofs¹³²⁵ aufgeweicht worden war. Die weitere Geschichte dieser geistlichen Institutionen läßt allerdings erkennen, daß den rechtlichen Unterschieden auch praktische Bedeutung zukam: Posa hat sich aus der Eigenkirchenherrschaft der Naumburger Bischöfe als seiner Gründer und dann der wettinischen Landsässigkeit nie recht lösen können¹³²⁶; Lausnitz hat dem Diözesanbischof gelegentlich Einfluß auf die Besetzung der Propstei und den Wettinern landesherrliche Rechte eingeräumt¹³²⁷; Remse konnte eine eigene kleine Klosterherrschaft ausbilden und kam erst 1543 zu den umgebenden Schönburger Landen hinzu¹³²⁸. Die unterschiedslose Aufreihung in dem Naumburger Papstprivileg von Ende November 1228 dürfte somit einer klosterpolitischen Tendenz Bischof Engelhards entsprechen. Man möchte annehmen, die an hervorragender Stelle aufgeführte Abtei Bürgel habe davon auch etwas zu spüren bekommen, etwa in der Form, daß der Ordinarius nicht nur geistliche, sondern auch grundherrliche Rechte gegenüber dem Kloster geltend zu machen suchte. Als Reaktion könnte man sich dort auf die Gründungszeit und gelegentliche ältere Kontakte mit der Kurie¹³²⁹ besonnen und nach Fühlung-

¹³¹⁹ JL. 7843; vgl. oben bei A. 1250. „1157“ bei SCHLESINGER, KG. 2 S. 235 dürfte ein Druckfehler sein.

¹³²⁰ BÖHMER/FICKER/WINKELMANN Nr. 1024 = HASE, Mitt. Osterland 8 S. 64 Nr. 14; zur uneinheitlichen Datierung DOBENECKER 2 Nr. 1841.

¹³²¹ So ist die *ad imitationem*-Formulierung bei DOBENECKER 2 Nr. 32 u. 37 gedeutet worden. Vgl. allerdings die unmißverständliche Bezugnahme auf die Vorkunden z. B. in ZINSMAIER, ZGO. 102 Nr. 92 für Remse und dazu oben bei A. 1227.

¹³²² ZINSMAIER, ZGO. 102 S. 202f. Nr. 92 = MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 72.

¹³²³ St. 3882 = ROSENFELD S. 220.

¹³²⁴ ISRAËL/MÖLLENBERG (s. A. 35) S. 436 Nr. 334 von 1171 V 7.

¹³²⁵ Ebd. S. 440 Nr. 335 vom selben Tag.

¹³²⁶ Vgl. SCHLESINGER, KG. 2 S. 197ff.

¹³²⁷ Ebd. S. 235.

¹³²⁸ Derselbe, Schönburgische Lande (s. A. 1221) S. 53 mit Karte 1.

¹³²⁹ Wibaldi epp. S. 299 Nr. 178, wohl aus dem Herbst 1149; vgl. oben A. 1214.

nahme mit benachbarten und befreundeten Konventen wie den hirsauisch geformten Klöstern Pegau¹³³⁰ und besonders dem ebenfalls nach Rom zinsenden Paulinzelle¹³³¹, mit dem eine Verbindung über die Verwandtschaft der Gründer und Gründerinnen¹³³² nahelag und sich neben gelegentlichen Zeugennennungen¹³³³ auch in einer spätmittelalterlichen Gebetsverbrüderung¹³³⁴ niedergeschlagen hat, an die Herstellung von B gegangen sein. Weniger gegen geistliche Befugnisse des Ordinarius, als zum Schutz der klösterlichen Temporalien scheint Bürgel denn auch das römische Zinsverhältnis angestrebt zu haben¹³³⁵. Bürgels hirsauische Formung¹³³⁶ braucht für die damalige Zeit gleichwohl nicht bestritten zu werden, da sich die hierfür vielfach kennzeichnende Prioratsverfassung dort sofort mit dem Einsetzen einer zusammenhängenden Urkundenüberlieferung belegen läßt¹³³⁷. Somit mag auch gemeinsames hirsauisches Gedankengut Bürgels Verbindung zu jenen Konventen in Pegau und Paulinzelle erleichtert haben, die mit der damaligen „Aktion“ des Marien- und Georgsklosters in Verbindung gebracht werden können. Diese scheint schon um 1227 in Rom vorbereitet worden zu sein, während die Herstellung der überlieferten Fassung von B wahrscheinlich zwischen 1228 und 1234 angenommen werden muß.

¹³³⁰ JAKOBS, Hirsauer (s. A. 338) S. 64ff.; SCHLESINGER, KG. 2 S. 185.

¹³³¹ Vgl. oben bei A. 1309. PFAFF, VjsSWG. 44 S. 220 Nr. 364 verwendet trotz der schlüssigen Kritik bei DIETERICH, NA. 18 S. 452—64 weiterhin die von Franz Christian Paullini fabrizierten Papstprivilegien JL. 6399 (zu 1107 u. 1114), 7188, 7774 u. 8467.

¹³³² Nikolaus von Siegen, Chronik f. 148' (s. A. 1307) S. 271 Z. 11f.; Chronik des Klosters Lausnitz bei HASE, Mitt. Osterland 8 S. 71; dazu MITZSCHKE, Vita Paulinae (s. A. 1208) S. 235—40, dessen diesbezügliches Ergebnis z. B. bei HERRMANN I (s. A. 579) S. 145 und SCHLESINGER, KG. 2 S. 189 übernommen worden ist. Vgl. allerdings den nachdrücklichen Widerspruch von DIETERICH, NA. 18 S. 486—89, dessen Kritik an MITZSCHKES Hypothesen sonst vielfach Anklang gefunden hat; G. STEIGER, „Sigebotonis Vita Paulinae“ und die Baugeschichte des Klosters Paulinzelle (in: Wissenschaftliche Zs. der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- u. sprachwissenschaftliche Reihe 2 Heft 2, 1952/53) S. 48 u. 54f.

¹³³³ MAY (s. A. 126) Nr. 519 von 1154 IX 19; zur Identifizierung MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 37f. Nr. 21 und DOBENECKER 2 Nr. 75 mit S. 466 Sp. 2.

¹³³⁴ ANEMÜLLER S. 431f. Nr. 493 von 1486 VI 6.

¹³³⁵ Vgl. HANSER (s. A. 1159) S. 4f.

¹³³⁶ JAKOBS, Hirsauer S. 65, der bei der Herleitung von Pegau diejenige von Paulinzelle durch ANEMÜLLER S. 18f. Nr. 14 und DIETERICH, NA. 18 S. 486f. wohl mit Recht nicht berücksichtigt hat.

¹³³⁷ MITZSCHKE, UB. Bürgel S. 74 Nr. 58 von 1219 V 29; vgl. weiter die alphabetische Priorenliste ebd. S. 499, auf welche sich auch HALLINGER (s. A. 652) S. 845 stützt.

Sofern diese Indizienkette schlüssig ist, kann auch die Entstehung von H frühestens im 3. oder 4. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gesucht werden. Das Motiv für die Abfassung dieses Textes scheint — wie bei B — nicht von der Vogteifrage zu trennen zu sein; denn der Herrenbreitunger Fälscher ist an der entsprechenden Stelle noch deutlicher als sein Bürgeler Kollege von X abgewichen: Als Verordnung des angeblichen Klosterstifters Pfalzgraf Siegfried wird hingestellt, daß der Abt nach Beratung mit dem Konvent einen geeigneten Vogt *eiusdem cognacionis* frei wählen soll, der neben dem Besitz der Abtei auch deren hergebrachte Freiheit — *consuetam constitutamque monasterii libertatem* gegenüber *constitutam monasterii libertatem* von X — wahren müsse¹³³⁸. Als Entlohnung wurde nicht einmal mehr das *tercium bannum* von X, sondern nur noch das dort anschließend genannte *divine retribucionis premium* aufgeführt. Nun waren gerade die Herrenbreitunger Vogtei und die mit ihr verbundenen Rechte seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zwischen der Reichsabtei Hersfeld und den thüringischen Landgrafen strittig. Hatte Landgraf Hermann I. 1192 seinem Gegenspieler Abt Siegfried *abbaciam in Burgbreitungen* und *locum illum cum advocatia et omni iure* abtreten müssen¹³³⁹, so empfing Siegfrieds zweiter Nachfolger Heinrich im Jahre 1215 gleichwohl erneut den urkundlichen Verzicht auf all das, wodurch *ecclesiam ratione advocacie videbamus* (nämlich der Landgraf) *impetere ... et quicquid in Breitingin sive moneta sive theloneo, quod sui iuris erat, nobis usurpaveramus*¹³⁴⁰ — daß es sich auch hierbei um Herren- und nicht um Frauenbreitungen¹³⁴¹ handelte, geht aus einer späteren Urkunde hervor, mit der Ludwig von Frankenstein als Vogt zu Herrenbreitungen¹³⁴² diesem Kloster zwei Mark *de moneta et teloneo predictae civitatis* zusprach¹³⁴³. Wie die oben bereits herangezogene Vertragsurkunde zwischen Hersfeld und Herrenbreitungen von 1209 lehrt, war mit dem hier angeschnittenen Komplex von Rechten aufs engste die Frage nach der Einsetzung des Abtes in Herrenbreitungen verknüpft. 1209 war unter starkem Hersfelder Druck, der an der eigentümlichen Stilisierung des zwar auf Elekt Heinrich von Herrenbreitungen lautenden, die Hersfelder Partei aber als „wir“ bezeich-

¹³³⁸ WEIRICH (s. A. 12) S. 111f.

¹³³⁹ DOBENECKER 2 Nr. 897 = POSSE 2 S. 398 Nr. 577.

¹³⁴⁰ DOBENECKER 2 Nr. 1637 = POSSE 3 S. 157 Nr. 210.

¹³⁴¹ Vgl. die einander widersprechenden Deutungen der Parallelstücke bei PATZE I (s. A. 20) S. 395 u. 460 und HESS, Städtegründungen (s. A. 44) S. 116f.

¹³⁴² ZICKGRAF, Henneberg-Schleusingen (s. A. 17) S. 68 u. 140.

¹³⁴³ DOBENECKER 3 Nr. 1769 = SCHÖPPACH 1 S. 23 Nr. 32.

nenden Textes ablesbar ist, dem Abt der Reichsabtei die Investitur des Breitunger Elekten in Hersfeld selbst eingeräumt worden; den Abtstab sollte dieser jedoch in gut reformkirchlicher Tradition vom Altar seiner Klosterkirche entgegennehmen¹³⁴⁴. Ende 1227 gelang es schließlich der Werra-Abtei, Erzbischof Siegfried II. von Mainz als kanonisch zuständigen Ordinarius zugleich für die Rolle eines unmittelbaren Breitunger Schutzherrn zu gewinnen und die Stellung Abt Ludwigs von Hersfeld auf ein lediglich formales Präsentationsrecht zu reduzieren¹³⁴⁵. Daß der Breitunger Elekt nach Prüfung und Bestätigung durch den Mainzer Erzbischof dann noch in Hersfeld die Temporalien empfing, mochte aus dem unbestrittenen hersfeldischen *ius advocatie sive defensionis ecclesie Breitingensis* abgeleitet werden.

Nach dieser Schlichtung kamen die Auseinandersetzungen zwischen Hersfeld und Herrenbreitungen für einige Zeit zur Ruhe. Es erhebt sich somit die Frage, ob der Inhalt von H in diese Auseinandersetzung eingeordnet werden kann, oder ob er einen ihrer späteren Reflexe darstellt. Neben der für die weltliche Gründerfamilie — nicht für einen geistlichen Herrn! — in Anspruch genommenen Vogtei verdient in diesem Zusammenhang der weitgehend aus X abbeschriebene Abtswahlpassus insofern Aufmerksamkeit, als die Rolle von Klerikern und weltlichen Herren bei der Wahl nicht verschwiegen ist, dafür aber — wie schon erwähnt — der von den Wählern eingesetzte und gleich darauf geweihte Abt sein Amt *sine alicuius persone donatione* versehen soll und selbst als ein möglicher Bedroher der *libertas monasterii* angesehen wird¹³⁴⁶. Damit wird nicht nur auf die nach dem Tode Abt Walthers von Herrenbreitungen und dem seines Nachfolgers Konrad¹³⁴⁷ einsetzenden Kompetenzstreitigkeiten, sondern wahrscheinlich auch auf das in dem Vertrag von 1209 und differenzierter in der Entscheidung von 1227 dem Abt von Hersfeld zugestandene Investiturrecht¹³⁴⁸ Bezug genommen. Auf die Wendung gegen den Klostervorsteher als möglichen Unterdrücker, als der am ehesten ein

¹³⁴⁴ DOBENECKER 2 Nr. 1399 = KUCHENBECKER 12 S. 330 Nr. 7.

¹³⁴⁵ DOBENECKER 2 Nr. 2461 = BRÜCKNER 5 (s. A. 7) S. 3 Nr. 4 von 1227 XII 21. Das folgende Zitat ist nach dem Or. im StA. Marburg, A II Herrenbreitungen, geringfügig verbessert.

¹³⁴⁶ WEIRICH S. 111 Z. 23 bzw. 32f. in Nr. 59. Vgl. oben vor A. 1170.

¹³⁴⁷ BÜTTNER, MOIG. 47 S. 410, der für Abt Konrad mit DOBENECKER 2 Nr. 1853, 1923ff. u. 2070 Belege für 1219—23 anführt, die HAFNER (s. A. 60) S. 140 übersetzen hat.

¹³⁴⁸ Vgl. DOBENECKER 2 Nr. 1399 = KUCHENBECKER 12 S. 330 mit DOBENECKER 2 Nr. 2461 = BRÜCKNER 5 S. 3 Z. 35f.

von Hersfeld eingesetzter Abt auftreten mochte, wird für die Einordnung weniger Wert zu legen sein, da diese Abweichung von P und HF wohl bereits in X stand¹³⁴⁹. Doch selbst über die Regelung von 1227 geht H in einem Punkt deutlich hinaus: Statt als *regulare ... monasterium* wie in X wird Herrenbreitungen gleich zu Beginn der Narratio als *regale ... monasterium* eingeführt. Im Zusammenhang mit der unmittelbar anschließenden Zurückführung der Gründung auf die angeblich ottonischen Pfalzgrafen Siegfried und Wilhelm¹³⁵⁰ wirkt diese Darstellung wie eine Weiterführung jener Herrenbreitungen Erklärung von 1227, in geistlichen Dingen *ad ecclesiam Maguntinam et ad dominum archiepiscopum Maguntinum a fundatione ecclesie Breitingensis immediate pertinere*¹³⁵¹. Hiermit wurden mögliche Ausweitungen von Hersfelder Exemtionsansprüchen auf untergebene Klöster geschickt gegen die kanonischen Rechte des zuständigen Ordinarius ausgespielt, die weltlichen Herrschaftsrechte der Abtei jedoch nicht geleugnet. Selbst dagegen wandte sich nun der Verfasser von H mit der beiläufigen Titulierung seines Ordenshauses als „Königskloster“ und mit der Zurückführung von dessen Entstehung auf eine bekannte Adelsfamilie, die dazu noch mit dem sächsischen Königshaus verschwägert gewesen sein sollte. Da diese Verwandtschaft bisher nicht anderweitig hat nachgewiesen werden können¹³⁵², dürfte sie eigens für unsere Urkunde erfunden worden sein, und das wiederum sichert die eben angestellten Überlegungen insofern ab, als jenes *regale* kaum als ein Schreib- oder Lesefehler für beabsichtigtes *regulare* bagatellisiert werden kann.

Gleichwohl ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß in H gegenüber HF mit dem Auslassen der königlichen Bannleihe für den Klostervogt¹³⁵³ ein wichtiger Bestandteil der von hirsausischen Kreisen

¹³⁴⁹ S. DLo. III. 84 S. 132 N.o und p sowie dazu oben vor A. 1170.

¹³⁵⁰ WEIRICH S. 110. Zur Sachkritik ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 24f.

¹³⁵¹ DOBENECKER 2 Nr. 2461; vgl. oben A. 1345.

¹³⁵² Selbst für die Familie der westthüringischen Grafen mit Namen Wilhelm haben sich nur Bindungen an den Königshof, keine an die Königsfamilie nachweisen lassen; ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 25 (u. mißverständlich S. 28) mit Verweis auf Thietmari Chronicon II 16 (s. oben A. 1142) S. 56 und weiter R. SCHÖLKOPF, Die Sächsischen Grafen (1957) S. 56ff. (Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 22). Der mit diesen Wilhelmen nicht verwandte Graf Siegfried von Merseburg war über (seine Base?) Hatheburg mit den Liudolfingern verschwägert; K SCHMID, Bemerkungen zur Frage einer Prosopographie des früheren MA. (in: Zs. für Württembergische LG. 23, 1964) S. 218f. und G. WARTZ, Jbb. des Dt. Reichs unter König Heinrich I. (1885) S. 208.

¹³⁵³ WEIRICH S. 112 Z. 3.

erstrebten Reichsunmittelbarkeit fehlt¹³⁵⁴. Für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts wäre ein Übergehen dieser Bestrebungen kaum zu erklären; denn es hätte eine derart betonte Stiftervogtei die Grafen von Orlamünde im Kampf um das Weimarer Erbe eher belastet als unterstützt¹³⁵⁵ und zum anderen einer kirchen- und reichspolitischen Tendenz widersprochen, derzufolge in einem Placitum Konrads III. von 1149 ausgerechnet Landgraf Ludwig II. von Thüringen die königliche Bannleihe als unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung vogteilicher Rechte überhaupt erklärte¹³⁵⁶. Demgegenüber war seit dem Übergang der Herrenbreitungerk Vogtei in die Hände des Hersfelder Abtes die königliche Bannleihe unproblematisch geworden, da die Reichsäbte schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts über den Königsbann verfügten¹³⁵⁷ und ihnen dieses Recht seit ihrer Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstand¹³⁵⁸ auch für die Bestellung von „Untervögten“ kaum mehr streitig gemacht werden konnte. Ein Festhalten am vogteilichen Königsbann hätte somit eher für als gegen die Hersfelder Wahrnehmung von Herrschaftsrechten in Herrenbreitungen und die vorher bei der Vogteifrage sichtbar gewordene Tendenz gesprochen, zumal Hersfelds Gegenspieler, die Landgrafen von Thüringen und Hessen, erst Ende des 13. Jahrhunderts eine günstige politische Konstellation zur Aufnahme in den Reichsfürstenstand ausmünzen konnten¹³⁵⁹. Es darf demnach daran festgehalten werden, daß der Verfasser von H die Hersfelder Rechte in Herrenbreitungen umgehen wollte und dazu sich auch des Arguments der Königsnähe seines Klosters bediente. Eine so weitgehende Argumentation der Herrenbreitungerk Seite war nach Aussage der von Erzbischof Siegfried II. beglaubigten Narratio selbst 1227 nicht laut geworden, so daß hier eine inhaltliche Steigerung vorliegt. Letztlich schloß der Gedankengang von H auch mögliche eigenkirchenrechtliche Ansprüche des Mainzer Verbündeten aus. Beides spricht somit für eine Konzipierung von H erst nach dem Schiedsspruch des Jahres 1227.

¹³⁵⁴ ZATSCHEK, Festschr. Brackmann S. 142 mit Verweis auf H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im dt. MA. (1922; nunmehr Nachdruck mit Nachwort von Th. MAYER, 1958) S. 177; ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 24.

¹³⁵⁵ Anders ebd.

¹³⁵⁶ St. 3565 von 1149 VIII 21 = MG. Const. 1 S. 181 Nr. 127; vgl. HAUSMANN, Reichskanzlei (s. A. 50) S. 170 Nr. 42.

¹³⁵⁷ WENCK 2 UB. S. 54 Nr. 44 von 1105.

¹³⁵⁸ In St. 4395 von 1184 XI 4 bezeichnet Friedrich I. den Abt Siegfried als *princeps noster*; BÖHMER, Acta (s. A. 91) S. 142 Nr. 150.

¹³⁵⁹ O. GROTEFEND u. F. ROSENFELD, Reg. der Landgrafen von Hessen 1 (1929) Nr. 317 von 1292 V 11 (Veröff. der Hist. Komm. für Hessen u. Waldeck IV, 1).

Kann das falsche Otto-Diplom nicht für die mainzische Urkunde von 1227 vorausgesetzt werden, so wird es ebensowenig zu jenen *privilegia antiqua et instrumenta nova* gehört haben, *que facere videntur contra ecclesiam Hersfeldensem et contra arbitrium* und die laut Vergleich von 1209 bei dem für Herrenbreitungen in das Schiedsrichterkollegium delegierten Propst Reinger von Kreuzberg hinterlegt werden sollten¹³⁶⁰. Nicht nur, daß Herrenbreitungen sein ohnehin gespanntes Verhältnis zu Hersfeld mit der Vorlage dieses Textes aufs schwerste belastet hätte, daß die wirkliche Reichsabtei jederzeit echte Ottonen-Diplome zum Vergleich vorlegen konnte und eine auch für die damalige Zeit schon sehr wahrscheinliche Aufdeckung der plumpen Fälschung in der Überlieferung und in der Argumentation von 1209 und 1227 sicher Spuren hinterlassen hätte: Unser Text scheint überhaupt nicht zu einer regelrechten Urkunde mit vollem Eschatokoll gediehen zu sein. Hatte doch der verschlüsselte Hinweis auf „Kaiser“ Heinrich I. als den Gründer gerade bei gerichtlichen Verfahren so lange wenig Durchschlagskraft, wie er sich nicht in ein festes chronologisches Gerüst einordnen ließ; und gerade daran scheint der Verfasser von H verzweifelt zu sein. Dementsprechend ist auch der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß es sich bei H nur um eine „Privatarbeit“ handelt, die zwar der Stimmung im Kloster Herrenbreitungen beredten Ausdruck verlieh, zu praktischer Verwertung aber nie gedient hat. Dem entspricht, daß die ottonische Gründungsgeschichte im Kloster selbst keine Tradition bildete. Selbst in der hierfür empfänglichen frühen Neuzeit war es ein zu Recht in die spätsalische Zeit eingeordneter Pfalzgraf Siegfried (I.), dessen Todestag und -jahr getreulich überliefert und der als Gründer verehrt wurde¹³⁶¹.

Läßt sich somit die Entstehung von H erst nach den Auseinandersetzungen während der ersten drei Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts annehmen, so ist bisher nicht ausgeschlossen worden, daß auch spätere Spannungen zwischen Hersfeld und Herrenbreitungen die Fälschung veranlaßt haben könnten. Unter anderer Fragestellung hat bereits BÜTTNER¹³⁶² auf die erfolgreichen Bemühungen Abt Johannes' II. von

¹³⁶⁰ DOBENECKER 2 Nr. 1399 (s. A. 1344), im Zitat geringfügig nach dem Or. in StA. Marburg, Stift Hersfeld, verbessert.

¹³⁶¹ S. die aus dem Marburger K. 190 Bl. 2 schöpfende Notiz des 16. Jh. bei KUCHENBECKER 12 (s. A. 62) Vorrede Bl. 3'—4; sie wird durch K. 194 Bl. 18 mit einer geringfügig abweichenden Beschreibung des Grabsteins, ebenfalls aus dem 16. Jh., bestätigt. Vgl. weiter ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 22 A. 23.

¹³⁶² MOIG. 47 S. 411.

Hersfeld hingewiesen, im Jahre 1365 seine Rechte in Herrenbreitungen gegenüber dem dortigen Abt ¹³⁶³ und dem Erzbischof von Mainz ¹³⁶⁴ durch eine Erneuerung des Vertrages von 1227 wieder zur Geltung zu bringen. Darüber hinaus sind seit spätestens 1436 schwere Spannungen zwischen Abt Albrecht I. von Hersfeld und seinem Herrenbreitungser Amtsbruder Johann Walter zu fassen: Albrecht hatte am Zustand des Kirchenbesitzes und an der Lebensführung von Abt und Konvent der Werra-Abtei Anstoß genommen und drohte nunmehr im November 1436 seinem Herrenbreitungser Kollegen nach mehrfacher vergeblicher Mahnung für den Fall weiterer Unbelehrbarkeit mit Exkommunikation und Amtsenthebung ¹³⁶⁵. Albrechts energisches Vorgehen hatte einigen Erfolg. Ein Vierteljahr später vermochte sein Beauftragter, der Hersfelder Dekan Albert von Wiesenfeld, im Anschluß an ein benediktinisches Provinzialkapitel zu Erfurt den Herrenbreitungser Abt zusammen mit seinem ebenfalls anwesenden Konventualen Johannes Harterecht zu dem feierlichen Versprechen zu bewegen, *se servaturum regulam sancti Benedicti iuxta et secundum statuta, constitutiones et ordinationes Benedicti pape duodecimi*; ein sofort von dem Dekan erbetenes Instrument zweier Notare hielt diesen für das Herrenbreitungser Selbstbewußtsein recht demütigenden Vorgang fest ¹³⁶⁶. Im März 1452 kam es dann zu einer erneuten Bestätigung vertraglicher Abmachungen, wobei diesmal vom Hersfelder Dekan Ludwig die Urkunde von 1209 vorgelegt und von Abt Johann Walter ebenso wie von der Hersfelder Seite ihre strikte Beobachtung gelobt wurde ¹³⁶⁷. Aus diesem Anlaß wurde dem Abt von Herrenbreitungen in Anwesenheit des Hersfelder Pfarrers Heinrich Faber ¹³⁶⁸ und des dortigen Schultheißen Heinrich Gerwig ¹³⁶⁹ zugesichert, daß Dekan und Konvent zu Hersfeld auch ihrerseits *aliqua privilegia seu litteras auctenticas se quomodolibet concernentias*...

¹³⁶³ KUCHENBECKER 12 S. 374ff. Nr. 41 von 1365 I 2.

¹³⁶⁴ E. VOGT u. Fr. VIGENER, Reg. der Erzbischöfe von Mainz II, 1 (1913) S. 431 Nr. 1902 von 1365 I 9.

¹³⁶⁵ Mahnbrief Abt Albrechts von 1436 XI 17 im StA. Marburg, A II Herrenbreitungen.

¹³⁶⁶ Notariatsinstrument von 1437 II [1]9 ebd.; das Or. bietet *die Martis, que fuit vicesima nona mensis februarii*.

¹³⁶⁷ Notariatsinstrument von 1452 III 3 aus Hersfeld ebd. (zu 1209).

¹³⁶⁸ Dieser ist bei APFL (s. A. 1120) S. 11 nachzutragen. Weitere Belege bietet U. MOZER, Hersfelder Pfarrer vor der Reformation (in: Mein [Hersfelder] Heimatland 21, 1964) S. 34.

¹³⁶⁹ Der Beleg fehlt in der Schultheißenliste bei ZIEGLER, Territorium (s. A. 59) S. 176.

vellent ad unguem observare, die Abt Johann gegebenenfalls vorlegen würde. Da diese Vereinbarungen kurz vor jenem Zeitraum stattfanden, der ungefähr für die Eintragung der einzigen Überlieferung von H in den Codex der Annales Magdeburgenses anzunehmen ist¹³⁷⁰, könnte der Herrenbreitunger Fälscher gerade damals tätig geworden sein.

Gegen diese Annahme oder auch eine Zuordnung zu den Ereignissen von 1436/37 oder 1365 spricht nun doch die Verwendung des Hirsauer Formulars. So ungewöhnlich sie schon diesseits der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wirken mag — für Herrenbreitungen ist immerhin aus dem Jahre 1209 mit der Hersfelder Konzession, *electus ille* [sc. Breitingensis] *baculum pastoralem de altari beate virginis Breitingen accipiat*¹³⁷¹, ein Verfahren bezeugt, wie es ähnlich in HF ausgesprochen worden war: *Decanus vel quicumque prior sit loci illius accipiat virgam regiminis de altari sancti Avrelii et absque omni prorsus contradictione tradat in manum ipsius, quem tota fratrum congregatio sibi elegerat*¹³⁷². War dies 1209 in der Werra-Abtei lebendig, so wird man auch in diesen Jahren damit rechnen dürfen, daß man sich in Herrenbreitungen nach einschlägigen hirsaischen Texten umsah und schließlich vom observanzgleichen thüringischen Kloster Bürgel eine brauchbare Vorlage erhielt, die dort gerade verwendet worden war. Eine Schwierigkeit läßt sich allerdings mit der hier vorgeschlagenen Datierung nur unbefriedigend beheben: In H sind jene Formulareile von X (und HF) ausgefallen, welche die jährliche Zinsleistung an den römischen Stuhl und das *Romane ecclesie mundiburdium* für ein hirsaisches Kloster beinhalteten¹³⁷³. 1185 hatte Lucius III., wie oben bereits ausgeführt, der Abtei Herrenbreitungen unbestreitbar den jährlichen *aureus* als Rekognitionszins für den römischen Schutz auferlegt¹³⁷⁴, und es bietet sich kein rechter Grund dafür an, dieses Faktum gerade in Auseinandersetzungen um die eigene Unabhängigkeit beiseitezulassen. Vielleicht ist der Grund darin zu suchen, daß man einem „ottonischen“ Pfalzgrafen Siegfried nun doch nicht das Erwirken römischen Schutzes samt entsprechender Zinsleistungen zuschreiben mochte. Immerhin verdient Beachtung,

¹³⁷⁰ Die Eintragungen dieses Schreibers reichen von 1453—60; vgl. oben bei A. 1133.

¹³⁷¹ DOBENECKER 2 Nr. 1399 = KUCHENBECKER 12 S. 330 Nr. 7.

¹³⁷² DH. IV. 280 S. 360.

¹³⁷³ Vgl. WEIRICH S. 112 Z. 24 mit (St. 3116 =) ANEMÜLLER S. 10 unten und DLö. III. 84 S. 132 Z. 38—42.

¹³⁷⁴ (JL. 15365A =) ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 34; vgl. oben bei A. 883.

daß die *beati Petri ... protectio* von 1185 weder in den Urkunden von 1209 und 1227 noch bei den Auseinandersetzungen von 1365, 1436/37 und 1452 als Bestandteil der Herrenbreitunger Stellungnahme verzeichnet wurde. Der Zins war seinerseits nicht *ad indicium libertatis* gefordert worden, so daß er sich für die kirchliche Rechtsstellung des Klosters nicht ausschlagen ließ¹³⁷⁵, wie auch aus dem päpstlichen Schutz für die strittigen Verfahrensfragen nichts zu gewinnen schien.

Als Ergebnis vorstehender Untersuchungen kann festgehalten werden, daß die spät überlieferte Herrenbreitunger Ottonenfälschung DO. I. 458 erst nach 1227 auf Grund einer Vorlage angefertigt wurde, die kurz vor 1234 zu der sehr weitgehenden Verunechtung von DLo. III. 84 für Bürgel gedient hatte. Das Ottonendiplom bezeugt das damalige Bestreben des Werra-Klosters, einer Intensivierung des hersfeldischen Einflusses durch die Äbte Johann I. und Ludwig I. entgegenzuwirken und dabei auch die Unterstützung des örtlichen Klostervogtes in Anspruch zu nehmen. Daß dabei auf das Hirsauer Formular zurückgegriffen wurde, ist ein Ergebnis auch von allgemeinerer Bedeutung; doch kann nicht geleugnet werden, daß dessen Wortlaut mehr als Formularbehelf denn als Träger charakteristischen Gedankenguts aufgenommen wurde. Von der vielfältigen Stoßrichtung der Reformobservanz war unverfälscht eigentlich nur die ohnehin vom kanonischen Recht eingeschränkte freie Abtwahl übriggeblieben. Zu den Nebenfrüchten der Untersuchungen gehören die Datierung der Verfälschung von DLo. III. 84 in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts und die Lokalisierung der einzigen bisher bekannten Handschrift der *Annales Magdeburgenses* für die Mitte des 15. Jahrhunderts in das Erfurter Peterskloster, das sie möglicherweise aus Herrenbreitungen erhalten hatte.

IX. Hersfeld und Breitungen

Bei der Kritik der Ottonenurkunde für Herrenbreitungen mußte mehrfach auf die schon einleitend herausgestellte Einwirkung des Reichsklosters Hersfeld auf die südwestthüringische Abtei¹³⁷⁶ eingegangen werden. Im Anschluß an die vorliegende Überprüfung der Quellengrundlage kann nunmehr das Verhältnis erörtert und damit

¹³⁷⁵ S. J.L. 14037, zitiert oben in A. 891.

¹³⁷⁶ Vgl. oben bei A. 83, 205f. u. 1339.

gleichzeitig die historische Aussagekraft der diplomatischen Ergebnisse festgehalten werden.

Ungeklärt ist die Rolle der Reichsabtei bei der Entstehung des Klosters Herrenbreitungen. Vor dem Erwerb der Breitungser Mark im Jahre 933¹³⁷⁷ läßt sich an der Werra mit Dorndorf¹³⁷⁸ und Salungen¹³⁷⁹ hersfeldischer Besitz lediglich in der weiteren Nachbarschaft Breitungens nachweisen. Daß Breitungens selbst und seine nächste Umgebung nicht zu dem sonst gut bezeugten karolingischen Grundbesitz Hersfelds gehört haben, dürfte gerade zu den Voraussetzungen des Tauschgeschäfts von 933 zählen, mit dem die Reichsabtei eine Abrundung ihrer Herrschaft im Werra-Raum nach Thüringen hin erstrebte, wo bis ins 11. Jahrhundert hinein Hersfelds zahlreichste Güter lagen¹³⁸⁰. Das Bild scheint sich zu ändern, wenn man den thüringischen Kirchenbesitz Herrenbreitungens, der dem Abt Walther und seinen Mönchen 1185 von Lucius III. bestätigt wurde¹³⁸¹, mit den hersfeldischen Grundrechten vergleicht; denn von jenen acht herrenbreitungensischen Kirchen scheinen vier an Orten zu liegen, für die karolingerzeitlicher Grundbesitz der Reichsabtei bezeugt ist¹³⁸². Falls sich ähnliche Anhaltspunkte auch für weitere Herrenbreitungser Güter oder Kirchenorte finden ließen, wäre an eine Ausstattung der Werra-Abtei durch das Reichskloster zu denken, wie sie am ehesten für eine Tochtergründung zu erwarten ist — daß Hersfeld in den vier fraglichen Orten nicht als Kirchenbesitzer nachweisbar ist¹³⁸³, kann dann kaum als durchschlagendes Gegenargument gelten, da die Hersfelder Besitzlisten des frühen Mittelalters mit Ausnahme Ohrdrufs auch sonst für Thüringen keinen Kirchenbesitz ausweisen; an solchem ist angesichts der später bezeugten hersfeldischen Patronatsrechte¹³⁸⁴ nicht zu zweifeln, so daß die Mönche hier vielerorts als Kirchengründer angesprochen werden können.

Bei einer erneuten Überprüfung der Herrenbreitungser Besitzprovenienz ist auszugehen von der thüringischen Kirchenliste des

¹³⁷⁷ BÖHMER/VON OTTENTHAL Nr. 44 = WEIRICH S. 83ff. Nr. 46.

¹³⁷⁸ DKar. 153 = WEIRICH S. 35f. Nr. 20 von 786 VIII 31.

¹³⁷⁹ DKar. 90 = WEIRICH S. 14f. Nr. 7 von 775 I 5.

¹³⁸⁰ ZIEGLER, Territorium S. 3f.

¹³⁸¹ JL. 15365A = ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 32f.

¹³⁸² Ebd. S. 26 mit A. 48 macht ZICKGRAF Mittelhausen, Wölfis, Güntersleben und Frienstedt namhaft.

¹³⁸³ STENGEL bei ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 27.

¹³⁸⁴ Vgl. die Übersicht bei HAFNER S. 131, zu ergänzen aus HANNAPPEL (s. A. 563) S. 419. Zum weiteren vgl. H. K. SCHULZE, Bl. für dt. LG. 103 S. 52—55.

Lucius-Privilegs. Die hier — nach St. Michael und Fambach¹³⁸⁵ — zunächst genannten Gotteshäuser in Töpflleben und Mittelhausen sind sicher mit jenen Pfarrkirchen in *Tuphleibin et in Mittelhusen, prope oppidum Gotha sitis*, identisch, auf deren Patronat die Werra-Abtei endgültig 1374 zugunsten des Liebfrauenstifts zu Gotha, vormals Ohrdruf, verzichtete¹³⁸⁶ — nach einer sechs Jahre jüngeren Breitungerkunde war Töpflleben, dessen Name ein 2 km südöstlich von Gotha gelegenes ehemaliges Vorwerk bis heute bewahrt hat¹³⁸⁷, während der Thüringischen Grafenfehde (1342—46)¹³⁸⁸ bis auf das Gotteshaus zerstört und verlassen worden¹³⁸⁹, während Mittelhausen erst im folgenden Jahrhundert von Gotha aufgesogen¹³⁹⁰, sein Pfarrer aber gleichwohl zusammen mit dem Töpfllebens zu Subsidienszahlungen an Mainz noch 1506 herangezogen wurde¹³⁹¹. Nun begegnet zwar „Mittelhausen“ sowohl im Breviarium s. Lulli¹³⁹² als auch zweimal im Hersfelder Zehntverzeichnis des 9. Jahrhunderts¹³⁹³; aber in diesen Fällen dürften die gleichnamigen Dörfer 7 km nördlich von Erfurt, der Vorort der späteren *minor comitia*¹³⁹⁴, bzw. 6 km nordöstlich von Allstedt gemeint sein¹³⁹⁵, so daß keines von beiden mit der

¹³⁸⁵ Vgl. oben bei A. 1031.

¹³⁸⁶ Erzbischöfliche Bestätigung bei GUDEN 3 (Frankfurt u. Leipzig 1751; s. A. 768) S. 516f. Nr. 334 von 1374 VII (!) 21, vgl. VOGT/VIGENER II, 2 (1914) S. 80. Die Vereinbarung zwischen den beiden Marienkirchen war bereits 1368 getroffen worden; J. G. AUG. GALLETI, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha 2 (Gotha 1779) S. 149f. — P. LEHFELDT, Amtsgerichtsbezirk Gotha (1891) S. 111 (Bau- u. Kunstdenkmäler Thüringens 8) nennt für Töpflleben irrig Georgenthal als Verkäufer.

¹³⁸⁷ PATZE 1 (s. A. 20) S. 60. Die Lokalisierung „AG. Arnstadt“ bei ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 32 A. 4 führt etwas in die Irre.

¹³⁸⁸ Vgl. etwa W. FÜSSLEIN, Die Thüringer Grafenfehde 1342—1346 (in: Festschr. Otto Dobenecker, 1929) S. 131f. (1344/45).

¹³⁸⁹ H. HESS, Siedelungen und Wüstungen im vormaligen Herzogtum Gotha (in: Mitt. Gotha 1920/21, 1921) S. 48.

¹³⁹⁰ So ebd. S. 49f. Die allgemein formulierte zeitliche Einschränkung stadtnaher Wüstungen auf das 11.—13. Jh. bei W. ABEL, Die Wüstungen des ausgehenden MA. (1955) S. 32f. (Quell. u. Forsch. zur Agrargeschichte 1) scheint für Gotha nicht zuzutreffen.

¹³⁹¹ Registrum subsidii clero Thuringiae anno 1506 impositi (hg. U. STECHELE in: ZVthürG. 10 NF. 2, 1882) S. 85.

¹³⁹² WEIRICH Nr. 38 S. 72 Z. 31.

¹³⁹³ Ebd. Nr. 37 S. 66 Z. 16 u. S. 67 Z. 29f.

¹³⁹⁴ DOBENECKER 3 Nr. 2238 u. 2258 von 1254 V 16 bzw. VII 26; ENGEL, ZVthürG. 38 S. 37 = J. F. BÖHMER u. V. SAMANEK, Die Reg. des Kaiserreiches unter Adolf von Nassau (1948) Nr. 395 (Reg. Imperii VI, 2) von 1294 [IV].

¹³⁹⁵ Vgl. DOBENECKER 1 S. 410 zu Nr. 70 bzw. 287 und 2 S. 516 zu N. 1 sowie W. NEUHAUS, Auf den Spuren der Abtei Hersfeld in dt. Gauen (1941) S. 158.

späteren Herrenbreitung der Patronatskirche in Zusammenhang gebracht werden kann¹³⁹⁶. Deren Standort scheint erstmals in einer Urkunde des Jahres 1152, und zwar als Herkunftsort eines Zeugen, erwähnt zu sein¹³⁹⁷. Obgleich sich gerade in der Umgebung Gothas später eine Reihe hersfeldischer Patronatskirchen namhaft machen läßt¹³⁹⁸, ist ursprüngliche Zugehörigkeit des dortigen Mittelhausen zur Grundherrschaft der Reichsabtei auf dem eingeschlagenen Weg nicht belegbar — übrigens auch nicht zu derjenigen Fuldas oder des Erzstifts Mainz. Demgegenüber geht aus Urkunden von 1294/95 und 1317 hervor, daß die Grafen von Orlamünde Lehnsherren bei oder auch in Mittelhausen waren¹³⁹⁹, ohne daß weitergehende Oberlehnherrschaften erwähnt würden¹⁴⁰⁰. Auch den Grafen von Beichlingen, deren Besitzungen hauptsächlich auf dem Eichsfeld und im Norden Thüringens lagen¹⁴⁰¹, haben nach einer Urkunde von 1311 Lehenrechte *circa civitatem Gotha in campo dicto Mittelhusenwelt* zugestanden¹⁴⁰². Diese Rechte dürften durchaus alte Besitzverhältnisse widerspiegeln, während die Mittelhäuser Güter der landgräflichen Abtei Reinhardsbrunn wohl nicht in das hohe Mittelalter zurückreichen¹⁴⁰³. Beziehungen zu Herrenbreitungen kennen wir nur von den Orlamünder Grafen; denn das mit Rechten am Ort ausgestattete Haus „Askanien-Orlamünde zu Orlamünde und auf dem fränkischen Walde“ hat, genealogisch gesehen, tatsächlich das Erbe Pfalzgraf Sieg-

¹³⁹⁶ Vgl. dagegen ZICKGRAF (wie A. 1382) sowie HANNAPPEL (s. A. 563) S. 51 u. 61, der die Herrenbreitung der Kirche mit der zur Sedes Ilversgehofen gehörigen Pfarrei n. Erfurts, der Stätte des *commune placitum patrie*, gleichsetzt; vgl. DOBENECKER 2 Nr. 80.

¹³⁹⁷ Ebd. Nr. 32; vgl. HESS, Mitt. Gotha 1920/21 S. 49.

¹³⁹⁸ HAFNER S. 131.

¹³⁹⁹ VON REITZENSTEIN (s. A. 962) S. 108f. von 1294 XII 27 u. 1295 VI 24 sowie S. 130 von 1317 IX 27.

¹⁴⁰⁰ Vgl. dagegen etwa P. BOEHME, UB. des Kloster Pforte I, 1 (1893) S. 293f. Nr. 298f. (Geschichtsquell. der Provinz Sachsen u. angrenzender Gebiete 33) von 1291 V 26 die Berücksichtigung der Oberlehnherrlichkeit Hersfelds.

¹⁴⁰¹ J. LEITZMANN, Diplomatische Geschichte der ehemaligen Grafen von Beichlingen (in: ZVthürG. 8, 1871) S. 179.

¹⁴⁰² GALLETTI 2 S. 150; vgl. LEITZMANN, ZVthürG. 8 S. 208, wo eine weitere Mittelhausen betreffende Schenkungsurkunde mit der Zeugenschaft eines Beichlingers zu 1307 gezogen wird, während GALLETTI sie auf Grund des mir unzugänglichen Drucks bei C. SAGITTARIUS, Historia Gothana (Gotha 1713) S. 155 für 1312 beansprucht.

¹⁴⁰³ DOBENECKERS Regestenwerk bietet keinen Beleg (—1288) für die bei SCHMIDT-EWALD, Festschr. Friedrich Schneider S. 121 nach J. H. MÖLLER, Urkundliche Geschichte des Klosters Reinhardsbrunn (1843) verzeichneten dortigen Besitzungen.

frieds II. von Orlamünde antreten können¹⁴⁰⁴. Als Unsicherheit käme lediglich in Betracht, daß von den Grafen um 1300 über angeheirateten Besitz, beispielsweise aus dem Hause Schwarzburg-Käfernburg¹⁴⁰⁵, verfügt wurde. Gleichwohl läßt sich schwerlich ausschließen, daß die während des 13./14. Jahrhunderts in Mittelhausen begüterten Grafenfamilien nunmehr über ehemals hersfeldische Rechte am Ort verfügten; denn sowohl die Orlamünder¹⁴⁰⁶ als auch die Beichlinger Grafen¹⁴⁰⁷ sind seit dem 13. Jahrhundert als hersfeldische Vögte in verschiedenen Gebieten bezeugt.

Als Patronin der fraglichen Kirche in Mittelhausen wird Walburga¹⁴⁰⁸, die Schwester Wynnebalds und Bischof Willibalds von Eichstätt und Verwandte des Bonifatius, genannt, die spätestens seit ihrer Translatio von Heidenheim in die nachherige Klosterkirche St. Walburg zu Eichstätt im Jahre 870 als Heilige verehrt wurde und zur eichstättischen Diözesanpatronin aufstieg¹⁴⁰⁹. Da Verbindungen zu Eichstätt für Mittelhausen oder den dortigen Kirchenbesitzer Herren-

¹⁴⁰⁴ Vgl. die Stammtafeln 3ff. bei VON REITZENSTEIN.

¹⁴⁰⁵ Vgl. ebd. Taf. 5 zu Hermann III. dem Berühmten († 1283).

¹⁴⁰⁶ DOBENECKER 2 Nr. 1923 von 1220 bezieht sich auf Vehra a. d. Unstrut n. Gebesees; 3 Nr. 182f. von 1231 betrifft Güter unfern der Zisterze Haina. Laut G. Chr. IOANNIS, Tabularium litterarumque veterum usque huc nondum editarum Spicilegium (Frankfurt a. M. 1724) S. 386f. Nr. 9 (= DOBENECKER 4 Nr. 2669) von 1287 II 25 hatten sie damals auch die hersfeldische Vogtei über die bei DOBENECKER nicht identifizierten Orte *Engelrodt et Holtzmansfeld* an den auch in der Reichsgeschichte hervorgetretenen Gerlach von Breuberg verkauft; vgl. E. KLEBERGER, Territorialgeschichte des hinteren Odenwalds (1958) S. 85 (Schriften des Hessischen Amtes für geschichtl. Landeskunde 26). Es dürfte sich um die damals schon als Afterlehen in unmittelbarem Besitz der Eisenbacher befindlichen, seit spätestens 1320 IX 1 bzw. 1333 V 14 endgültig an diese gelangenden Gerichte Hopfmansfeld und Engelrod im nördlichen Vogelsberg (sw. Lauterbachs) handeln, für welche die Namensformen *Holtzmansvelt* und *Engelnrode* noch 1439 in einem Hersfelder Lehnbrief auftauchen; H. Chr. SENCKENBERG, *Selecta iuris* 3 (Frankfurt a. M. 1735) S. 543f. Nr. 9 von 1314 I 30 bzw. E. E. BECKER, *Die Riedesel zu Eisenbach* 2 (1924) S. 23 Nr. 76 u. S. 162 Nr. 579. Nach NEUHAUS, *Spuren* S. 34 (wo zumindest das Datum 1320 nachzutragen ist) hatte Hersfeld 1276 die Grafen von Ziegenhain mit diesen Gerichten belehnt. Jene treten auch später dort wieder als Pfandherren auf; BECKER 2 S. 41 Nr. 149 von 1358 VI 21. DEMANDT, *Geschichte* (s. A. 53) S. 358 setzt die Eisenbacher Rechte an Hopfmansfeld schon seit 1267 an. — Den dortigen Steingalgen bilden K. FRÖLICH, *Zeugen ma. Rechtslebens im Rhein-Maingebiet und seiner Umgebung* (in: Mitt. des Oberhessischen Geschichtsvereins NF. 34, 1937) Taf. 11 Ab. 49 und NEUHAUS, *Spuren* S. 34 ab.

¹⁴⁰⁷ HAFNER (s. A. 60) S. 128 und NEUHAUS, *Spuren* S. 77.

¹⁴⁰⁸ GALLETTI 2 S. 150.

¹⁴⁰⁹ Vgl. G. ZIMMERMANN, *Patrozinienwahl und Frömmigkeitswandel im MA.*, 2 Teile (in: Würzburger Diözesanbl. 20 u. 21, 1958 u. 1959), hier 2 S. 80 und zusammenfassend A. BANG-KAUP in: LThK. 10 (1965) Sp. 928.

breitungen nicht auszumachen sind¹⁴¹⁰, könnte man an den Einfluß des unfernen Walpurgis-Klosters vor Arnstadt denken¹⁴¹¹. In der Lokaltradition galt dieser Nonnenkonvent zwar als Stiftung der Käfernburger, die ihn bei der Wachsenburg (zwischen Gotha und Arnstadt) angesiedelt hätten¹⁴¹²; die spätere Abhängigkeit des Arnstädter Klosters von der Reichsabtei und der möglicherweise ursprüngliche Standort eines vorangegangenen Marienklosters bei der hersfeldischen Wachsenburg¹⁴¹³ macht jedoch eine längere Zeit vor der ersten urkundlichen Erwähnung von 1196 erfolgte Gründung durch Hersfeld wahrscheinlich¹⁴¹⁴. Noch 1294 lautete allerdings die Legende des Konventssiegels *Sigillum s. Marie in Monte Walpulle virginis*¹⁴¹⁵, so daß die Benennung des Nonnenklosters nach dem Walpurgisberg nicht nur als abkürzende Namengebung, sondern im Hinblick auf die Klosterpatroninnen als neutral zu werten ist. War die Klosterkirche somit der Gottesmutter und (zunächst) nicht der Heidenheimer Äbtissin geweiht¹⁴¹⁶, so werden die Nonnen auch kaum diese Titelheilige nach Mittelhausen verpflanzt haben. Der Walpurgisberg als Eigentum des Klostergründers dürfte seinen Namen vielmehr von einem dann freilich aufgegebenen älteren Gotteshaus erhalten haben,

¹⁴¹⁰ Jedenfalls nach dem Register von HEIDINGSFELDERS Reg. (s. A. 36).

¹⁴¹¹ Weitere thüringische Walburga-Kirchen fehlen sowohl bei F. BUCHNER, Patronate der hl. Walburga (in: [Festschr.] Zum 900jährigen Jubiläum der Abtei St. Walburga in Eichstätt, 1935) S. 110—43 als auch bei HANNAPPEL (s. A. 563) S. 413. Für das Gebiet s. Gothas geben auch die einschlägigen Hefte der Bau- u. Kunstdenkmäler nur noch das unten bei A. 1431 besprochene Apfelstädt als Ort mit einer Walpurgiskirche an. Vgl. dagegen Pauli Jovii Chronicon Schwartzburgicum I 10 (in: SCHÖTTGEN/KREYSIG 1; s. A. 30) S. 128B: Walburg sei wohl zusammen mit Bonifatius nach Thüringen gekommen; *dahero gemeiniglich hin und wieder in Thüringen, wo Kirchen seyn dem heiligen Bonifacio zu Ehren geweiht, man nahe dabey oder nicht weit davon Kirchen oder Capellen findet, so in die Ehre s. Walpurgis seyn consecrirt worden.*

¹⁴¹² Ebd. I 10 S. 128; R. HERMANN, Verzeichnis der im Sächsischen Thüringen... bis zur Reformation vorhanden gewesenen Stifter, Klöster u. Ordenshäuser (in: ZVthürG. 8, 1871) S. 13; vgl. NEUHAUS, Spuren S. 71.

¹⁴¹³ KLETTE, Beitr. zur Kirchen- und Schulgeschichte Arnstadts (1923) S. 14f. (Alt-Arnstadt 6).

¹⁴¹⁴ Ebd. S. 19; HANNAPPEL S. 333, wo der Erstbeleg für einen Propst *de monte s. Walburge* in A. 1 zu DOBENECKER 2 Nr. 1012 zu verbessern ist; OFFERMANN, Thüringische Klöster (s. A. 24) S. 21f. Zur hersfeldischen Verfügungsgewalt über die Wachsenburg Chronicon Gozccense I 29 (in: MG. SS. 10, 1852) S. 150 sowie NEUHAUS, Spuren S. 74.

¹⁴¹⁵ KLETTE S. 20, wohl zu C. A. H. BURKHARDT, UB. der Stadt Arnstadt 704—1495 (1883) S. 28f. Nr. 54 (Thüringische Geschichtsquell., NF 1) von 1294 VII 23 gehörig.

¹⁴¹⁶ Vgl. OFFERMANN, Thüringische Klöster S. 21: „Hl. Maria, Hl. Walburg“.

das man als Hersfelder Besitz wird ansehen können. Wenn das Mittelhäuser Walburga-Patrozinium als hochmittelalterlich oder älter angesehen werden muß, kommt als Verbindungsglied nicht das Walpurgis-Kloster, sondern die Reichsabtei Hersfeld in Betracht.

Obleich diese Hypothese den oben angestellten besitzgeschichtlichen Überlegungen nicht unbedingt widerspricht, muß eine Erklärung für die eigentümliche Patrozinienwahl gesucht werden. Sie bietet sich an über die karolingische Missionsgeschichte dieses Gebietes am Nordrande des Thüringer Waldes. Das Benediktinerkloster Ohrdruf und die Kirche zu Sülzenbrücken (6 km nordwestlich von Arnstadt) sind dort die ältesten bekannten Stützpunkte des Bonifatius¹⁴¹⁷. Während Ohrdruf die Aufgaben einer Missionsschule erfüllt zu haben scheint, erweckt das heute unbedeutende Sülzenbrücken den Eindruck eines damaligen kirchlichen Vororts: Hier hat Walburgas jüngerer Bruder Wynnebald längere Zeit residiert und im Auftrage des Bonifatius sieben thüringische Kirchen geleitet; hier hat Bonifatius selbst im Jahre 741 oder 742 unter Assistenz der Bischöfe Burhard von Würzburg und Witta von Büraburg, also getreu der rund 10 Jahre älteren Anweisung Papst Gregors III.¹⁴¹⁸, Wynnebalds Bruder Willibald zum Bischof, wahrscheinlich von Eichstätt, geweiht¹⁴¹⁹. Wenige Jahre da-

¹⁴¹⁷ Th. SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954) S. 152. H. LÖWE, Pirmin, Willibrord und Bonifatius (in: *Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* 14, Spoleto 1967) S. 258 A. 176 vermutet für Ohrdruf auch den Thüringen-Aufenthalt Wynnebalds vor dessen Priesterweihe, den seine Vita Kap. 4 (in: *MG. SS. XV* 1, 1887) S. 109 Z. 17—26 erkennen läßt.

¹⁴¹⁸ S. Bonifatii et Lulli epp. 28 (hg. M. TANGL = *MG. Epp. selectae* 1, 1916) S. 51: *Ut quoties episcopum consecraveris, duo vel tres convenient tecum episcopi*... Vgl. H. NOTTARP, Sachkomplex und Geist des kirchlichen Rechtsdenkens bei Bonifatius (in: *St. Bonifatius. Gedenkgabe zu seinem 1200 Todestag*, 1954) S. 191.

¹⁴¹⁹ Vita Willibaldi 5 und Vita Wynnebaldi 4 (in: *MG. SS. XV*, 1) S. 105 bzw. S. 109 Z. 26f. Dazu HEIDINGSFELDER (s. A. 36) Nr. 1 S. 3 und A. BAUCH in: *LThK.* 10 (1965) Sp. 1165 (741) sowie SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius S. 201 (742). Auf die für die Datierung entscheidende Ansetzung des Concilium Germanicum vom 21. IV. des Folgej., als dessen Teilnehmer Willibald indirekt im Bischofsrang bezeugt ist, kann hier nicht eingegangen werden, ebensowenig auf die erneut von NOTTARP, Bonifatius-Gedenkgabe S. 132ff. und A. BIGELMAIER, Die Gründung der mitteldt. Bistümer (ebd.) S. 278—83 vorgetragene und stark schematisch begründete These, Willibald sei damals als Bischof von Erfurt vorgesehen gewesen und seine Etablierung an römischen Bedenken gescheitert. Für obige Darlegungen ist dieses allerdings insofern von Belang, als eine beabsichtigte Erfurter Würde Willibalds die thüringischen Beziehungen dieser Missionars-Geschwister noch deutlicher hervortreten ließe — doch sollte (abgesehen vom zusammenhängenden Bericht der Vita Willibaldi) Erfurt tatsächlich um 740 „weniger“ *civitas* gewesen sein als z. B. der Büraburg? Sollte Bonifatius nach der wenn auch in lehrhafter Form erteilten

nach hat Wynnebald Thüringen wieder verlassen und schließlich um 752 in der Diözese seines Bruders und mit dessen Mithilfe das Familienkloster Heidenheim (südlich Gunzenhausens) gegründet, dessen Leitung nach seinem wohl Ende 761 erfolgten Tode Walburga übernahm. Unter ihrer Mitwirkung ließ Willibald dort gut anderthalb Jahrzehnte später den angeblich noch unversehrten Leichnam des Bruders erheben¹⁴²⁰. Ob die Verbindungen der Familie nach Thüringen noch weiterbestanden haben, entzieht sich der Kenntnis. Sicher wissen wir lediglich, daß Lull von Mainz, angeblich als Erzbischof, aber gleichwohl kaum erst nach der Neuorganisation der fränkischen Kirche in den Jahren 780/82¹⁴²¹, die *villa* Sülzenbrücken an Hersfeld gelangen ließ. Aus der Übergabe des ganzen Ortes und der überraschend hohen Güterpertinenz von 42 Hufen und 33 Mansen¹⁴²² sowie aus der jahrhundertelangen hersfeldischen Verfügungsgewalt über dortigen Besitz¹⁴²³ läßt sich schließen, daß Lull als Rechtsnachfolger des Bonifatius die Hersfelder Mönche auch mit den einst von Wynnebald in Sülzenbrücken wahrgenommenen kirchlichen Aufgaben betraut hat. Diese Annahme wird einmal durch die gleichzeitige Überweisung der Zelle Ohrdruf an Hersfeld¹⁴²⁴, zum anderen durch das Patrozinium Wigbert und Pankratius der alten Sülzenbrückener Kirche¹⁴²⁵ bestätigt; denn Wigbert-Kirchen gehören mit zu den sichersten Indizien für eine kirchliche Erschließung des entsprechenden Pfarrgebiets durch die Reichsabtei¹⁴²⁶. Vielleicht hat Wigbert in Sülzenbrücken einen älteren

Zustimmung des Papstes (ep. 51 S. 87 Z. 10—13) dieser noch zuwidergehandelt haben? Daß Eichstätt erst um 745 Bistum wurde, nimmt allerdings auch LÖWE, *Settimane di Studio sull' Alto Medioevo* 14 S. 248 an.

¹⁴²⁰ Die einschlägigen Partien der *Vita Wynnebaldi* werden bei HEIDINGSFELDER Nr. 5 u. 9ff. besprochen.

¹⁴²¹ Vgl. SCHIEFFER, *Wifrid-Bonifatius* S. 278 u. 282 sowie H. BÜTTNER, *Mission u. Kirchenorganisation des Frankenreichs bis zum Tode Karls des Großen* (in: *Karl der Große* I, 1965) S. 482f. sowie J. HÖRLE, *Breviarium Sancti Lulli* (in: *Arch. für mittelhessische KG.* 12, 1960) S. 26.

¹⁴²² WEIRICH (s. A. 12) Nr. 38 S. 72 Z. 25; hier wie bei der gleich zu nennenden Zelle Ohrdruf fehlt sonst übliches *in (villa)*.

¹⁴²³ Der Sülzenbrückener Pfarrer Heinrich und der Ritter Arnold von Sülzenbrücken kommen während des 12. Jh. nur in Urkunden Abt Willibolds von Hersfeld vor; DOBENECKER 2 Nr. 204f. von 1160 bzw. Nr. 250 von 1162. Zum Grundbesitz vgl. ebd. 3 Nr. 1966 von 1251 XI 8 u. Nr. 1982 aus demselben J.

¹⁴²⁴ WEIRICH Nr. 38 S. 72 Z. 24.

¹⁴²⁵ LEHFELDT, *Gotha* (s. A. 1386) S. 173.

¹⁴²⁶ Nur bei 18 od. 19 der 54 od. 55 verglichenen Patronatskirchen Hersfelds in Hessen u. Thüringen konnten von G. KLEINFELDT u. H. WEIRICH, *Die ma. Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum* (Schriften des Instituts für geschichtl. Landeskunde von Hessen u. Nassau 16, 1937), CLASSEN (s. A. 1077) und

Titelheiligen, nämlich den jetzt an zweiter Stelle stehenden Pankrätius, zurückgedrängt, da dieser als Patron der bereits seit dem 6. Jahrhundert von Pilgern aufgesuchten Taufbasilika Roms¹⁴²⁷ auch für eine Missionskirche des romverbundenen Bonifatius denkbar wäre. Der Pankrätiuskult wäre dann nicht erst durch Arnulf von Kärnten, sondern tatsächlich durch Bonifatius oder seine Helfer nach Deutschland vermittelt worden¹⁴²⁸.

Wahrscheinlich hat Hersfeld das Erbe Wynnebalds dann aber auch in einem Teil jener weiteren sechs untergebenen Kirchen angetreten, und als solche kommen am ehesten diejenigen mit Indizien für Beziehungen zu der „eichstädtischen“ Missionarsfamilie in Frage. Aus der Erhebung Wynnebalds durch seine Geschwister verhältnismäßig kurze Zeit nach seinem Tode und aus den sich schon vom nächsten Tage an einstellenden Heilungswundern¹⁴²⁹ könnte man schließen, daß auch Walburg nach ihrem vielleicht im Jahre 779 erfolgten Ableben¹⁴³⁰

HANNAPPEL oft sehr spät bezeugte Titelheilige festgestellt werden. Es sind dies unter Auflösung der Doppelpatrosinien: Andreas (Kleinneuhäusen), Antonius (Stadt Hersfeld), Cyriax (Niederaula), Jacobus (Zwesten), Johannes d. T. (Arnsbach, Mecklar?), Kilian (Niederaula), Margarethe (Beenhausen, Sondheim), Maria (Dagobertshäusen), Mauritius (Kleinneuhäusen), Michael (Breitenbach), Nikolaus (Griefstedt, Ottrau/Neukirchen), Petrus (Mardorf/Berge), Vincenz (Griefstedt), Vitus (Stadt Hersfeld, Olbersleben) und Wigbert (Erfurt, Lißdorf, Niederrimmern u. evtl. Olbersleben-Oberdorf). Vgl. weiter die Wigbert-Patrosinien der sicher hersfeldisch beeinflussten Kirchen Allstedt, Riestedt, Osterhausen, Kölleda (zunächst Peter-u.-Paul); vgl. dazu L. NAUMANN, Weiheamen der Kirchen und ihre Bedeutung für die älteste Missionsgeschichte (in: Zs. des Vereins für KG. der Provinz Sachsen 8, 1911; künftig: ZVKG. Prov. Sachsen) S. 222f. mit A. 1 sowie NEUHAUS, Spuren S. 75 u. HANNAPPEL S. 347 mit H. K. SCHULZE, Bl. für dt. LG. 103 S. 52. Weitere Wigbert-Kirchen verzeichnet und bespricht SCHULZE ebd. S. 52f. (mit Verbreitungskarte der Wigbert- und Bonifatius-Patrosinien).

¹⁴²⁷ G. ZIMMERMANN, Würzburger Diözesangbl. 21 S. 30; B. KÖTTING in: LThK. 8 (1963) Sp. 22.

¹⁴²⁸ Vgl. allerdings NAUMANN, ZVKG. Prov. Sachsen 8 S. 216 A. 4; H. HELBIG, Unters. über die Kirchenpatrosinien in Sachsen auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage (1940) S. 336 ([Eberings] Hist. Stud. 361); P. G[ROSJEAN] in: Anal. Boll. 60 (1942) S. 260 und G. ZIMMERMANN, Würzburger Diözesangbl. 20 S. 114f. u. 21 S. 51f.

¹⁴²⁹ Vita Wynnebaldi 13 S. 117. Auch Liudger weiß schon 790/91 in seiner Vita Gregorii 5 (in: MG. SS. XV 1, 1887) S. 72 von großen Wundern nach Wynnebalds Tod. Zur Abfassungszeit H. LÖWE, Liudger als Zeitkritiker (in: HJb. 74, 1954) S. 86f. Als spätester Terminus ante quem kommt mit HOLDER-EGGER, MG. SS. 15 S. 63f. Liudgers Bischofsweihe in Frage, also 805 III 30; vgl. A. SCHRÖER, Das Datum der Bischofsweihe Liudgers von Münster (in: HJb. 76, 1956) S. 117.

¹⁴³⁰ J. BRAUN, Das Benediktinerinnenkloster Heidenheim a. H. (in: [Festschr.] Zum 900jährigen Jubiläum der Abtei St. Walburg in Eichstätt, 1935) S. 19 und A. BANG-KAUF in: LThK. 10 (1965) Sp. 928: 779 II 25. Kritisch HOLDER-EGGER in seiner Ausgabe der Waldburg-Mirakel Wolfhards von Herrieden (in: MG. SS. XV 1, 1887) S. 540 A. 1, da dieser Ende des 9. Jh. (!) weder Todesj. noch -tag nennt.

bald heiligmäßiges Ansehen genoß und ihre Verehrung an solchen Stätten aufgenommen wurde, an denen ihre Familie gewirkt hatte. Als entsprechende Kirchen kommen Mittelhausen südlich Gothas und jene zu erschließende Walpurgiskirche vor Arnstadt wegen ihrer räumlichen Nähe zu Sülzenbrücken durchaus in Betracht, ebenso übrigens die Oberkirche St. Walpurgis zu Apfelstädt, dem nördlichen Nachbarort Sülzenbrückens, wo Hersfeld bereits 775 den Zehnten des dortigen Fiskalguts erhalten hatte, zu dem möglicherweise bereits eine Marienkirche gehörte oder wenig später errichtet wurde¹⁴³¹. Auch hier hätte man Hersfelder Mönche als Wynnebalds Erben anzunehmen und könnte damit die anhaltende Bedeutung der Walpurgis(pfarr)kirche gegenüber dem zur Aufgabe führenden Kapellencharakter der Unterkirche erklären, da die Reichsabtei als zudem keinesfalls alleiniger Herr am Ort zwar dem gezielten Besitzstreben der Georgenthaler Zisterzienser — wie auch sonst — nachgeben mußte, Lehnsherrlichkeiten in Apfelstädt aber noch im 13. Jahrhundert behauptete¹⁴³².

Wenn auch nicht für Mittelhausen oder Sülzenbrücken, so doch möglicherweise für Apfelstädt ist fuldischer Besitz der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts aus einer Schenkung der Saalegraafenfamilie bezeugt¹⁴³³, und das führt notwendig zu einem Einwand gegen die sich bislang abzeichnenden Hypothesen: Denn für das Salvator- und spätere Bonifatiuskloster kennen wir frühe Beziehungen zu Eichstädt, dem späteren Ausstrahlungsort des Walburga-Kultes¹⁴³⁴. Doch obgleich die seinerzeit unter Willibalds und Wynnebalds Mitwirkung ins Leben gerufene, noch im 8. Jahrhundert an Fulda gelangte Zelle Solnhofen unweit der Bischofsstadt lag, beschränkte sich die beiderseitige Zusammenarbeit schon seit dem 9. Jahrhundert auf das zwischen fuldischem Propst und zuständigem Diözesanoberen notwendige Mindestmaß¹⁴³⁵. Falls im zweiten Drittel des 9. Jahrhunderts tatsäch-

¹⁴³¹ DKar. 104 = WEIRICH S. 17 Nr. 9 von X 25, verzeichnet in Nr. 38 S. 71 Z. 31. Zu Patrozinien und Kirchen vgl. GALLETI 3 (1780; s. A. 1386) S. 314 und LEHFELDT, Gotha S. 6 sowie H. K. SCHULZE, Bl. f. dt. LG. 103 S. 50.

¹⁴³² Symptomatisch wirkt DOBENECKER 2 Nr. 1411 von 1209 VI 28, wozu SCHMIDT-EWALD, Festschr. Friedrich Schneider S. 128 zu vgl. ist. Zu Apfelstädt s. DOBENECKER 2 Nr. 1668, 2183 sowie 3 Nr. 1099, 2339, 2472 u. 3089, andererseits ebd. Nr. 226 u. 835.

¹⁴³³ DOBENECKER 1 Nr. 294 S. 70 (*Aplateslibe*). Vgl. STENGEL, Hess. Abh. (s. A. 16) S. 17f. u. 154.

¹⁴³⁴ So z. B. HEIDINGSFELDER Nr. 7f. u. 18 = STENGEL, UB. Fulda S. 258f. Nr. 172. Zum Walburga-Kult A. M. ZIMMERMANN, Kalendarium Benedictinum 1 (1933) S. 252f. und BUCHNER, Festschr. St. Walburg S. 109.

¹⁴³⁵ STENGEL, UB. Fulda S. 314 Nr. 214 von 768 (793?)/794; HEIDINGSFELDER Nr. 49 von 838/39 u. Nr. 251 (81) von 1057/75.

lich ein Mönch aus Fulda den Eichstätter Bischofsstuhl bestiegen hat¹⁴³⁶, stellt dies zugleich den Gipfelpunkt und den Abschluß der beiderseitigen Beziehungen dar. Diese fallen somit hauptsächlich in die Missionszeit, und da ist nun für Fulda nachhaltige Tätigkeit eher im sächsischen Raum und auf dem Eichsfelde als am Nordrand des Thüringer Waldes bekannt¹⁴³⁷. Von Fuldas thüringischen Eigenkirchen wird nur diejenige in *Arestbach* im nördlichen Vorland des Thüringer Waldes gesucht, und auch sie, die wir zudem nur aus einem durch Eberhard von Fulda überarbeiteten Text kennen, liegt als Wüstung bei Sonneborn (nordwestlich Gothas)¹⁴³⁸ außerhalb des hier behandelten Gebietes. Einen amtlichen Missionsauftrag von seiten des für Thüringen zuständigen Mainzer (Erz)Bischofs hat Fulda, zumindest für den Raum südlich von Gotha und Erfurt, seit seiner Auseinandersetzung mit Bischof Lull¹⁴³⁹ wohl ohnehin nicht mehr erreichen können, zumal die seitdem hier tätigen Hersfelder Mönche nach Ausweis der für sie ausgestellten Diplome auch die Unterstützung Karls des Großen genossen. Im Einklang damit steht die Tatsache, daß der fuldische Streubesitz in Thüringen weitgehend aus privaten Schenkungen herührte. Für eine thüringische Tätigkeit fuldischer Mönche schon zur Zeit des Bonifatius¹⁴⁴⁰ und Lulls fehlen besitzgeschichtliche Anhaltspunkte; für später ist sie nicht zu bestreiten.

Die Berücksichtigung der Missionsgeschichte führt somit zu dem Ergebnis, daß die Reichsabtei Hersfeld als Geberin der Mittelhäuser Pfarrkirche an Herrenbreitungen angenommen werden kann, und selbst die spätmittelalterlichen Besitzverhältnisse verlieren etwas von

¹⁴³⁶ Ebd. Nr. 48 und STENGEL, Hess. Abh. S. 32 A. 15 erwägen auch noch Mainz als Herkunftsort B. Altwins (837?—847?).

¹⁴³⁷ K. LÜBECK, Fuldaer Stud. 3 (1951) S. 49—74; H. GOETTING, Das Fuldaer Missionskloster Brunshausen und seine Lage (in: Harz-Zs. 5/6, 1953/54) S. 14; STENGEL, Hess. Abh. S. 16; P. ENGELBERT, Sturmi von Fulda (in: StMGBO. 77, 1966) S. 86.

¹⁴³⁸ DRONKE, Codex diplomaticus (s. A. 41) S. 358 Nr. 749 = DOBENECKER I Nr. 791, wo *cum ... ecclesiis* im Regest nicht berücksichtigt ist. Die Identifizierung des Ortsnamens hat K. LÜBECK, Geschenkte Fuldaer Eigenkirchen (in: Fuldaer Gbil. 25, 1932) S. 25 vorgenommen. Zur Kritik dieser Urkunde vgl. oben bei A. 41. Fuldische Eigenkirchen auch um Gotha vermutet H. K. SCHULZE, Bl. f. dt. LG. 103 S. 54f. auf Grund der Bonifatius-Patrozinien.

¹⁴³⁹ STENGEL, Hess. Abh. S. 3f.; ENGELBERT, StMGBO. 77 S. 83ff.

¹⁴⁴⁰ Vgl. zu dem allgemeinen Problem von Fuldas ursprünglicher Zweckbestimmung H. BEGMANN, Eigils Vita Sturmi und die Anfänge der Klöster Hersfeld und Fulda (in: Hessisches Jb. 2, 1952) S. 10ff. mit STENGEL, Hess. Abh. S. 274f. Fuldas thüringische Tätigkeit betont auf Grund urkundlicher Belege seit dem 9. Jh. und an Hand der Bonifatius-Patrozinien H. K. SCHULZE, Bl. f. dt. LG. 103 S. 52—55.

ihrer gegenteiligen Beweiskraft, wenn man bedenkt, daß wohl auch die Grafen von Orlamünde und die Herren von Beichlingen der im hohen Mittelalter weit verbreiteten Tendenz gehuldigt haben dürften, ihre hersfeldischen Vogtei- und Lehnrechte zur Abrundung ihres Eigenbesitzes zu nutzen, in Mittelhausen bei Gotha also vordem die Reichsabtei Hersfeld begütert gewesen ist.

Für das unferne Töpflerleben¹⁴⁴¹ weisen ebenfalls Anhaltspunkte nach Hersfeld. Unter Vermittlung von dessen Abt Siegfried ertauschte sich die Propstei Ohrdruf 1186 vom Zisterzienserkloster Georgenthal beträchtliche Abgaben an diesem Ort gegen ein geschlossenes Waldstück¹⁴⁴², so daß man wie bei den Zisterziensern¹⁴⁴³ auch bei den Kanonikern an Vervollständigung dort bereits vorhandenen Propsteibesitzes denken könnte. Wenn Ohrdrufs geistliche Anstalten auch mit dem kurzlebigen Benediktinerkloster St. Michael auf dem Westufer der Odra von Bonifatius als Eigenkloster ins Leben gerufen worden waren¹⁴⁴⁴, wurde doch durch dessen Nachfolger auf dem Mainzer Stuhl Lull das dann rechts der Odra neugegründete Petersstift von Anfang an der Reichsabtei Hersfeld unterstellt¹⁴⁴⁵. Die Neugründung dürfte ihre erste Ausstattung vom Diözesanbischof erhalten haben, und da auch Hersfeld reich mit Gütern des Hochstifts bedacht wurde, wird eine Scheidung zwischen eigentlich stiftischem und genuin klösterlichem Gut aus Mainzer Hand vielfach unmöglich gewesen sein. Entsprechend konnte der Reichsabt im 11. Jahrhundert beispielsweise die Ohrdruffer Vogtei an den späteren Eremiten Gunther verleihen¹⁴⁴⁶, der wohl zu den Ahnen des schwarzburg-käfernburgischen Grafenhauses gehörte¹⁴⁴⁷. Georgenthal, Ohrdrufs Tauschpartner von 1186, entstand als käfernburgische Gründung¹⁴⁴⁸, so daß der Hersfelder Abt bei sei-

¹⁴⁴¹ Die Lokalisierung der Wüstung im „AG. Arnstadt“ bei ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 32 A. 4 führt in die Irre.

¹⁴⁴² DOBENECKER 2 Nr. 757.

¹⁴⁴³ Vgl. SCHMIDT-EWALD, Festschr. Friedrich Schneider S. 127 u. 143f., der den Ohrdruffern jedoch Arrondierungsabsichten bestreitet.

¹⁴⁴⁴ SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius S. 152, wodurch NOTTARP, Bonifatius-Gedenkgabe S. 195 ergänzt wird.

¹⁴⁴⁵ S. oben bei A. 1424. Dazu SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius S. 175 und J. BÖTTCHER, Die Geschichte Ohrdrufs 1 (1955) S. 62.

¹⁴⁴⁶ WEIRICH Nr. 77 u. 96f. S. 147 u. 175 — DOBENECKER 1 Nr. 348, auf dem die Angaben bei BÖTTCHER 2 (1956) S. 9 beruhen, ist zu streichen.

¹⁴⁴⁷ S. HIRSCH u. H. PABST, Jbb. des Dt. Reichs unter Heinrich II. 2 (1864) S. 33 A. 4; F. APFELSTEDT, Das Haus Kevernburg-Schwarzburg von seinem Ursprunge bis auf unsere Zeit (1890) S. 1f.; R. BAUERREISS in: LThK. 4 (1960) Sp. 1275.

¹⁴⁴⁸ DOBENECKER 1 Nr. 1459 von 1143 III 20; zu Datierung und Echtheit vgl. FALCK, AD. 4 S. 216 A. 2.

ner Vermittlung als Lehnsherr von Georgenthals Gründerfamilie und als Leiter von Ohrdrufs Mutterkloster auftreten konnte. Falls das Stift vor 1186 bereits Rechte in Töpflieben besaß, konnte auch Hersfeld über solche verfügen; bedeuteten sie jedoch für die Kanoniker eine allein-stehende Neuerwerbung¹⁴⁴⁹, dann läßt sich Herrenbreitungen's Töpfliebener Kirchenbesitz nur schwer auf hersfeldische Provenienz einengen — immerhin gehörte das Dorf nicht zu dem 1143/44 umschriebenen Gründungsgut für Georgenthal¹⁴⁵⁰.

Mit der Annahme eines aus Mainzer Vorbesitz herrührenden Ohrdruffer Guts in Töpflieben läßt sich vereinbaren, daß Güter in der *villa* Töpflieben 878 aus dem Besitz des Bistums Châlons-sur-Marne in den des Klosters Stavelot-Malmedy zu Händen des wohl mit ihnen belehnten Erzbischofs von Mainz übergingen¹⁴⁵¹. Über deren weiteres Schicksal scheint sich die urkundliche Überlieferung in Stablo und Mainz auszuschweigen, ebenso die Lokaltradition¹⁴⁵². Catalaunensischer Besitz in Thüringen könnte ein Schlaglicht auf ältere Missions-tätigkeit des Marnebistums in diesem östlichen Randgebiet des Frankenreichs werfen, wie sie weiter nördlich mit der kirchlichen Versorgung des späteren Halberstädter Bistumsgebietes durch Bischof Hildegrim von Châlons¹⁴⁵³ sicher zu fassen ist. Für diese Annahme spricht das allerdings erst spät bezeugte Stephans-Patrozinium der Kirche zu Töpflieben¹⁴⁵⁴. Denn gilt als Bistumspatron von Châlons-sur-Marne auch der sagenhafte erste Oberhirt Memmius, so dürfte die 1147 von Eugen III. dem Erzmärtyrer geweihte Kathedralkirche doch einen Vorgängerbau gleichen Weihenamens zur Voraussetzung haben¹⁴⁵⁵,

¹⁴⁴⁹ So SCHMIDT-EWALD, Festschr. Friedrich Schneider S. 144.

¹⁴⁵⁰ A. STÜLER, Das Gebiet des Klosters Georgenthal von 1143—1335 (in: ZVthürG. 41 NF. 33, 1939) S. 80ff., wo die erweiterte Bestätigung St. 3471, DOBENECKER I Nr. 1482 zugrundegelegt ist. ¹⁴⁵¹ DLJ. 9 von 878 V 26.

¹⁴⁵² Vgl. die Register zu HALKIN/ROLAND I u. 2 (1930; s. A. 639), zu DOBENECKER 1—4 und zu VOGT/VIGENER (bearb. W. KREIMES, 1958). Weiter GALLETTI 2 (s. A. 1386) S. 148f.

¹⁴⁵³ So die Forschungssynthese bei Erich MÜLLER, Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl dem Großen (1938) S. 91 (Quell. u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 47). Gleichwohl wird in der jüngsten Literatur der 31. Bischof von Châlons-s.-M. auch als 1. Oberhirt von Halberstadt geführt; vgl. L. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 3 (Paris 1915) S. 97 mit J. KLAPPER in: LThK. 4 (1960) Sp. 1328.

¹⁴⁵⁴ GALLETTI 2 S. 149. In den Bau- und Kunstdenkmälern Thüringens ist für den Gothaer Raum keine weitere alte Stephanskirche verzeichnet.

¹⁴⁵⁵ Memmius: DUCHESNE, *Fastes* 3 S. 93 u. 95; Stephan: C. LAPLATTE in: DHGE. 12 (1953) Sp. 306. Zur Methode M. ZENDER, Räume und Schichten ma. Heiligenverehrung (1959) S. 179f.

wodurch sich dann auch das alte Halberstädter Stephanspatrozinium schlüssig erklären läßt¹⁴⁵⁶. Nun haftete dieses Patrozinium seit der Gründung des Stifts St. Stephan um 990 auch an einer bedeutenden, vom Erzbischof ins Leben gerufenen Kirche zu Mainz; doch als Per-tinenzpatrozinium dieses Stifts kommt der Töpfler-Kirchentitel angesichts der Verteilung der thüringischen Besitzungen von St. Stephan wohl kaum in Betracht¹⁴⁵⁷. Da Töpfler für das 13. Jahrhundert vorübergehend als Erzpriestersitz, anscheinend des Erfurter Archidiakonats St. Severi, bezeugt ist¹⁴⁵⁸, möchte man die dortige Kirche ungern wesentlich jünger als eine Nachbarkirche wie beispielsweise Mittelhausen einstufen, so daß ihr Weihe-name wohl auch nicht mit der durch die Gorzer Reform neu akzentuierten Stephans-verehrung zu verbinden ist, die ohnehin selten auf ländliche Kirchen übergegriffen zu haben scheint¹⁴⁵⁹. Bedenkt man die Beliebtheit des Erzmärty-rers im fränkischen Gallien auf der einen und die besitzgeschichtliche Ver-bindung Töpflers mit dem Westen des Reichs auf der anderen Seite, so bietet sich nunmehr die Zuordnung zu der karolingerzeitlichen Ausstrahlung der Stephanstitel ins Missionsgebiet an, wie sie sich in den Patronen von Corvey und Halberstadt niedergeschlagen hat¹⁴⁶⁰.

In diesem Zusammenhang verdient Beachtung, daß die thüringischen Stephanskirchen in Allerstedt und Eckstedt zu Dörfern gehörten, in denen Hersfeld entweder selbst oder durch ein abhängiges, von ihm selbst gegründetes Kloster begütert war¹⁴⁶¹. Sollten die Hersfelder

¹⁴⁵⁶ Fragmentum Gestorum episcoporum Halberstadensium zu 780 (in: MG. SS. XXX 1, 1896) S. 20.

¹⁴⁵⁷ Sie lagen in Marbach, Tiefthal und Kühnhausen nw. sowie in Gispersleben n. Erfurts, in Meckfeld wnw. von Bad Berka und in Hochdorf sw. Blankenhains; A. GERLICH, Das Stift St. Stephan zu Mainz (1954) S. 133f. (Ergänzungsbd. zum Jb. für das Bistum Mainz 4), zu ergänzen z. B. aus OVERMANN 1 (s. A. 48) S. 87 Nr. 162 von 1219. Zur Gründung GERLICH S. 10f.

¹⁴⁵⁸ DOBENECKER 3 Nr. 3111 von 1263 X 11, ausführlicher OVERMANN 1 S. 223 Nr. 377.

¹⁴⁵⁹ G. ZIMMERMANN, Würzburger Diözesangbl. 21 S. 10.

¹⁴⁶⁰ Derselbe ebd. 20 S. 52f. Dazu Karte 10 bei ZENDER, Räume u. Schichten mit S. 182.

¹⁴⁶¹ WEIRICH Nr. 38 S. 72 Z. 3 und Nr. 74 S. 141 Z. 37 = DOBENECKER 1 Nr. 585 bzw. 2 Nr. 889. Vgl. HANNAPPEL S. 109f. u. 162. — Auch die Stephanskirchen von Schönewerda (s. Allstedts) und Bernsdorf (w. von Bad Bibra) sowie die zu Dörnfeld a. d. Haide lagen in Gebieten karolingerzeitlicher Tätigkeit der Reichs-abtei; vgl. die Übersichten bei NEUHAUS, Spuren (s. A. 1395) S. 14—19 u. 85f. bzw. 65. Da die fraglichen Orte jedoch erst verhältnismäßig spät bezeugt sind, muß von der Auswertung ihrer Patrozinien in unserem Zusammenhang abgesehen werden, zumal obige Argumentation ohnehin ihre Schwierigkeiten hat: Stephan fehlt unter den Patrozinien der sicher bezeugten hersfeldischen Patronatskirchen; vgl. oben A. 1426.

Mönche auch hier an einigen Plätzen Nachfolger älterer, diesmal vom gallischen Reichsgebiet her ausgesandter christlicher Glaubensboten geworden sein? Alter Besitz des Klosters Fulda in Töpflleben ist unbekannt, ebenso die Herkunft jener Güter, die Herrenbreitungen 1246 von der 1092/95 erbauten Propstei Michaelsberg zu Fulda erwarb¹⁴⁶². Die Lehnshoheiten der Landgrafen am Ort, welche diese auf Kosten der Werra-Abtei auszuweiten suchten¹⁴⁶³, lassen einen sicheren Rückschluß auf ältere Verhältnisse nicht zu, da sie gut zu einer allgemeinen landesherrlichen Tendenz passen könnten. Seine Würde als Erzpriestersitz hat Töpflleben bald wieder, wohl zugunsten von Gotha/Wahlwinkel, verloren¹⁴⁶⁴, und auch Herrenbreitungen stieß seine Besitzungen allmählich wieder ab¹⁴⁶⁵. Hierzu wird nicht zuletzt das schon erwähnte allmähliche Aufgehen Mittelhausens und Töpfllebens in der Gothaer Stadthflur beigetragen haben. In Verdrängung der 775 an Hersfeld verliehenen Zehnherrschaft in der königlichen *villa ... Gothaha*¹⁴⁶⁶ galten Ende des 13. Jahrhunderts *castrum et opidum Gota cum honoribus, iuribus et pertinenciis universis* als mainzische Lehen der Landgrafen von Thüringen¹⁴⁶⁷. Die erwähnten Übersiedlungen könnten gerade deshalb solche Ausmaße erreicht haben, weil mit ihnen ein schutzverheißender Herrschaftswechsel verbunden war, der wirtschaftliches Wohlergehen verhieß. Da der Landgraf in Gotha als mainzischer Lehnsmann galt, kommt hier weniger ein Gegensatz Mainz-Thüringen als ein solcher zwischen der fernen Reichsabtei und der aufstrebenden Landgrafschaft in Betracht.

Das Lucius-Privileg von 1185 nennt als nächsten Kirchenort *Gerysleben*. Zu seiner Identifizierung sind sowohl Günthersleben (6 km südöstlich von Gotha) als auch Gorsleben an der mittleren Unstrut

¹⁴⁶² DOBENECKER 3 N. Nr. 78, wohl identisch mit dem angeblich 1365 gefertigten Kaufvertrag gleichen Inhalts bei GALLETTI 2 S. 148. Weiter DERSCH (s. A. 23) S. 52.

¹⁴⁶³ Vgl. DOBENECKER 4 Nr. 2392 u. 2397 von 1285 I 26 bzw. II 17 mit ebd. Nr. 2756 von 1287 VI 27.

¹⁴⁶⁴ Vgl. Registrum subsidii (s. A. 1391) S. 84f. mit der Einleitung S. XIX sowie L. NAUMANN, Zur Geschichte der Archidiakonate Thüringens (in: ZVKG. Prov. Sachsen 9, 1912) S. 163.

¹⁴⁶⁵ Vgl. die vorige A. sowie den von GALLETTI 2 S. 148f. u. 181f. zu 1301 notierten Güterverkauf an das Zisterzienserinnenkloster zum Hl. Kreuz vor Gotha und ebd. S. 149 denjenigen an Georgenthal von 1380; dazu oben bei A. 1389.

¹⁴⁶⁶ DKar. 105 = WEIRICH S. 19 Nr. 10 von X 25. Vgl. PATZE 1 (s. A. 20) S. 405. Nach dem Breviarium s. Lulli waren damit 6 Hufen und 6 Mansen Landbesitz verbunden; WEIRICH Nr. 38 S. 71 Z. 27.

¹⁴⁶⁷ VOGT/VIGENER I, 1 (1913; s. A. 1364) Nr. 558 von 1298 XI 27 = ENGEL, ZVthürG. 38 S. 39. Vgl. schon ebd. S. 35 die Erwähnung Gothas in VOGT/VIGENER I, 1 Nr. 857 A. von Mitte Januar 1287.

(4 km südwestlich von Heldrungen) vorgeschlagen worden¹⁴⁶⁸. Aus beiden Orten hatte die Reichsabtei Fulda in der Karolingerzeit Schenkungen erhalten¹⁴⁶⁹, scheint ihren Gorslebener Besitz aber bereits Ende des 9. Jahrhunderts wieder aufgegeben¹⁴⁷⁰ und jenen zu Günthersleben für die Ausstattung des 815 erstmals erwähnten Klosters und späteren Chorherrenstifts Hünfeld¹⁴⁷¹ verwandt zu haben¹⁴⁷². Auch Hersfeld dürfte — wenn man bei der Deutung der Ortsnamen deren Anordnung im Breviarium s. Lulli als geographischen Anhaltspunkt werten darf — karolingerzeitlichen Besitz in beiden Orten gehabt haben¹⁴⁷³. Falls die thüringischen Kirchen Herrenbreitungen in einem geschlossenen Gebiet zu suchen sind, kommt für die Bestätigung von 1185 — wie die weiteren Kirchenorte zeigen — nur Günthersleben in Betracht, und für dieses liegt denn auch ein unmißverständliches Zeugnis über die hersfeldischen Herrschaftsrechte vor: Nach dem Frankensteiner Kaufbrief vom Laurentiustag 1330 gehörten auch Güter *in Gundirleybin* zu den hersfeldischen Lehen, die jetzt mit Einverständnis von Abt und Konvent der Reichsabtei an den Grafen von Henneberg übergingen¹⁴⁷⁴. Die Güntherslebener Kirche könnte Herrenbreitungen somit aus Hersfelder Besitz erlangt haben, wenn auch die Tatsache, daß die Herren von Frankenstein bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts als Vögte von Herrenbreitungen amtierten¹⁴⁷⁵, diese als Vermittler oder gar Schenker jenes Gotteshauses nicht ausschließt. Aber auch dieser Akt müßte auf jeden Fall mit Hersfelds Einverständnis stattgefunden haben, sei er durch die seit 1137 bezeugten¹⁴⁷⁶ „Frankensteiner“, sei er durch ihre „Vorgänger“, streng genealogisch die älteren Grafen von Henneberg, erfolgt.

In eine andere Richtung weist eine Urkunde von 1212, mit der Graf Lambert II. von Gleichen dem Erfurter Peterskloster die Vogtei zu

¹⁴⁶⁸ ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 32 mit A. 5; ebd. S. 26 wird nur „Güntersleben“ aufgeführt. — Gorsleben und Günthersleben lassen sich auch sonst schwer auseinanderhalten, vgl. DOBENECKER 1 S. 390 Sp. 2 u. S. 392 Sp. 2.

¹⁴⁶⁹ STENGEL, UB. Fulda S. 486 Nr. 477 bzw. Nr. 57 S. 97 Z. 12f.

¹⁴⁷⁰ DOBENECKER 1 Nr. 280 „vor 891“.

¹⁴⁷¹ DERSCH S. 87. — Durch die gleich zu nennende, bei POSSE 3 S. 1f. gedruckte Urkunde Abt Heinrichs III. von Fulda ist Hünfeld entgegen den Angaben von DERSCH (1250) und Cl. CRAMER in: Hdb. der hist. Stätten Deutschlands 4 (1960) S. 224 (1228) bereits für das 12. Jh. urkundlich als Kollegiatstift bezeugt.

¹⁴⁷² S. DOBENECKER 2 Nr. 998 von 1196 I 20.

¹⁴⁷³ WEIRICH Nr. 38 S. 71 Z. 31 bzw. S. 72 Z. 33 und dazu NEUHAUS, Spuren S. 154. Bemerkung zu N. 7—28.

¹⁴⁷⁴ HERTEL, Schr. S.-Meiningen 35 S. 109 Z. 8. Vgl. NEUHAUS, Spuren S. 56.

¹⁴⁷⁵ ZICKGRAF, Henneberg-Schleusingen (s. A. 17) S. 72 u. 140.

¹⁴⁷⁶ Ebd. S. 66.

Gourichisleiben oder *Gonrichisleiben* verkaufte¹⁴⁷⁷. Ein solcher Vertrag setzt mit einiger Sicherheit älteren Erfurter Besitz am Ort voraus¹⁴⁷⁸, und so findet sich denn auch ein *Gourisleyben* oder *Geurislyben* in der Besitzbestätigung Erzbischof Heinrichs I. von Mainz von 1143¹⁴⁷⁹. Während für diesen Ort die Zuordnung zu Gors- oder Günthersleben umstritten ist¹⁴⁸⁰, hat sich die Forschung bei dem vogtfreien Dorfe nahezu einhellig für Günthersleben entschieden¹⁴⁸¹ — sicher mit einigem Recht, da einmal das sprachlich ähnliche *Guricheslebo* des Breviarum s. Lulli im Hinblick auf die möglicherweise geographisch beeinflusste Anordnung der dort verzeichneten Güter mit Günthersleben gleichgesetzt werden kann und zum anderen in diesem Dorf während des Spätmittelalters die Grafen von Gleichen ihre Herrschaft durchzusetzen vermochten, ja, Günthersleben gar als Allod beanspruchten¹⁴⁸². Im Rückschluß hätte man dann, wenn auch nicht methodisch zwingend, für 1143 ebenfalls Günthersleben anzunehmen, und da Erzbischof Ruthard 1104 in der recht vollständig wirkenden Besitzliste¹⁴⁸³ seiner Schutzurkunde von diesem Petersberger Besitz noch nichts verlauten ließ¹⁴⁸⁴, so mag das Kloster ihn wenig später erlangt und dessen Kirche — möglicherweise 1112 — an Herrenbreitungen

¹⁴⁷⁷ DOBENECKER 2 Nr. 1520 = SCHÖTTGEN/KREYSIG 1 S. 725 Nr. VII, 1 (*Gon-*) und OVERMANN 1 S. 81 Nr. 149 (*Gou-*) von 1212 XII 29.

¹⁴⁷⁸ So H. TÜMLER, Geschichte der Grafen von Gleichen von ihrem Ursprung bis zum Verkauf des Eichsfeldes (1929) S. 39.

¹⁴⁷⁹ DOBENECKER 1 Nr. 1458 = OVERMANN 1 S. 25 Nr. 41 (*Gourisley-*) und SCHANNAT, *Vindemiae* 1 (1723; s. A. 666) S. 182 Nr. 12 (*Geurisly-*).

¹⁴⁸⁰ W. J. A. FREIHERR VON TETTAU, Geschichtliche Darstellung des Gebietes der Stadt Erfurt und der Besitzungen der dortigen Stiftungen (in: Mitt. des Vereins für Geschichte u. Altertumskunde von Erfurt 13, 1887; künftig: Mitt. Erfurt) S. 168 mit A. † entschied sich gegen eine ältere Deutung ausdrücklich für Gorsleben; DOBENECKER 1 Nr. 1458 nannte im Reg. Günthersleben und erwog A. 8 Gorsleben; OVERMANN 1 S. 918 nennt zu Nr. 41 nur Gorsleben: Dieses ist sprachlich sicher eine befriedigende Lösung.

¹⁴⁸¹ VON TETTAU, Mitt. Erfurt 13 S. 195; LEHFELDT, Gotha (s. A. 1386) S. 114; DOBENECKER 2 Nr. 1520. OVERMANN 1 S. 81 nennt im Reg. zu Nr. 149 Günthersleben, im Register S. 918 aber nur Gorsleben.

¹⁴⁸² Und zwar in einem Atemzug mit Sülzenbrücken; C. SAGITTAR, Gründliche und ausführliche Historia der Grafschaft Gleichen (Frankfurt a. M. 1732) S. 395 zu 1561; ähnlich ebd. S. 464 zu 1623. Vgl. schon ebd. S. 132 den Teilungsvertrag von 1385 XI 1, wonach beide Linien an Günthersleben wegen des dortigen Weinbaus partizipieren sollen. Dazu E. ZEYSS, Beitr. zur Geschichte der Grafen von Gleichen und ihres Gebiets [1931] S. 23.

¹⁴⁸³ So VON TETTAU, Mitt. Erfurt 13 S. 166.

¹⁴⁸⁴ DOBENECKER 1 Nr. 1011 = OVERMANN 1 S. 6 Nr. 5, STIMMING (s. A. 37) S. 322 Nr. 417.

weitergegeben haben, das dann — wie die Erfurter Benediktiner — die Grafen von Gleichen zu Vögten bestellt hätte¹⁴⁸⁵.

Kaum leichter fällt die Entscheidung hinsichtlich der Provenienz der vom Lucius-Privileg 1185 als nächstem Gotteshaus ausgewiesenen Kirche „Nieder-Friestedt“¹⁴⁸⁶. Ein *Friestedt* weist das thüringische Subsidieregister von 1506 wohl wenige Kilometer westlich von Gotha in der Umgebung von Aspach und Laucha aus¹⁴⁸⁷, ohne daß jedoch irgendwelche näheren Angaben möglich wären. Jenes Friestedt, in dem das Breviarium s. Lulli alten hersfeldischen Grundbesitz aus Königsgut bezeugt¹⁴⁸⁸, liegt 15 km östlich von Gotha, aber nur 8 km vor Erfurt. Mitte des 12. Jahrhunderts bestätigter Besitz des Erfurter Petersklosters überrascht dort somit nicht¹⁴⁸⁹. Doch scheint auch er kein hohes Alter zu haben; denn in der schon erwähnten Schutzurkunde Erzbischof Ruthards von 1104, deren Besitzliste als Grundlage für das entsprechende Verzeichnis der knapp vierzig Jahre jüngeren Bestätigungsurkunde Erzbischof Heinrichs I. diente¹⁴⁹⁰, fehlt Friestedt noch. Ohrdruf hatte hier im Jahre 1186 Abgaben von Georgenthal erhalten, die zwar mit 28 Schilling nur etwas mehr als die Hälfte der 2 Pfund und 4 Schilling aus Töpflieben erreichten, aber immer noch fast genausoviel wie die Gesamtsumme der restlichen, auf vier Dörfer verteilten 30 Schilling ausmachte¹⁴⁹¹. Die Friestedter Einkünfte bildeten also neben denen zu Töpflieben den Hauptgegenwert für das von Ohrdruf aufgegebene Waldstück, so daß man hier — in Analogie zu obigen Überlegungen über Töpflieben, doch zusätzlich gestützt durch das Breviarium s. Lulli — mit einem hersfeldischen Komplex rechnen könnte, der durch die Überweisung Ohrdrufs ergänzt, durch die spätere Ausstattung Herrenbreitungen jedoch geteilt wurde. 1287 erfahren

¹⁴⁸⁵ Diesen Schluß legen gewisse unbenannte Abgaben nahe, die nach dem Teilungsvertrag von 1385 *die von Breitungen geben sollen* und welche zwischen Leistungen Georgenthals und des Propstes von St. Marien zu Erfurt aufgeführt sind, also wohl auf Herrenbreitungen gehen; SAGITTAR S. 132f.

¹⁴⁸⁶ ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 32 bei A. 6: ... *ecclesiam Frivestete inferiorem* ...; vgl. oben A. 1040. Belege für eine *ecclesia inferior* scheinen in diesem Bereich zu fehlen.

¹⁴⁸⁷ Registrum subsidii S. 85 (*sedes Gotha alias Walwinckel*).

¹⁴⁸⁸ WEIRICH Nr. 38 S. 71 Z. 31.

¹⁴⁸⁹ DOBENECKER I Nr. 1458 = OVERMANN I S. 24 (unten) Nr. 41 von 1143 III 20. Weiteres hat VON TETTAU, Mitt. Erfurt 13 S. 177 A. ** zusammengestellt; vgl. auch unten bei A. 1497.

¹⁴⁹⁰ Die keineswegs streng geographische Reihenfolge der Orte stimmt in DOBENECKER I Nr. 1011 u. 1458 überein.

¹⁴⁹¹ Ebd. 2 Nr. 757.

wir von landgräflichen Lehnhufen und -höfen zu Frienstedt, die damals an Herrenbreitungen im Tausch gegen Töpfleberer Hufen kamen¹⁴⁹². Weiterer nichtkirchlicher Grundbesitz geht aus einer von Graf Günther V. von Käfernburg mitbesiegelten Urkunde von 1256 hervor, derzufolge einer von dessen Rittern eine Frienstedter Lehnhufe der Zisterze Georgenthal zusprach¹⁴⁹³. In diesem bunten Besitzgefüge von der Karolingerzeit bis ins 13. Jahrhundert fehlen Anteile Fuldas, und mainzische ließen sich nur über eine hypothetische Ausstattung Ohrdrufs erschließen, da bei den landgräflichen Rechten keiner Oberlehnsherrschaft des Erzstifts gedacht wird und auch sonst die Zeugnisse für Mainzer Lehen der Landgrafen von Thüringen das Dorf Frienstedt nicht erwähnen¹⁴⁹⁴. Dort scheint zwar Hersfelds karolingerzeitlicher Besitz nicht sehr umfangreich gewesen zu sein, da sich die 15 Hufen und 15 Mansen des Breviarium noch auf vier weitere Orte verteilten¹⁴⁹⁵; aber gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Reichsabtei hier die kirchliche Arbeit organisierte und dann den Herrenbreitunger Mönchen übertrug. Daß deren Kirche in *Fri-vestete inferior* lag, hängt vielleicht mit der von diesem Ortsteil zu unterscheidenden Siedlung slawischer Bauern als einer besonderen Gemeinschaft, möglicherweise unter eigenen Ältesten, zusammen. Für sie war das Erfurter Peterskloster auch kirchlich zuständig, da dessen Abt mit Billigung des Erfurter Propstes — und zuständigen Archidia-kons¹⁴⁹⁶ — zu St. Marien die Höhe des Kirchenzehnten fixieren konnte¹⁴⁹⁷. Das Laurentius-Patrozinium der Frienstedter Pfarrkirche wird jedenfalls auf den erst seit dem 12. Jahrhundert wirksamen Einfluß der Abtei Petersberg zurückgeführt¹⁴⁹⁸.

Wie für Frienstedt zu erschließen, so sind für die bei der „Wechsler Flur“ rund 8 km östlich von Gotha gelegenen Wüstung Weisels/Wechs¹⁴⁹⁹, den nächsten Kirchenort des Lucius-Privilegs, mehrere

¹⁴⁹² Ebd. 4 Nr. 2756; vgl. oben bei A. 1463. Der landgräflichen Lehnsherrschaft zu Frienstedt wird auch schon in DOBENECKER 4 Nr. 2542 von 1286 III 23 gedacht.

¹⁴⁹³ Ebd. 3 Nr. 2431 von 1256 III 23; Ordnungszahl des Grafen nach APFELSTEDT S. 3, während DOBENECKER 3 S. 589 Sp. 3 ihn als 4. seines Namens zählt.

¹⁴⁹⁴ ENGEL, ZVthürG. 38 S. 32—39.

¹⁴⁹⁵ WEIRICH S. 71 Z. 31f. in Nr. 38.

¹⁴⁹⁶ HANNAPPEL S. 49 u. 56; Fr. P. SONNTAG, Das Kollegiatstift St. Marien zu Erfurt von 1117—1400 (1962) S. 21 (Erfurter theologische Studien 13).

¹⁴⁹⁷ DOBENECKER 2 Nr. 2464 von 1227.

¹⁴⁹⁸ HANNAPPEL S. 50f.

¹⁴⁹⁹ GALLETI 3 (s. A. 1431) S. 41 sowie H. HESS, Der „Freiwald“ bei Georgenthal (in: ZVthürG. 18 NF. 10, 1897) S. 290 mit Karte gegenüber S. 314 und derselbe, Mitt. Gotha 1920/21 S. 50.

Ortsteile ausdrücklich bezeugt¹⁵⁰⁰. Für keinen von ihnen scheint es Belege über fuldische oder hersfeldische Rechte zu geben. Demgegenüber kennen wir in der Wüstung seit 1104 bestätigten Grundbesitz des Erfurter Petersklosters¹⁵⁰¹, den dieses 1321 einschließlich der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit an Georgenthal verkaufte, um von dem Erlös näher gelegene Grundstücke zu erwerben¹⁵⁰². Ein Gutteil dieser Besitzungen dürfte Lehen der Grafen von Gleichen gewesen sein, denen nach Urkunden von 1305, 1316 und 1329 Gerichts- und Lehnsherrlichkeiten in den Siedlungen Wechs zustanden¹⁵⁰³. Für den kirchlichen Einfluß der Abtei Petersberg spricht der erstgenannte Schutzheilige der noch 1506 für die mainzische Palliumssteuer veranschlagten *capell(a) sanctorum Petri et Nicolai* in Wechs¹⁵⁰⁴, während der eigentlich erst nach der Translation von 1087 in Europa stärker ausgreifende Nikolauskult¹⁵⁰⁵ auf ein nicht über das 11. Jahrhundert zurückreichendes Alter dieses Gotteshauses hindeutet und vielleicht sogar einen Anhaltspunkt für eine dann frühestens ins 12. Jahrhundert gehörende Niederlassung flämischer Siedler bietet¹⁵⁰⁶. Gegenüber den gut bezeugten Beziehungen zu dem Erfurter Benediktinerkloster verblässen für die frühere Zeit die zudem im ersten Viertel bzw. gegen Ende des 13. Jahrhunderts aufgegebenen Rechte der Propstei Lippoldsberg¹⁵⁰⁷ und der Landgrafen von Thüringen¹⁵⁰⁸ in Wechs, auch wenn letzteren mit der *Weimete* dort ein landesherrliches Recht¹⁵⁰⁹

¹⁵⁰⁰ DOBENECKER 4 Nr. 1544 von 1278 VII 15 und OVERMANN 1 S. 566 Nr. 1015 von 1316 I 12.

¹⁵⁰¹ DOBENECKER I Nr. 1011; s. oben A. 1484 u. bei A. 1490 sowie die Zusammenstellung weiterer Zeugnisse bei VON TETTAU, Mitt. Erfurt 13 S. 196f. A.**

¹⁵⁰² OVERMANN 1 S. 632 Nr. 1148 von 1321 XII 5; vgl. S. 633 Nr. 1149 vom folgenden Tag.

¹⁵⁰³ Ebd. S. 485 Nr. 861 u. S. 490 Nr. 868 von 1305 IV 6 bzw. VII 9, vgl. Nr. 1015 von 1316 I 12; ebd. S. 578 Nr. 1037 von 1316, vgl. S. 706 Nr. 1256 von 1325 III 3; SAGITTAR S. 103 von 1329 III 15.

¹⁵⁰⁴ Registrum subsidii (s. A. 1391) S. 96. Hess, ZVthürG. 18 S. 290 spricht irrig von einer dortigen Peter-und-Pauls-Kapelle.

¹⁵⁰⁵ Vgl. HANNAPPEL (s. A. 583) S. 51 und A. DÖRFER in: LThK. 7 (1962) Sp. 994.

¹⁵⁰⁶ HANNAPPEL S. 51f. räumt für Nikolauskirchen der Sedes Ilversgehofen im Erfurter Archidiakonat St. Marien diese Möglichkeit ausdrücklich ein.

¹⁵⁰⁷ Nachtrag des 13. Jh. zum Chronicon Lippoldsbergense mit Datierung des Berichteten *temporibus Conradi prepositi*; MG. SS. 20 (1868) S. 558 Z. 14ff. Propst Konrad läßt sich von 1207—24 nachweisen; W. HEINEMEYER, Die Urkundenfälschungen des Klosters Lippoldsberg, 2 Teile (in: AD. 7 u. 8, 1961 u. 1962), hier 2 S. 101 u. 128; ebd. S. 125f. mit A. 191 wird auch der irrige Ansatz der Notiz bei DOBENECKER 1 Nr. 1658 „vor 1151 III 1“ berichtigt.

¹⁵⁰⁸ DOBENECKER 4 Nr. 2985 von 1288.

¹⁵⁰⁹ Dt. Wörterbuch von Jacob u. Wilhelm Grimm 13 (bearb. K. VON BÄHDER u. H. SICKEL, 1922) Sp. 3128 s. v. „weg(e)miete“.

zugestanden haben sollte. Berücksichtigt man, daß die Dörfer Wechs vielleicht schon in der großen Wüstungsperiode des 14. Jahrhunderts¹⁵¹⁰, spätestens jedoch um die Mitte des 15. Jahrhunderts¹⁵¹¹ zugunsten der Nachbardörfer Cobstädt und Pferdingsleben aufgegeben worden sind¹⁵¹², dürfte die 1506 besteuerte Kapelle als die ehemalige Wechser Pfarrkirche anzusprechen sein, und diese war ja nach dem Lucius-Privileg seit spätestens 1185 in Breitunger Händen. Da beim Übergang der Petersberger Rechte zu Wechs an Georgenthal im Jahre 1321 die Kirche der Dörfer nicht erwähnt wird, andererseits das Patronium maßgebenden Erfurter Einfluß verrät, drängt sich der Verdacht auf, daß Herrenbreitungen die 1185 bestätigte Kirche vom Erfurter Peterskloster erhalten hatte. Eine im Hinblick auf den Lippoldsberger Besitz in Wechs zunächst möglich erscheinende Schenkung der dortigen Kirche an Herrenbreitungen durch das Erzstift Mainz — das niederhessische Nonnenkloster war seit seiner Gründung Mainzer Eigen¹⁵¹³, und auch Petersberg hatte in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wesentliche Impulse von Mainz her empfangen¹⁵¹⁴ — muß angesichts der umfassenden Rechte der Grafen von Gleichen in beiden Dörfern hintangestellt werden, zumal diese Herren seit 1134 auch als Vögte des Petersklosters bezeugt sind¹⁵¹⁵. Erfurter Provenienz käme übrigens auch noch für eine weitere Kirche in Frage, nämlich wenn *Frivestete inferior* mit einem hypothetischen „Wenigen-Frienstedt“ für die vom Peterskloster abhängige Slawensiedlung gleichzusetzen wäre. Das Augenmerk richtet sich somit verstärkt auf etwaige Verbindungen von St. Peter zu den thüringischen Besitzungen der Werra-Abtei.

Doch nicht nur Fuldaer und Hersfelder¹⁵¹⁶, sondern auch Petersberger Güter fehlen in dem von Lucius III. nächstgenannten Kirchenort Grabsleben 9 km östlich von Gotha. Erst Ende des 12. Jahrhun-

¹⁵¹⁰ So HESS, Mitt. Gotha 1920/21 S. 50. Vgl. allgemein ABEL, Wüstungen S. 8f.

¹⁵¹¹ HESS, ZVthürG. 18 S. 290 hielt dies für eine Folge des Sächsischen (Hess schreibt „Thüringer“) Bruderkriegs 1445—51; vgl. dazu jedoch das negative Ergebnis der von der Diss. H. KOCHS ausgegangenen Kontroverse zwischen A. MUELLER in: ZVthürG. 28 NF. 20 (1911) S. 420ff. und KOCH ebd. 29 NF. 21 (1913) S. 247f. sowie allgemein ABEL, Wüstungen S. 21 u. 87.

¹⁵¹² Die beiden Dörfer sind für *Weyseszen duo* von DOBENECKER 4 Nr. 1544 in die Verträge mit Georgenthal von 1458 und 1503 bei HESS, ZVthürG. 18 S. 311ff. u. 315, Beilagen D—F, eingetreten.

¹⁵¹³ HEINEMEYER, AD. 7 S. 200f.

¹⁵¹⁴ SEMMLER, Siegburg (s. A. 478) S. 126f. mit der jüngsten Literatur.

¹⁵¹⁵ DOBENECKER I Nr. 1294 = OBERMANN I S. 20 Nr. 34; vgl. weiter TÜMLER (s. A. 1478) S. 8f.

¹⁵¹⁶ Zum *Guricheslebo* des Breviarium s. Lulli vgl. oben bei A. 1473 sowie DOBENECKER I Nr. 70 A. 10.

derts erfahren wir etwas von landgräflichem Besitz, über den die Stauferin Jutta¹⁵¹⁷ mit Zustimmung ihres Sohnes Landgraf Hermann I. verfügen konnte¹⁵¹⁸, und Lehnsherrlichkeiten der Grafen von Gleichen kennen wir sogar erst seit dem 14. Jahrhundert¹⁵¹⁹. Nach einer Urkunde von 1285 pflegte das landgräfliche *generale plebiscitum* ... in *Minori Grawisleyben* stattzufinden¹⁵²⁰, das bereits ein Menschenalter später als zerstört bezeichnet wird¹⁵²¹ und nach dem recht konservativen Subsidienregister von 1506 keine eigene Kirche gehabt zu haben scheint, da dort nur die Pfarrkirche des Hauptortes aufgeführt wurde¹⁵²². Gleichwohl würde die Feststellung, daß die landgräflichen Rechte nicht am Hauptort selbst hafteten, angesichts einer Jahrs darauf bezeugten Lehnsherrlichkeit¹⁵²³ schon zu weit führen; auch läßt sie sich nicht in eine positive Feststellung über ältere Rechtsträger am Ort ummünzen, die in Verbindung mit Herrenbreitungen gebracht werden könnten.

In dem von Lucius III. aufgeführten Wölfis 3 km südöstlich von Ohrdruf besaß Fulda seit der Zeit Karls des Großen mehrere Güter aus privaten Schenkungen¹⁵²⁴, zu denen während des 9. Jahrhunderts noch weitere hinzukamen¹⁵²⁵. Ihr Schicksal ist nicht näher bekannt¹⁵²⁶. Hersfeld hingegen hat die ihm durch Schenkung Karls des Großen 779 übergebene Grund- und Zehntherrschaft in der königlichen Hälfte der *villa*¹⁵²⁷ auch noch im Spätmittelalter als Lehnsherrlichkeit festzuhalten vermocht, und zwar nach dem Frankensteiner Kaufbrief aus-

¹⁵¹⁷ Vgl. DIEMAR, ZHG. 37 S. 8 und PATZE 1 S. 210f.

¹⁵¹⁸ DOBENECKER 2 Nr. 1040 von 1197. Da die Urkunde wohl eine Aufzeichnung früherer Rechtsgeschäfte darstellt, wird man sie kaum mit PATZE 1 S. 304 A. 24 als Beleg für landgräflichen Besitz „bis 1197“ werten können. Andererseits blieben landgräfliche Lehnshoheiten auch weiterhin gewahrt; vgl. GALLETTI 3 S. 40 (zu 1291 u. 1306). — Auf Karte 1 bei SCHMIDT-EWALD, Festschr. Friedrich Schneider gegenüber S. 120 ist wahrscheinlich Georgenthaler, nicht Reinhardsbrunner Besitz gemeint; vgl. GALLETTI a.a.O.

¹⁵¹⁹ OVERMANN 1 S. 569 Nr. 1021 von 1316 II 5; vgl. ebd. S. 587 Nr. 1058 von 1318 II 18. ¹⁵²⁰ DOBENECKER 4 Nr. 2485 von 1285 XII 18.

¹⁵²¹ OVERMANN 1 S. 587f. Nr. 1058 von 1318 II 18.

¹⁵²² Registrum subsidii S. 96.

¹⁵²³ DOBENECKER 4 Nr. 2542f. von 1286 III 23. Vgl. oben A. 1518.

¹⁵²⁴ STENGEL, UB. Fulda S. 478 Nr. 448f. u. S. 488 Nr. 485, angesetzt auf 780/802.

¹⁵²⁵ DOBENECKER 1 Nr. 294 S. 68 u. 70f. (Schenkungen von Ratmut, Gundalah, Alaholf u. Amalunc). Vgl. H. KEIL, Wölfis (1910) S. 7.

¹⁵²⁶ So auch ebd.

¹⁵²⁷ DKar. 121 = WEIRICH S. 24 Nr. 12 von 779 III 13. — DOBENECKER 1 Nr. 43, BM. 217 (bei WEIRICH zu verbessern) und WEIRICH S. 22 sprechen mißverständlich nur von (Fiskal)Zehnten. Hersfelds Grundbesitz in Wölfis verzeichnet auch das Breviarium s. Lulli, WEIRICH Nr. 38 S. 71 Z. 29. Hier unzuverlässig KEIL S. 1.

drücklich *dimidiam partem, ubi ecclesia sita est*¹⁵²⁸. Berücksichtigt man darüber hinaus, daß Graf Günther VIII. von Käfernburg¹⁵²⁹ als Garantie für die Beobachtung der hersfeldischen Rechte in Arnstadt der Reichsabtei mehrfach¹⁵³⁰ ein gewisses Zugriffsrecht auch in — wohl der anderen Hälfte der *villa* — Wölfis als Pertinenz seines Schlosses Schwarzwald einräumen mußte¹⁵³¹, so nimmt es nicht wunder, daß sich die verhältnismäßig starke hersfeldische Stellung dort bis in die frühe Neuzeit in eigener Gutsverwaltung unfern der Pfarrkirche erhielt¹⁵³². Diese kann dem Kloster Herrenbreitungen demnach nur von Hersfeld zugestanden worden sein. Die Werra-Abtei hat sich hier nach Ausweis der späteren Patronatsverhältnisse bis in die Reformationszeit behauptet¹⁵³³ und die Pfarrei offenbar auch ausreichend ausgestattet, obgleich deren Inhaber anscheinend schon während des 14. Jahrhunderts lieber in Erfurt, dem Ort einträglicherer Pfründen, residierten¹⁵³⁴. Nach dem Subsidieregister von 1506 leistete sie jedenfalls als Pfarre der Sedes Wandersleben die gleichen Zahlungen wie der Erzpriestersitz selbst¹⁵³⁵.

¹⁵²⁸ HERTEL, Schr. S.-Meiningen 35 S. 109.

¹⁵²⁹ Ordnungszahl nach APFELSTEDT (s. A. 1447) S. 3. Bei NEUHAUS, Spuren (s. A. 1395) S. 69 ist das Todesdatum des Grafen (dort 1306) in 1302 [I 17—XI 13] zu berichtigen; vgl. BURKHARDT (s. A. 1415) S. 35 Nr. 63 mit ebd. S. 38 Nr. 66.

¹⁵³⁰ Betroffen ist Wölfis wohl schon in dem von König Rudolf bestätigten Erfurter Abkommen von 1290 I 25, da hier die (unbenannten) Pertinenzen der Burg Schwarzwald ausdrücklich einbezogen wurden; J. Fr. BÖHMER u. O. REDLICH, Die Reg. des Kaiserreichs unter Rudolf I. (1898) Nr. 2272 (Reg. Imperii VI, 1) = BURKHARDT S. 27 Nr. 50.

¹⁵³¹ Ebd. S. 33 Nr. 62 von 1301 XI 6, von NEUHAUS, Spuren S. 69 wohl irrig zu 1300 gezogen. Wahrscheinlich ein ähnlicher Vertrag wurde 1308 von den Erben Günthers VIII. mit Hersfeld geschlossen; C. LERP bei P. LEHFELDT, Landrathsamtsbezirk Ohrdruf (1898) S. 131 (Bau- u. Kunstdenkmäler Thüringens 26). Anders KEIL S. 9, wo von Hersfelder Pfandherrschaft über den Edelfhof Wölfis 1301—08 und anschließender Belehnung der Frankensteiner gesprochen, anscheinend also keine durchgehende Lehnshoheit der Reichsabtei angenommen wird. — Schwarzwald mit der gleichnamigen, auch Käfernburg genannten Ruine liegt 6 km s. Ohrdrufs.

¹⁵³² Nach KEIL S. 7 bildeten der hersfeldische Kloster- und der Pfarrhof eine wohl auch gemeinsam befestigte Einheit. Angesichts des ebd. S. 15 irrig für Hersfeld in Anspruch genommenen Kirchenpatronats besteht allerdings der Verdacht, daß es sich um einen herrenbreitungserischen Klosterhof gehandelt haben könnte. Vgl. die folgende A.

¹⁵³³ GALLETTI 3 S. 331; anders KEIL S. 15 (Hersfeld). Ein Weihenname für die Vorgängerbauten der 1736 völlig neu errichteten Heiligkreuzkirche wird nicht genannt; LEHFELDT, Ohrdruf S. 132.

¹⁵³⁴ Vgl. OERMANN 2 S. 178 Nr. 375 u. 377 von 1353 IX 26 bzw. X 11, wohl beide aus Erfurt, mit ebd. S. 8f. Nr. 17b von 1332 VIII 2.

¹⁵³⁵ Registrum subsidii (s. A. 1391) S. 95f. (*sedes Wandersleben*) — mit dem von

Das letzte herrenbreitungische Kirchendorf Crawinkel gehörte als südlicher Nachbarort von Wölfis möglicherweise schon 1290¹⁵³⁶, ausdrücklich 1301 zu den mit Schloß Schwarzwald der Reichsabtei Hersfeld gebotenen Sicherheiten für die käfernburgische Vertragstreue¹⁵³⁷. 1360 gingen bislang der Zisterze Georgenthal zukommende Zinsen aus Crawinkel an die Grafen von Schwarzburg über¹⁵³⁸. Die Schwarzburg-Käfernburger dürften somit hier allodialen Besitz gehabt haben, aus dem seinerzeit auch die Rechte Georgenthals herrührten, und es ist zu fragen, ob sie diesen nicht schon im 11. und 12. Jahrhundert aus hersfeldischem Vogteigut anreichern konnten. Sind sie doch nicht nur als Vögte von Georgenthal¹⁵³⁹ und des weiter östlich gelegenen Paulinzelle¹⁵⁴⁰ bezeugt, sondern durch ihren schon erwähnten Vorfahren Gunther den Eremiten auch als solche von Hersfeld, und zwar in der Nähe Crawinkels für die Orte Ohrdruf, Emleben, Schwabhausen und Wechmar¹⁵⁴¹. In falschen Reinhardtsbrunner Diplomen auf den Namen Heinrichs V. von angeblich 1111, die mindestens zwei Menschenalter jünger sind¹⁵⁴², wird mit *Sizo comes* wohl ein Käfernburger als hersfeldischer Vogt des inzwischen verschwundenen Dorfes Steinfürst, einst zwischen Friedrichroda und Rödichen gelegen¹⁵⁴³, angegeben — angesichts der Nähe des Objekts zu Reinhardtsbrunn eine zumindest für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts verlässliche Nachricht. Ehemals hersfeldischer Besitz nordöstlich und nördlich von Crawinkel, zu dem ja auch die Hälfte des schon besprochenen unmittelbaren Nach-

STECHELE ebd. S. VIII und NAUMANN, ZVKG. Prov. Sachsen 9 S. 163 genannten Wanleben dürfte Wandersleben (zwischen Gotha u. Arnstadt) gemeint sein; vgl. HANNAPPEL (s. A. 563) S. 326 unter Rippersroda.

¹⁵³⁶ So z. B. A. BECK, Geschichte des Gothaischen Landes III, 1 (1875) S. 95 und LEHFELDT, Ohrdruf S. 10; vgl. oben A. 1530.

¹⁵³⁷ BURKHARDT S. 33 Nr. 62.

¹⁵³⁸ [J. G. M. BRÜCKNER,] Sammlung verschiedener Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaats im Herzogthum Gotha 1, 5 (Gotha 1756) S. 17 A. O.

¹⁵³⁹ DOBENECKER 2 Nr. 361 von 1168 VI 14 aus Gotha.

¹⁵⁴⁰ Ebd. 1 Nr. 1286 von 1133; vgl. 2 Nr. 61 von 1153.

¹⁵⁴¹ WEIRICH S. 147 Nr. 77 von [1005/06]; bestätigt ohne Emleben und Schwabhausen, die aber vielleicht in die gegenüber 1005/06 hinzugekommenen unbenannten Pertinenzen einzubeziehen sind, ebd. S. 175f. Nr. 96f. von [1047/50] VIII 1.

¹⁵⁴² St. 3074f. = POSSE 2 (s. A. 33) S. 26 Nr. 30; vgl. oben A. 326. Phantastisch wirkt der gleichsam als Quellenzitat zu 1108 und 1111 aufgeputzte „Graf von Käfernburg und Vogt von Hersfeld“ bei LERP in: LEHFELDT, Ohrdruf S. 4ff.; in St. 3030 = ANEMÜLLER Nr. 6 S. 7 steht das ebensowenig wie in St. 3074f., die nunmehr HEINEMEYER, AD. 13 S. 200 bespricht.

¹⁵⁴³ Vgl. P. LEHFELDT, Landratsamt Waltershausen (1891) S. 42 (Bau- u. Kunstdenkmäler Thüringens 11) sowie die Karte bei HESS, ZVthürG. 18 gegenüber S. 314.

barorts Wölfis gehört hat, ist somit nicht zu bestreiten, so daß die Verhältnisse in Crawinkel selbst ähnlich gelegen haben mögen. Herrenbreitungen kann somit seine Rechte an der dortigen Kirche auf Hersfelder oder auf „private“¹⁵⁴⁴ und dann wahrscheinlich Käfernburger Übertragung gestützt haben. Am ehesten mit letztgenannter Möglichkeit ließe sich vereinbaren, daß die im Subsidienregister von 1506 fehlende Marienkapelle am Ort erst nach der Reformation zur Dorfkirche erweitert wurde¹⁵⁴⁵, alte Pfarrechte also kaum besessen haben wird. Das Filialverhältnis der Leonhardskirche in Frankenhain¹⁵⁴⁶ geht demnach kaum auf alte kirchliche Verbindungen zum käfernburgischen Süden zurück, zumal das Leonhardspatrozinium den 1301 erstmals erwähnten Ort keineswegs in „fränkische“ Zeit verweist¹⁵⁴⁷. Beziehungen zum hersfeldischen Norden legen hingegen die alten Marktrechte nahe, die den Bewohnern von Crawinkel in Ohrdruf zustanden¹⁵⁴⁸. In diesem Zusammenhang verdient Beachtung, daß die von Stotternheim, die im 11. Jahrhundert über anscheinend allodialen Besitz zu Crawinkel verfügen konnten, ungefähr 100 Jahre später als hersfeldische Ministeriale ins Licht der Geschichte treten¹⁵⁴⁹.

Als Vorläufer des landesherrlichen Patronats der Neuzeit wird für das Mittelalter derjenige von „Abt“ oder „Stift zu Breitenbach“ genannt¹⁵⁵⁰. Zunächst könnte man hierfür an die Lazariten- und spätere Johanniterkommende *Breytenbeche* = Breitenbich im Eichsfeld (rund 10 km nordwestlich von Mühlhausen) denken¹⁵⁵¹, da diese noch bis in die Gegenwart vielfach irrig nach Breitenbach bei Worbis verlegt wird¹⁵⁵² und in Verbindung mit dem Maria-Magdalenen-Hospital

¹⁵⁴⁴ So belegt DOBENECKER 1 Nr. 950 vor 1088 Crawinkeler Hufen eines Adalbert von Stotternheim, die nun an die Benediktinerabtei St. Maria-und-Michael zu Goseck (nō. Naumburgs) übergangen.

¹⁵⁴⁵ [BRÜCKNER.] Sammlung I, 11 (1757) S. 18.

¹⁵⁴⁶ Ebd. S. 22 und LEHFELDT, Ohrdruf S. 148. Die Filiale Oberhof scheint erst neuzeitlich zu sein; ebd. S. 194.

¹⁵⁴⁷ Gegen LERP ebd. S. 148. Vgl. A. M. ZIMMERMANN, Kalendarium 3 (1937; s. A. 1434) S. 268 und G. ZIMMERMANN, Würzburger Diözesangbl. 21 S. 74.

¹⁵⁴⁸ GALLETTI 3 S. 318.

¹⁵⁴⁹ Vgl. DOBENECKER 1 Nr. 950 (*Crawunkele* — oder = Krawinkel ö. von Bad Bibra?) mit DOBENECKER 2 Nr. 698 von 1184. Weitere Belege bietet HAFNER (s. A. 60) S. 147. — Der von SCHMIDT-EWALD, Festschr. Friedrich Schneider S. 136f. verzeichnete Ichterhäuser Besitz am Ort dürfte im späten MA. erworben worden sein; jedenfalls fehlen einschlägige Anhaltspunkte in DOBENECKERS Reg. (—1288).

¹⁵⁵⁰ [BRÜCKNER.] Sammlung I, 11 S. 22 und LERP bei LEHFELDT, Ohrdruf S. 10 (Abt); GALLETTI 3 S. 318 (Stift).

¹⁵⁵¹ Die Namensform aus A. SCHMIDT 1 (s. A. 131) S. 288 Nr. 472 von 1267 I 21. Vgl. OFFERMANN, Thüringische Klöster (s. A. 24) S. 82 u. 85.

¹⁵⁵² Vgl. etwa DUVAL (s. A. 132) S. 291ff.; R. HERMANN, Verzeichnis der im Preu-

zu Gotha stand¹⁵⁵³. Da jedoch besitzrechtliche Beziehungen beider Institutionen zu Crawinkel sonst nicht belegt sind, ihnen auch — selbst im 18. Jahrhundert — schlecht ein „Abt“ oder die Bezeichnung „Stift“ beigelegt werden konnten, scheint es sich um eine Verwechslung mit (Herren-) Breitung en zu handeln, dessen Klosterkirche wie die Crawinkeler Kapelle der Gottesmutter geweiht war¹⁵⁵⁴; gelegentlich angenommene alte Beziehung des Thüringer Walddorfes zu Hersfeld auf Grund jenes Patronats¹⁵⁵⁵ dürften eine solche Verwechslung stillschweigend unterstellt haben.

Setzen wir die gefundenen Mosaiksteine aneinander, so ergeben sie ein buntes Bild: Von Hersfeld hat Herrenbreitungen sicher die Kirche zu Wölfis, wahrscheinlich diejenige zu Mittelhausen und vielleicht auch jene zu Töpfleben und Crawinkel erhalten; vom Erfurter Peterskloster kamen wahrscheinlich das Gotteshaus in Wechs und — vorbehaltlich richtiger Identifizierung — vielleicht dasjenige in Friedstedt hinzu; die Landgrafen von Thüringen haben vielleicht die Grabslebener Kirche beigeleitet, während für Günthersleben Hersfeld oder Petersberg als Tradenten in Betracht kommen. Diese Besitzstruktur läßt sich nicht als Folge eines einmaligen Ausstattungsaktes erklären; vielmehr scheinen sich in ihr verschiedene Stufen des Erwerbs zu spiegeln, die man nach der bisher bekannten Geschichte Herrenbreitungen auf einen hersfeldischen Gründungsakt, eine von Erfurt unterstützte Neuorganisation und ein späteres landgräfliches Geschenk beziehen möchte. Diese Hypothese muß sich an dem um Breitungen selbst liegenden Besitz des Klosters bewähren.

Die Markbeschreibung in dem Hersfelder Diplom von 933, die als Parochialbeschreibung in das Frauenbreitung er Luciusprivileg von 1183 übernommen wurde, umfaßte ein Gebiet, das durch die Forstbanngrenze des Hersfelder Diploms von 1016 nahezu halbiert wurde¹⁵⁵⁶. Der Schnitt erfolgte entlang der Farnbach/Flohbach — Werra-

ßischen Thüringen bis zur Reformation vorhanden gewesen Stifter, Klöster und Ordenshäuser (in: ZVthürG. 8, 1871) S. 91f. und SCHMIDT-EWALD, Festschr. Friedrich Schneider S. 147 mit Karte 4 auf S. 141.

¹⁵⁵³ GALLETI 2 S. 205 u. 209 sowie SCHMIDT-EWALD, Festschr. Friedrich Schneider S. 147.

¹⁵⁵⁴ Der Weihe name ist erstmals aus der Adresse des hier zugrundegelegten Lucius-Privilegs von 1185 ersichtlich; ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 32.

¹⁵⁵⁵ Vgl. LERP bei LEHFELDT, Ohrdruf S. 10.

¹⁵⁵⁶ Vgl. DH. I. 35 = WEIRICH S. 84f. und JL. 14878 = SCHÖPPACH 1 (s. A. 4) S. 16 Nr. 22 mit DH. II. 350 = WEIRICH S. 159f. Nr. 85 und dazu Karte 2 bei ZIEGLER, Territorium (s. A. 59).

Linie bis auf Breitung-Bushof; ihr Verlauf ist gesichert¹⁵⁵⁷. Aus der ausführlichen Pertinenzformel von 933, mehr noch aus der allerdings auf die Breitung Mutterkirche bezogenen zusätzlichen Markbeschreibung möchte man schließen, daß Hersfeld hier in dem ganzen umschriebenen Gebiet in die Rechte des Reichs eintrat, und wie es die Klostergüter in Wiehe (Unstruttal) und *Burgdorf* mit allen Eigentumsrechten an den König abtrat, so wird es bei der Gegengabe, also in Barchfeld und für Breitungen in dem gesamten umschriebenen Bezirk, die Nachfolge des Reiches auch als Zehnt-, wenn nicht gar als Grundherr angetreten haben — Barchfeld lag bezeichnenderweise auf der Nordgrenze dieser Großpfarre, was das Gewicht des „Breitung“ Marktgebietes in dem Tauschhandel noch erhöht. Die Grenzlinie von 1016 trennt aber nicht nur Frauen- und Herrenbreitungen voneinander, sondern bildet auch im wesentlichen¹⁵⁵⁸ die Nordgrenze für die 1185 bestätigten Güter um Herrenbreitungen, ja, sogar für die später so genannte „Vogtei Herrenbreitungen“ und den Herrenbreitung Abtwald, wobei sich jener Verwaltungsbezirk auch im Südosten recht genau an der alten Markenbegrenzung orientierte. Daß Hersfelds Banngerechtigkeit 1016 nicht auf die Südosthälfte der Mark von 933 ausgedehnt wurde, dürfte somit einem Verzicht auf dortige Besitzrechte zugunsten des späteren Inhabers, also Herrenbreitungen, gleichkommen, und diese Hypothese wird bestätigt durch die Verteilung des 1183 von Lucius III. aufgezählten Frauenbreitung Besitzes. Von den dort genannten Stiftsgütern scheinen nur Winne sowie die Kapelle zu Herrenbreitungen und Fambach im bannfreien Südostteil der Mark zu liegen — diese waren zwischen Frauen- und Herrenbreitungen strittig¹⁵⁵⁹, jenes gehörte zu der von einem hers-

¹⁵⁵⁷ WEIRICH S. 159: ... *deorsum per rivum, qui dicitur Farenbach, usque in fluvium Wirraha et inde sursum per eundem fluvium usque ad villam Buohse dictam* ...

¹⁵⁵⁸ Einen Unsicherheitsfaktor bilden die bei ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 32f. nicht identifizierten Orte *Gerdode*, *Wichottenroth* und *Richeresroth*, während *Luccil-vanebach* als „Klein-Fambach“ vielleicht mit *Wenigen-Vanebach* gleichzusetzen ist, das 1330 als *minor Vanebach* auftaucht; vgl. E. FÖRSTEMANN, *Altdt. namenbuch* (!) II, 2 (hg. H. JELLINGHAUS, 1916) S. 158 und HERTEL, *Schr. S.-Meiningen* 35 S. 109 Z. 9 v. u. Eins könnte als Glosse des anderen in den Text gelangt sein. Einige der Wüstungen finden sich bei PISTOR, *Neue Beitr. zur Geschichte dt. Altertums* 33 auf der Karte gegenüber S. 22 wieder. Zum Folgenden die Karte gegenüber S. 64 bei ZICKGRAF, *Jb. Henneberg* 1940.

¹⁵⁵⁹ Vgl. oben bei A. 1029. Von den in JL. 14878 bei DOBENECKER 2 Nr. 653 nicht identifizierten Orten *Aldenrisehe*, *Gerunges*, *villa et silva Finnoldes*, *Gozzelendorf*, *Reitmannes*, *Marcha*, *Richoluesrode*, *Vorste*, *Oprehtes*, *Recistat* nimmt auch PISTOR (s. die vorige A.) keinen für den ehemaligen Kreis Herrschaft Schmalkalden in An-

feldischen Ministerialen durch Boppo vom Stein erworbenen Ausstattung des Frauenbreitunger Hospitals¹⁵⁶⁰, läßt also ehemals hersfeldische Rechte erkennen. Die Grenzziehung von 1016 und ihr Reflex in der Besitzverteilung der beiden Werra-Klöster müssen als starke Indizien für die Beteiligung der Reichsabtei Hersfeld an der ursprünglichen Ausstattung Herrenbreitungen gewertet werden, einer Dotierung, die zwar nicht als territorial geschlossen verstanden werden darf, aber gleichwohl jener *dos* ähnelt, wie sie in unmittelbarer Nähe des Klosterorts bei frühmittelalterlichen Klostergründungen gelegentlich angenommen wird¹⁵⁶¹. Gerade in der Struktur des Klosterbesitzes findet die These von der Gründung Herrenbreitungen durch Hersfeld oder zumindest mit dessen maßgeblicher Beteiligung seine Stütze¹⁵⁶². Seine Abrundung erfährt dieses Bild dadurch, daß sowohl der hersfeldische Bannforst von 1016 als auch die Breitunger Mark von 933 innerhalb jenes Wildbanngebietes lagen, das in dem Frankensteiner Verkaufsbrief von 1330 als Hersfelder Lehen umschrieben wurde¹⁵⁶³.

Gleichwohl hat die eingangs erwähnte Feststellung Abt Siegfrieds von Hersfeld aus dem Jahre 1192, sein Kloster und die Abtei Herrenbreitungen seien *non due, sed una . . . ecclesia*¹⁵⁶⁴, nicht uneingeschränkt Gültigkeit besessen. Ging ihr doch laut ebendieser Urkunde voraus, *qualiter nos* (d. h. Siegfried) *abbatiam in Burgbreitungen de manu Hermanni lantgravii Thuringie et palatini Saxonie ecclesie Hersfeldensi acquisierimus*. Anschließend wird von förmlicher Traditio jenes Ortes mit Vogtei und Pertinenzen durch den Landgrafen und seine Gemahlin berichtet. Das wirkt wie die Übergabe eines landgräflichen Eigenklosters, und eine solche Deutung wird unmittelbar bestätigt durch die Nachricht der Cronica Reinhardsbrunnensis, daß 1187 *abbacia in Breytingen in dominium et proprietatem domini lantgravii devenit*, mittelbar durch die Narratio des schon mehrfach erwähnten

spruch. Unverständlich bleibt, warum DOBENECKER *Heresfeld* nicht mit Hersfeld, sondern mit Hirschfeld (welchem?) gleichsetzte.

¹⁵⁶⁰ DOBENECKER 1 Nr. 1343 von 1137.

¹⁵⁶¹ Vgl. STENGEL, UB. Fulda S. 8 zu Nr. 5; ZIEGLER, Territorium S. 4f. (Hersfeld).

¹⁵⁶² ANDERS ZICKGRAF, ZHG. 61 S. 27.

¹⁵⁶³ HERTEL, SCHR. S.-Meiningen 35 S. 110; dazu ZIEGLER, Territorium S. 29 mit Karte 2.

¹⁵⁶⁴ DOBENECKER 2 Nr. 897 und dazu oben bei A. 83; die Abweichungen vom Text bei POSSE 2 S. 398 Nr. 577 im folgenden Zitat nach K. 189 im StA. Marburg Bl. 36' (2'). POSSES Hinweis auf ein unlängst verlorenes Or. des Gemeinschaftlichen Hennebergischen Arch. zu Meiningen scheint auf einer Verwechslung mit einer dort unter den Urkundennachträgen verwahrten Abschrift des 16. Jh. zu beruhen; nach freundlicher Mitteilung des StA. Meiningen (Dr. Ernst Müller).

Schiedsvertrags von 1209, Hermann und Sophien habe seinerseits das *ius patronatus ... in ecclesia Breitingen* zugestanden¹⁵⁶⁵. Jene übernahm nunmehr die Reichsabtei *sub patronatu*, wobei die Besetzung der obersten Klosterwürde in Herrenbreitungen auf der einen und strikte Gütertrennung zwischen Hersfeld und der Werra-Abtei auf der anderen Seite in gleichsam vertraglich festgelegter Form den Tradierten doch einen recht weiten Spielraum sicherten, wie er einer klösterlichen Eigenkirche — man denkt hier an abhängige Propsteien — sonst nicht zukam. Mit Titel und Rechtsstellung einer Propstei bedrohte Hersfeld das Tochterkloster erst im Jahre 1209 für den Fall von Vertragsverletzungen.

Herrenbreitungen verhältnismäßig starke Position im 12. Jahrhundert hat sich in der unangefochtenen Rechtsstellung als Abtei niedergeschlagen, wie sie — dies läßt sich auf Grund der diplomatischen Untersuchung nunmehr vorbehaltlos feststellen — vom Mainzer Erzbischof als zuständigem Ordinarius wohl 1135/37 und 1148, 1137 aber auch vom Hersfelder Abt vorausgesetzt wurde¹⁵⁶⁶. Die Unabhängigkeit von Hersfeld während dieses Zeitraums wird unterstrichen durch das Fehlen jeglicher Schenkungen oder Schenkungsbestätigungen der größeren für die kleinere Abtei; nicht nur der unmittelbare Güterverkehr, sondern auch derjenige zwischen hersfeldischen Ministerialen oder Lehnsleuten und Herrenbreitungen war zum Erliegen gekommen. Bezeichnenderweise schloß dann die Übernahmeurkunde Abt Siegfrieds von 1192 mit der Bestätigung eines Freikaufs von Gütern zu Gollmuthhausen im Grabfeld (nördlich Königshofens), die Ludwig von Frankenstein einst von Hersfeld erhalten hatte¹⁵⁶⁷. Der frühere Zustand erweckte hingegen den Anschein, als habe die Reichsabtei ihr Einflußgebiet gegenüber Herrenbreitungen abgesichert.

Die Erklärung für diesen Zustand bietet weniger das hohe, bis in ottonische Zeit zurückreichende Alter des Werra-Klosters als dessen oben für die Zeit um 1112 erschlossene Hinwendung zur Hirsauer Reform. Von Hersfeld ist bekannt, daß es seine zu Anfang des 11. Jahrhunderts mühsam eingeführte gorzische Prägung bewußt gegen neue *Consuetudines* der Siegburger¹⁵⁶⁸ und Hirsauer Observanz¹⁵⁶⁹

¹⁵⁶⁵ *Cronica Reinhardsbrunnensis* zu 1187 (s. A. 1013) S. 542 bzw. DOBENECKER 2 Nr. 1399. Vgl. oben bei A. 1344.

¹⁵⁶⁶ STIMMING Nr. 614 und DOBENECKER 1 Nr. 1591 bzw. 1343.

¹⁵⁶⁷ Ebd. 2 Nr. 897.

¹⁵⁶⁸ WEIRICH S. 200ff. Nr. 113 = W. BULST, Die ältere Wormser Briefsammlung Nr. 1 (1949) S. 13—16 (MG. Die Briefe der dt. Kaiserzeit 3) und dazu SEMMLER, Siegburg (s. A. 478) S. 216—19.

abhob und an ihr festhielt. Ein Indiz aus der klösterlichen Verfassung ist dafür die ununterbrochene Reihe der Hersfelder Dekane¹⁵⁷⁰. Falls der berühmte Geschichtsschreiber Lampert seine Informationsreisen nach Saalfeld und Siegburg tatsächlich nicht von Hersfeld, sondern erst von Hasungen aus angetreten hat, ist seine scharfe Ablehnung solcher Neuerungen um so eindrucksvoller: Hatte er in Hasungen doch mit Hirsauern zusammenzuarbeiten¹⁵⁷¹. Praktische Folgen der Observanzunterschiede lagen auf der Hand, sofern eine der Richtungen aus ihrer Einstellung für oder gegen Heinrich IV. ernst machte, und auch hier ist Hersfeld als „konservativer“ Vorposten anzusehen, von dem aus beispielsweise der hirsauische Abt Markward von Corvey für einige Jahre aus seinem Kloster verdrängt wurde¹⁵⁷². Daß der Reichsabtei trotz solchen Maßnahmen der aus der Gründungsgeschichte Herrenbreitungen erschießbare Einfluß auf die Werra-Abtei entglitt und diese sich neuen *Consuetudines* zuwenden konnte, dürfte damit zusammenhängen, daß die hersfeldischen Besitzungen namentlich seit dem Sachsenaufstand von 1073 stark in Mitleidenschaft gezogen worden waren¹⁵⁷³. Hersfeld war damals in solche Bedrängnis gekommen, daß die Mönche, von kaiserlichen wie sächsischen Truppen in gleicher Weise heimgesucht, sogar um ihren Unterhalt bangten¹⁵⁷⁴. Es er-

¹⁵⁶⁹ Vgl. *Liber de unitate ecclesiae conservanda* II 38 (in: MG. Libelli de lite 2, 1892) S. 266 Z. 6—10 mit II 42 S. 276 und dazu JAKOBS, Hirsauer (s. A. 338) S. 199f. mit Literatur.

¹⁵⁷⁰ Zusammengestellt bei HAFNER S. 139; für das SpätMA. vgl. oben bei A. 1365ff. Zur Auswertung HALLINGER (s. A. 652) S. 658 u. 851.

¹⁵⁷¹ Lamperti Ann. zu 1071 (s. A. 422) S. 132f.; dazu SEMMLER, Siegburg S. 219—23 und HEINEMEYER, AD. 4 S. 253f.

¹⁵⁷² AD. 11/12 (1965/66) S. 382.

¹⁵⁷³ HAFNER S. 50—58. Vgl. beispielsweise auch oben bei A. 57f.

¹⁵⁷⁴ S. den Bittbrief an den kaisertreuen König Wratislaw II. von Böhmen, dem Abt Hartwig von Hersfeld als kaiserlicher Erzbischof von Magdeburg seinerzeit die Königsweihe angeboten hatte; WEIRICH S. 199 Nr. 112 = C. ERDMANN u. N. FICKERMANN, Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. (1950) S. 395f. Nr. 6 (MG. Die Briefe der dt. Kaiserzeit 5) und dazu ebd. S. 391f. Nr. 3 Die Lage seines Klosters läßt es als fraglich erscheinen, ob Hartwig tatsächlich jener weltgewandte Diplomat gewesen ist, als den ihn L. CSÓKA, Hartwik von Hersfeld (in: StMGBO. 77, 1966) S. 95—99 unter Voraussetzung der zuletzt von J. DEÉR in: *Archivum historiae pontificiae* 2 (1964) S. 163—67 bestrittenen Personengleichheit mit einem B. Arduin von Raab/Győr schildert. Bildungsgeschichtliche Argumente von so allgemeiner Natur wie die Kenntnis der Benediktinerregel und der Dialoge Gregors d. Gr. vermögen diese Hypothese kaum zu tragen, zumal spätere Lampert-Benutzung in Pannonhalma (s. CSÓKA S. 101) nicht ausgerechnet durch diesen Hersfelder Abt vermittelt sein wird; vgl. AD. 9/10 S. 283 A. 481. Eine hohe kirchliche Würde in Ungarn kann diesem Hartwig solange nicht zugeschrieben werden, wie HAFNERS plausible Deutung jenes *Hartuicus abb.* im *Necrologium Gladbacense* zu IX 16 (hg. G. ECKERTZ.

scheint somit nicht unwahrscheinlich, daß im südthüringischen Randgebiet örtliche Gewalten wie die Grafen von Weimar ihren Einfluß auszudehnen und eine zu erschließende Vogteigewalt über Herrenbreitungen zu gleichsam eigenklösterlicher Herrschaft auszugestalten wußten. Gerade solche Dynasten waren es aber auch, die sich anderseits den hirsauischen Reformbewegungen gegenüber aufgeschlossen zeigten und dabei sogar auf eigene Rechte zu verzichten bereit waren¹⁵⁷⁵. Die Beteiligung der Pfalzgrafen von Orlamünde ist durch die Inschrift zu 1112 bezeugt und durch die innerklösterliche Tradition gesichert, wie sie sich erstmals in der fälschenden Erweiterung der Pfarrechtsurkunde Erzbischof Adalberts I. von Mainz niedergeschlagen hat¹⁵⁷⁶. Daß Hersfelds tatkräftiger Abt Friedrich während des letzten Jahrzehnts des 11. Jahrhunderts in Thüringen offensichtlich mit Waffengewalt die Rechte seines Klosters wiederherzustellen suchte und auch sein Nachfolger Günther eine militante Tätigkeit entfaltete¹⁵⁷⁷, wird die Abtei bei Mönchen, die ohnehin wegen ihrer abhängigen Stellung gegenüber dem Mutterkloster zu einer kritischen Haltung neigen mochten, weitere Sympathien gekostet haben. Bedenkt man, daß auch Heinrich V. politischer Gegner wie der Grafen von Askanien-Orlamünde beim Kampf um das weimarische Erbe militärisch nicht Herr wurde, so wird schließlich das machtpolitische Unvermögen Abt Reginhards (1102—14) verständlich, die Neuorganisation in Herrenbreitungen zu hindern.

Abt Adelman (1114—27) scheint sich mit dieser Entwicklung insofern abgefunden zu haben, als er mit der kaiserlichen Bestätigung hersfeldischer Marktrechte in (Frauen-) Breitungen zwar auch seine Verfügungsgewalt über den Ort bekräftigt erhielt¹⁵⁷⁸, eine Benachteiligung der Werra-Abtei damit aber kaum verbinden konnte. Diese begann erst 1137 mittelbar durch die hersfeldische Förderung der von örtlichen Frauenbreitungern Kräften und benachbarten Grundherren ausgehenden Hospitalgründung auf dem westlichen Werraufer. Denn

1881) S. 57 auf den Hersfelder Würdenträger nicht schlüssig widerlegt werden kann; vgl. HAFNER S. 57f. Schließlich paßt auch die ausdrückliche Meldung vom Ableben des Vorgängers vor der Erhebung Abt Friedrichs von Hersfeld (1090—1100) im *Chronicon Gozecense* I 24 (s. A. 1414) S. 149 nicht zu einer Diplomatenkarriere Hartwigs in Ungarn bis ca. 1103 († vor 1111).

¹⁵⁷⁵ JAKOBS, Hirsauer S. 152, 155f. u. 161f.

¹⁵⁷⁶ Vgl. oben bei A. 52 u. 254f.

¹⁵⁷⁷ *Chronicon Gozecense* I 29 zu 1098 S. 150 und dazu HAFNER S. 59f. Weiter oben bei A. 1572.

¹⁵⁷⁸ St. 3117; vgl. oben bei A. 62f.

nummehr flossen dieser zunächst karitativen, aber dann im Zuge der Zeit regulierten kirchlichen Institution zu Ermöglichung und Anerkennung ihrer Arbeit reiche Schenkungen zu. Da Hersfeld schon seit der Gründung die Verbindung zu jungen religiösen Kräften, wie sie in der Zeugnennennung Propst Ditmars von Veßra in der ersten Urkunde für Frauenbreitungen greifbar wird, nicht ungern sah, wurde die Ausbildung eines zugkräftigen Gegenpols gegenüber den reformierten Benediktinern auf dem anderen Flußufer möglich, dessen Stärke in der gleichsam institutionellen Verknüpfung von Pfarrei und Stift bestand und dessen Blüte am besitzmäßigen Überspringen der Herrenbreitungen *dos* mit dem Übergreifen ins hennebergische Einflußgebiet abzulesen ist. Daß hier ein erbitterter Konkurrenzkampf entbrannt sein soll, erscheint allerdings unwahrscheinlich. Es gab — wie wir aus den miteinander konkurrierenden Privilegien Lucius' III. ersehen konnten — lediglich Meinungsverschiedenheiten bezüglich der jeweils zustehenden Pfarrgerechtsamen, die ein Vordringen von beiden Seiten erkennen lassen: Die Abtei suchte die Unabhängigkeit der Kapelle über dem Klostertor zu sichern; das Stift legte Wert auf seine aus der alten Großpfarre abzuleitenden Rechte auch in einer herrenbreitungischen Kapelle wie Fambach. Zu einem *Bellum diplomaticum* scheint es nur in diesen Fragen gekommen zu sein, und hier dürfte das grundherrliche Gewicht, das Herrenbreitungen im Ostteil des Markbereichs besaß, zu seinen Gunsten den Ausschlag gegeben haben. Folgerichtig vollzogen sich die Schritte von sondergemeindlicher Klosterpfarre (1135/37) über die kirchenrechtlich der Mutterkirche verpflichtete zusätzliche Eigenkapelle (1148) zur mit dem Kloster verbundenen unabhängigen Pfarrei Herrenbreitungen, denen gegenüber nur die Papsturkunde für Frauenbreitungen von 1183 ein Störmanöver darstellte. Als Pfarrkirche, deren Patronat der Abtei Herrenbreitungen zustand¹⁵⁷⁹, dürfte für das Dorf dann zunächst die Michaelskapelle gedient haben, an die später die Dorfkirche auch baulich angewachsen ist¹⁵⁸⁰.

Zu einer Zeit, als die Reichsabtei Hersfeld unter Abt Siegfried die Vogteirechte der thüringischen Landgrafen abzulösen begann¹⁵⁸¹,

¹⁵⁷⁹ [A.] VILMAR, Visitationsakten der Pfarrei Herrenbreitungen vom J. 1555 (in: Zs. des Vereins für Hennebergische Geschichte u. Landeskunde 15, [1905]) S. 78.

¹⁵⁸⁰ WEBER, Herrschaft Schmalkalden (s. A. 11) S. 89; ebd. S. 81 wird zu 1555 die Verlegung des Gottesdienstes aus der Dorfkirche in die ehemalige Kloster- und nunmehrige Schloßkirche berichtet.

¹⁵⁸¹ St. 4330 = POSSE 2 S. 324f. Nr. 467 von 1182 XI 30; vgl. das in JL. 15306 dem Abt erteilte Lob, *quod tu . . . advocatiam, quam sibi in locis ipsis diversi*

sind für Frauenbreitungen erstmals die Herren von Stein-Frankenbergr als Vögte bezeugt¹⁵⁸², die von den über ein halbes Jahrhundert später als Herrenbreitungerk Vögten genannten, ungleich mächtigeren Herren von Frankenstein¹⁵⁸³ gerade auch wegen der Nähe ihrer Burgsitze unterschieden werden müssen. Herren vom Stein begegnen im 12. Jahrhundert als fuldische und auch als Hersfelder Ministerialen¹⁵⁸⁴; die nur spärlich bezeugte hersfeldische Ministerialenstellung der von Frankenstein um die Mitte des 12. Jahrhunderts wich im 13. Jahrhundert eindeutig ihrer Zugehörigkeit zu den *nobiles*, als die sie, wie der schon mehrfach genannte frankensteinische Verkaufsbrief zeigt, zu den bedeutendsten hersfeldischen Lehnsträgern zählten¹⁵⁸⁵. Auch die Vogtei über die Werra-Abtei dürften sie entsprechend den Verträgen von 1192 und 1209 als hersfeldisches Lehen besessen haben. Für die Beurteilung der mit 1192 einsetzenden Phase der hersfeldischbreitungerkischen Beziehungen wäre nun die Antwort auf die Frage wichtig, ob die aus dem Hause Henneberg herkommenden Frankensteinere bereits vorher, also als orlamündische oder landgräflische Lehnsleute oder gar als hersfeldische Ministeriale, die Vogtei verwaltet hätten. Angesichts der großen Streuung und hohen Zahl der 1330 verzeichneten Lehen, die — wie oben erwähnt — beispielsweise auch Rechte in Günthersleben und Wölfis umfaßten, ist eine besitzgeschichtliche Antwort auf diese Frage unmöglich. Als Vertreter herrenbreitungerkischer Belange begegnet ein Adalbert von Frankenstein bereits in dem genannten Vertrag von 1209, und als Vorsitzender des ganzen Schiedsgerichts fungierte Siboto von Frankenstein¹⁵⁸⁶. Da diesen Abmachungen wahrscheinlich ein Vertragsbruch des Herrenbreitungerk Konvents zugrundelag, der die Vereinbarungen von 1192 zu umgehen

principes vendicabant, de manu eorum cum labore non modico eripere studuisti et ea erepta perhempnem restituisti tam civitati quam adiacenti vicinie libertatem; STUMPF, Acta Maguntina S. 101 Nr. 97. Weitere Belege sind in: ZHG. 77 S. 40 A. 66 zusammengestellt.

¹⁵⁸² JL. 14878; vgl. STENDEL bei ZICKGRAF, Henneberg-Schleusingen S. 59 sowie oben bei A. 969f.

¹⁵⁸³ DOBENECKER 3 Nr. 1015 von 1241. Dazu ZICKGRAF, Henneberg-Schleusingen S. 68. Zur Lage der jeweiligen Stammburgen ö. Salzungens vgl. die Karte bei ECKHARDT, Vasallengeschlecht (s. A. 223) S. 47.

¹⁵⁸⁴ DOBENECKER 1 Nr. 1343 von 1137 (Fulda); DOBENECKER 2 Nr. 47 von 1153 (Hersfeld), deren Zeugenliste von ECKHARDT, Vasallengeschlecht S. 34f. kaum zu Recht beanstandet wird. So fixiert, wie dort angenommen, war die Standeszugehörigkeit um die Mitte des 12. Jh. in Mitteldeutschland noch nicht; vgl. etwa ZICKGRAF, Henneberg-Schleusingen S. 68 und allgemein KÜTHER, ZHG. 72 S. 181f.

¹⁵⁸⁵ DOBENECKER 2 Nr. 47; vgl. ZICKGRAF, Henneberg-Schleusingen S. 68f.

¹⁵⁸⁶ DOBENECKER 2 Nr. 1399.

trachtete und nunmehr infolge harten Eingreifens Abt Johanns I. von Hersfeld gar in seiner Rechtsstellung bedroht wurde, scheinen die Frankensteiner schon damals als Schutzherren der Werra-Abtei aufgetreten zu sein. Albert und sein Sohn Ludwig von Frankenstein restituierten 1232 dem Kloster ein Waldgebiet, das sie sich — wie sie nun einsahen — widerrechtlich angeeignet hatten¹⁵⁸⁷. Dies setzt ältere Beziehungen voraus, da es sich kaum um bloße Räubereien, sondern eher um abweichende Auslegung von Rechtstiteln gehandelt haben wird. Diese Urkunde liefert somit die frühesten Indizien für herrenbreitungische Vogteirechte der Frankensteiner; hätten sie bereits 1209 bestanden, dann wäre das Schiedsgericht in auffälliger Weise zuungunsten Hersfelds besetzt gewesen. Die Bedrohung Herrenbreitungen scheint vielmehr gerade dadurch so fühlbar geworden zu sein, daß Hersfeld als Patronats- und Vogteiherr ohne Zwischeninstanzen zugreifen konnte. Daß die Frankensteiner erst um 1230 mit der Herrenbreitung Vogtei belehnt wurden, läßt sich auch nicht mit ihrer Zeugenschaft in den hersfeldisch-thüringischen Verträgen von 1215 widerlegen; denn die Benediktinerabtei Herrenbreitungen war hier nicht mehr betroffen. Es ging jetzt bei dem letzten der dort aufgeführten strittigen Rechte vielmehr um Zoll, Münze und Marktrecht, *quod in Breitingin habere debet dominus abbas Hersfeldensis, quod per nos* (d. i. Landgraf Hermann) *aliquo tempore ab eadem alienatum fuerat ecclesia*¹⁵⁸⁸. Es dürfte sich um weltliche Herrschaftsrechte handeln, die Landgraf Ludwig III. einst im Zuge der vom Reinhardsbrunner Chronisten berichteten Inbesitznahme Herrenbreitungen usurpiert und mit deren Behauptung sein Sohn die hersfeldische Rechtsstellung in Frauenbreitungen beeinträchtigte¹⁵⁸⁹. Im übrigen scheinen solche Rechte in der Hand herrenbreitungischer Vögte geblieben zu sein; denn 1249 übertrug Ludwig von Frankenstein *advocatus ecclesie in Bretinge ... de moneta et teloneo predictae civitatis Bretingen ipsi ecclesie duas marcas*¹⁵⁹⁰. Demnach nimmt es auch nicht wunder, daß im gleichen Jahr ein Heinrich von Frankenstein als Garant eines Verkaufs auftrat, bei dem ein Frankenberger Vogteirechte zu Altenbreitungen an das Stift Frauenbreitungen zurückgab¹⁵⁹¹.

¹⁵⁸⁷ Ebd. 3 Nr. 314 von 1232.

¹⁵⁸⁸ Ebd. 2 Nr. 1637ff. = POSSE 3 S. 155f. Nr. 209f., Zitat S. 156.

¹⁵⁸⁹ DOBENECKER 2 Nr. 780 und dazu oben bei A. 62.

¹⁵⁹⁰ SCHÖPPACH 1 S. 23 Nr. 32 = DOBENECKER 3 Nr. 1769.

¹⁵⁹¹ Ebd. Nr. 1747 von XI 24. Vgl. dazu die Frauenbreitung Besitztliste in JL. 14878 = DOBENECKER 2 Nr. 653.

So hypothetisch die hier dargelegte Auffassung der Breitunger Vogteiverhältnisse bleiben mag, so wichtig ist sie für das Verständnis des Vogteipassus in dem oben besprochenen Entwurf der Herrenbreitunger Ottonenfälschung. Dieser wäre dann nicht mehr auf die Landgrafen von Thüringen, sondern auf die Herren von Frankenstein gemünzt und würde als Reflex der Unterstützung zu gelten haben, welche die Werra-Abtei seit 1209 von Mitgliedern dieser Familie erfahren hatte. Der oben vorgeschlagene zeitliche Ansatz des Entwurfs wäre dann auf 1227/32 einzuengen als auf eine Zeit, wo Herrenbreitungen mit seinen neuen oder erhofften Vögten noch keine schlechten Erfahrungen gemacht hatte. Daß sich auch in der zweiten Phase der Auseinandersetzungen zwischen Hersfeld und Herrenbreitungen in der einzigen damals hergestellten Fälschung die örtlichen Kräfteverhältnisse spiegeln, ist ohnehin wahrscheinlich. Dieser Hypothese entspricht das auf anderem Wege gewonnene landesgeschichtliche Ergebnis, daß die Territorialisierung des Breitunger Gebiets durch Hersfeld an dem Widerstand Herrenbreitungen¹⁵⁹², genauer: an dem Zusammengehen der Werra-Abtei mit den Herren von Frankenstein scheiterte. Das Eingreifen des Mainzer Erzbischofs durch den Schiedsvertrag von 1227¹⁵⁹³ lieferte dann die kanonisch-kirchenorganisatorische Bestätigung für die Aufweichung der 1192 durch Hersfeld erworbenen Eigentumsrechte *in temporalibus* zu bloßer Schutzfunktion. Es zeigt sich, daß der Erwerb von Vogteien durch Reichsäbte wie Siegfried, Johann I. und Heinrich II. von Hersfeld nur dann auf dem Weg zur Landesherrlichkeit weiterführte, wenn jene nicht an Dynasten von überörtlicher Bedeutung weiterverlehnt werden mußten.

¹⁵⁹² Vgl. ZICKGRAF, Henneberg-Schleusingen S. 68.

¹⁵⁹³ DOBENECKER 2 Nr. 2461 von XII 21; vgl. oben bei A. 1349ff.

Untersuchungen zu mitteldeutschen Geschichtsquellen des hohen Mittelalters

Herausgegeben von Helmut Beumann. Teil I:

Die älteste Halberstädter Bischofschronik

Von Kurt-Ulrich Jäschke (Mitteldeutsche Forschungen,
Band 62/I). 1970. X, 238 Seiten. Leinen DM 54,- .

War die jüngere historiographische Forschung zu dem Ergebnis gelangt, daß die ostsächsische Geschichtsschreibung nach erfolgversprechenden Anfängen zu Beginn des 11. Jahrhunderts erst wieder seit dem 2. Drittel des 12. Jahrhunderts faßbare Leistungen aufzuweisen vermochte, so führt die Überprüfung von Quellen und Ableitungen der *Gesta episcoporum Halberstadensium* des 13. Jahrhunderts zu einem ganz anderen Ergebnis: Bereits als Quelle für die Quedlinburger Annalen und die berühmte Reichschronik Bischof Thietmars von Merseburg ist in Halberstadt, in der Heimatdiözese des ottonischen Herrscherhauses, eine zusammenhängende historiographische Überlieferung entstanden. Sie knüpft an die vom Sachsenstamm ausgehende Tradition Widukinds von Corvey an und hat für ihre äußerst knappe Geschichtsdarstellung entlang der Halberstädter Bischofsreihe neben lokaler Überlieferung auch reichsgeschichtliche Nachrichten und hagiographische Quellen verwertet. Ihre Entstehung verdankt sie dem Halberstädter Domweihfest unter Bischof Hildiward von 992, dem die Anwesenheit der Königsfamilie und des hohen Reichsklerus Glanz verliehen hatte. Noch vor Hildiwards Ableben (996) abgefaßt, wirkte diese Bischofschronik nicht nur als Nachrichtenquelle weiter, sondern als erstes Beispiel der historiographischen Gattung *Gesta episcoporum* oder *abbatum* östlich des Rheins. Anregen möchte diese Marburger Habilitationsschrift zur weiteren Bearbeitung der mitteldeutschen Geschichtsschreibung des hohen Mittelalters, da der als ihre beherrschende Figur geltende Abt Arnold von Nienburg und Berge kaum mehr als *Annalista Saxo* und Verfasser der Nienburger Annalen angesehen werden kann.

Böhlau Verlag Köln Wien

Archiv für Kulturgeschichte (AKG)

Begründet von G. Steinhausen. Fortgeführt von W. Goetz und H. Grundmann

Herausgegeben von Fritz Wagner

Schriftleitung: Günter Johannes Henz.

Ab Band 52 (1970) enthält die Zeitschrift einen ständigen Besprechungsteil unter dem Titel „Kulturgeschichtliche Umschau“, der in beiden Hefen eines Jahrgangs Neuerscheinungen von besonderem kultur- und geistesgeschichtlichem Interesse, überwiegend des Vorjahres, in informativer Kürze vorstellt. In der Rubrik „Mitteilungen“ steht wissenschaftlichen Institutionen, die der kultur- und geistesgeschichtlichen Forschung dienen, Raum für kurze Verlautbarungen zur Verfügung.

Ein Verfasser- und Titelregister der Bände 1–50, zusammengestellt von Annelies Grundmann, senden wir Interessenten auf Wunsch kostenlos zu (5 Köln 60, Schwerinstraße 40).

Inhalt des letzten Heftes (52/2):

John Hennig, *Scottorum gloria gentis*. Erwähnungen irischer Heiliger in festländischen Liturgietexten des frühen Mittelalters. – Michael Thomas, Zur kulturgeschichtlichen Einordnung der Armenbibel mit „*Speculum humanae salvationis*“. – Georg R. Spohn, Eine deutsche Karl-Prophezeiung von 1519 in einem kurpfälzischen Kopiaibuch. – Klaus Heitmann, Das Verhältnis von Dichtung und Geschichtsschreibung in älterer Theorie. – Grete Klingenstein, Kultur- und universalgeschichtliche Aspekte in strukturaler Sicht. Fernand Braudels „*Civilisation matérielle et capitalisme (XVe–XVIIIe siècle)*“. – Egert Pöhlmann, Der Mensch – das Mangelwesen? Zum Nachwirken antiker Anthropologie bei Arnold Gehlen. – Hans Tümmeler, Gevatter Napoleon. Ein Kapitel weimarerischer Rheinbundpolitik aus dem Jahre 1808.

Aus dem Inhalt der nächsten Hefte (Erscheinungstermin Mitte bzw. Ende 1971):

Johannes Zahlten, Die „*Hippiatria*“ des Jordanus Ruffus – ein Beitrag zur Naturwissenschaft am Hof Kaiser Friedrichs II. – Anna-Dorothee v. den Brinken, Eine christliche Weltchronik von Qara Qorum. – Ernst Laubach, Wahlpropaganda im Wahlkampf um die deutsche Königswürde 1519. – Dieter Breuer, Die Auseinandersetzung mit dem oberdeutschen Literaturprogramm im 17. Jahrhundert. Zum Verhältnis von sprachlicher und gesellschaftlicher Programmatik. – Gustaf Klemens Schmelzeisen, Staatsrechtliches in den Trauerspielen des Andreas Gryphius. – Klaus Gerteis, Bildung und Revolution. Die deutschen Lesegesellschaften am Ende des 18. Jahrhunderts. – Urs Bitterli, Der Eingeborene im Weltbild der Aufklärungszeit. – Ernst Ziegler, Ferdinand Vetter, ein Schüler Jacob Burckhardts in Selbstzeugnissen seiner Jugendzeit. – Hans Schmidt, Francis Parkmann als Historiker. – W. Theodor Elwert, Die Entdeckung Japans für die europäische Literatur. – Wolff A. von Schmidt, Heine und Marx. – Franz Flaskamp, Eine Begegnung mit Georg Steinhausen. – Michael Salewski, „*Neujahr 1900*“. Die Säkularwende in zeitgenössischer Sicht.

Böhlau Verlag Köln Wien